

**Stadtverwaltung Eberbach  
-Hauptamt-**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Einladung**

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**  
am **Donnerstag, 30.06.2022, 17:30 Uhr**  
im **Horst-Schlesinger-Saal, Rathaus, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach**, ein.

**Tagesordnung:**

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und  
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats  
vom 24.03.2022, Nr. 05/2022 und vom 25.04.2022, Nr. 06/2022
- TOP 3 Fortschreibung Kooperationsvereinbarung Klimaschutz Rhein-Neckar Kreis
- TOP 4 Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen  
hier: Messstellenstatistik 2021
- TOP 5 Stadthalle Eberbach  
hier: Beschränkung Nutzungsrecht
- TOP 6 Neubau einer Kindertagesstätte in der Güterbahnhofstraße  
hier: Vergabe von Bauleistungen Ausschreibungspaket 2
- TOP 7 Totalabbruch der Hallen Güterbahnhofstr. 15/1 bis 15/5  
hier: Vergabe der Abbruch- und Erdarbeiten
- TOP 8 Unterhaltung Verkehrsanlagen, Sanierung Kreuzungsbereich Berliner Straße /  
Pestalozzistraße  
hier: Vergabe von Bauleistungen
- TOP 9 Ausweisung von weiteren Bauflächen im Ortsteil Lindach  
Änderung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplans der  
vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn
- TOP 10 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten  
Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn gemäß den  
Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB)  
a) Beschlussfassung über die während der Offenlage eingegangenen  
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §  
4 Abs. 2 sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB  
b) Beschlussfassung über die während der Offenlage eingegangenen  
Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB  
c) Billigung und abschließende Feststellung des geänderten Entwurfes  
einschließlich der Begründung mit Umweltbericht  
d) Weisungsbeschluss zur Vorlage an den Gemeinsamen Ausschuss der  
vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

- TOP 11 Bauleitplanung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Neckargerach-Waldbrunn  
2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans "sachliche Teilfortschreibung Windkraft"  
Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- TOP 12 Campingpark Eberbach - Müllentsorgungsstation
- TOP 13 Behandlung des Verrechnungskontos aus der Ausgliederung als Kapitalerhöhung durch den Gesellschafter Städtische Dienste Eberbach in das Tochterunternehmen Stadtwerke Eberbach GmbH
- TOP 14 Annahme von Geld- und Sachspenden
- TOP 15 Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2020
- TOP 16 Verwendung der Haushaltsmittel "Zuschüsse Partnerschaften"  
hier: "Antrag der Freunde Thonons e.V."
- TOP 17 Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG  
hier: Weisungsbeschluss Feststellung des Jahresabschlusses 2021, Entlastung Komplementärin und Aufsichtsrat
- TOP 18 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Klimaschutzmanagement

Vorlage-Nr.: 2021-342

Datum: 23.11.2021

## **Beschlussvorlage**

Fortschreibung Kooperationsvereinbarung Klimaschutz Rhein-Neckar Kreis

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	20.06.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Der Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz zwischen Rhein-Neckar-Kreis und seinen Kommunen wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Erforderliche zu veranlassen.

### **Klimarelevanz:**

Positive Klimawirkung

Gemäß Klimawirkungsprüfung des ifeu-Instituts (Version 2.0) liegt eine Klimarelevanz vor. Es ist von einer positiven Wirkung auszugehen, da die Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz das gemeinsame Vorgehen bei Klimaschutzthemen zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und seinen Kommunen weiter stärkt und Aktivitäten bündelt, um noch mehr sichtbare Ergebnisse im Klimaschutz zu erreichen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Im Klimaschutz nehmen der Landkreis und seine Kommunen eine motivierende Funktion beziehungsweise eine Vorreiterrolle sein, um wichtige lokale Akteure wie Privatpersonen und Unternehmen zu einem klimasensiblen Handeln zu aktivieren. Ein gemeinsames Vorgehen bei den Klimaschutzthemen zwischen Landkreis und seinen Kommunen hat sich bisher bewährt, so dass eine weitere Zusammenarbeit angestrebt wird.

### **Fortschreibung Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und seinen Kommunen**

- a) Bereits 2014 wurde eine umfassende Kooperation zum Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und 53 seiner Kommunen geschlossen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2013 der Kooperationsvereinbarung mit dem Rhein-Neckar-Kreis einstimmig zugestimmt, BV 2013-283. Um die Klimaschutzaktivitäten im Landkreis weiter voran zu bringen und zu stärken, soll die Kooperation fortgeschrieben werden.

- b) Die Aktivitäten im Klimaschutz des Rhein-Neckar-Kreises und seiner Kommunen werden auch in der Fortschreibung erneut gebündelt, um noch mehr sichtbare Ergebnisse im Klimaschutz zu erreichen.
- c) Der Rhein-Neckar-Kreis und die Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises bekennen sich zu den folgenden Zielen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen, dem Klimaschutzgesetz Baden-Württembergs (KSG BW Novelle 24.10.2020) und dem Klimaschutzpakt mit der Landesregierung 2020/2021 (in der Gemeinderat-Sitzung vom 01.10.2020 wurde die Unterzeichnung der unterstützenden Erklärung zum 3. Klimaschutzpakt zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden nach § 7 Abs. 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg bereits beschlossen; BV 2020-231/1):
- Verringerung von klimaschädlichen Emissionen
  - Ausbau erneuerbarer Energien und Verringerung fossiler Energieversorgung
  - Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
  - Gemeinsamer Weg zur weitgehend klimaneutralen Verwaltung bis 2040
- d) Zur Erreichung der Klimaschutzziele wird eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und Kommunen vereinbart. Diese besteht in der gegenseitigen Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen und in der gegenseitigen Abstimmung der jeweiligen Aktivitäten.
- e) Im Rahmen der Zusammenarbeit übernimmt der Rhein-Neckar-Kreis insbesondere folgende Leistungen als Serviceleistungen zugunsten der Kommunen des Kreises:
- Beratung der Bürgerinnen und Bürger der Kommunen durch die KLiBA gGmbH im Rahmen des festgelegten Leistungsumfangs
  - Erstellung einer jährlichen CO<sub>2</sub>-Bilanz für die Kommunen und Bereitstellung dieser auf der Webseite [www.klimaschutz-rnk.de](http://www.klimaschutz-rnk.de) sowie Erstellung eines ausführlichen Berichts zu den CO<sub>2</sub>-Bilanzen alle 3 Jahre
  - Begleitung der Kommunen auf dem Weg zur Klimaneutralen Kommunalverwaltung
    - Leitfaden zur Erreichung der Klimaneutralen Kommunalverwaltung wird noch vom UM erstellt und bildet die inhaltliche Basis für die Begleitung
    - Unterstützung bei der Beantragung der Förderung für Personalstellen aus Bundes- und Landesförderprogrammen
  - Organisation und Durchführung der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“
  - Durchführung regelmäßiger Netzwerktreffen (z.B. Netzwerk der Klimaschutzbeauftragten)
  - Gemeinsame Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger
- f) Die Kommunen übernehmen folgende Leistungen:
- Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept der Kommune oder alternativ Umsetzung der Maßnahmen des European Energy Awards (eea) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kommune
  - Bereitstellung der Daten für die Fortschreibung der CO<sub>2</sub>-Bilanz durch den Landkreis
  - Aufbau eines Energiemanagements für die kommunalen Liegenschaften
  - Weitgehend klimaneutrale Kommunalverwaltung bis 2040; Umsetzungsschritte „Auf dem Weg zur Klimaneutralen Verwaltung“
  - Teilnahme an der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“
  - Teilnahme an den Netzwerktreffen des Landkreises zum Informationsaustausch und zur landkreisweiten Abstimmung der Aktivitäten
  - Prüfung aller kommunalen Dach- und Freiflächen für mögliche Photovoltaik-Projekte
  - Prüfung klimafreundliche Wärmeversorgung
  - Benennung eines zuständigen Ansprechpartners für Klimaschutz in der Kommune

### **Weiteres Vorgehen und Empfehlung**

Die Stadt Eberbach hat bereits ein Klimaschutzkonzept und ist den European Energy Award beigetreten und setzt Maßnahmen hieraus um. Sie stellt die Daten für die Fortschreibung der CO<sub>2</sub>-Bilanz durch den Landkreis bereit und befindet sich derzeit im Aufbau eines Energiemanagements für die kommunalen Liegenschaften. Des Weiteren bekennt sich die Stadt Eberbach im Sinne des 3. Klimaschutzpaktes zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land Baden-Württemberg zum Ziel der „Klimaneutralen Kommunalverwaltung“ bis 2040 (BV 2020-231/1) und beabsichtigt das Ziel sogar auf das Jahr 2035 vorzuziehen (Beschluss zur Klimaneutralität 2035 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 18.03.2021). Die Stadt Eberbach nimmt bereits an den Netzwerktreffen des Landkreises zum Informationsaustausch teil und beabsichtigt eine Teilnahme auch an der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“, sobald sie beginnt. Nach einem Angebot der Stadtwerke vom 26.03.2021 wurde am 13.04.2021 der Auftrag vergeben, eine Potenzialanalyse für PV-Anlagen auf 18 Dächern städtischer Liegenschaften zu erstellen. Ein Zwischenbericht wurde dem Gemeinderat im Sommer 2021 vorgestellt. Die Analyse soll im Sommer 2022 fertig gestellt und dem Gemeinderat präsentiert werden. Sie beinhaltet die Berechnung der tatsächlichen sowie wirtschaftlich nutzbaren Potenziale der jeweiligen Dächer sowie eine mit dem Sanierungsfahrplan abgestimmte Priorisierung. Im Sinne der angestrebten Klimaneutralität 2035 ist die Prüfung einer klimafreundlichen Wärmeversorgung ein notwendiger nächster Schritt. Mit Fr. Weiß ist eine Ansprechperson für den Klimaschutz benannt.

Da die von der Kommune zu übernehmenden Leistungen bereits fast vollständig erfüllt bzw. in Bezug auf die Prüfung einer klimafreundlichen Wärmeversorgung in Einklang mit dem Beschluss zur Klimaneutralität 2035 stehen, empfiehlt die Verwaltung der Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und seinen Kommunen zuzustimmen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

Fortschreibung Kooperationsvereinbarung Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und seinen Kommunen



# Fortschreibung Kooperationsvereinbarung Klimaschutz

zwischen



dem Rhein-Neckar-Kreis,  
vertreten durch  
Herrn Landrat Stefan Dallinger

und

**WAPPEN**

der Gemeinde xxx,  
vertreten durch  
Herrn Bürgermeister xy/ Frau Bürgermeisterin xy

## **Präambel**

Der Rhein-Neckar-Kreis ist Teil der Metropolregion Rhein-Neckar und der einwohnerstärkste Landkreis in Baden-Württemberg. Über 549.000 Bürgerinnen und Bürger haben hier ihre Heimat in 54 Städten und Gemeinden.

Von den großen Kreisstädten bis zu den kleinsten Gemeinden – der Rhein-Neckar-Kreis stellt sich sehr heterogen dar. Die Einwohnerzahl, die finanzielle Ausstattung sowie die Landschaftsräume der Kommunen variieren stark. Je nach Lage in Rheinebene, Kraichgau, Odenwald oder an der Bergstraße gibt es andere lokale Chancen und Herausforderungen.

Im Klimaschutz nehmen der Landkreis und seine Kommunen eine motivierende Funktion beziehungsweise eine Vorreiterrolle ein, um wichtige lokale Akteure wie Privatpersonen und Unternehmen zu einem klimaschutzsensiblen Handeln zu aktivieren.

Daher wurde bereits 2014 eine umfassende Kooperation zum Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und 53 seiner Kommunen geschlossen. Das vorliegende Dokument knüpft an die Erfolge der ersten Kooperationsvereinbarung an und schreibt diese fort.

Die Aktivitäten im Klimaschutz des Rhein-Neckar-Kreises und seiner Kommunen werden auch in der Fortschreibung erneut gebündelt, um noch mehr sichtbare Ergebnisse im Klimaschutz zu erreichen.

Aktivitäten im Klimaschutz, die der Landkreis und seine Kommunen bereits durchgeführt haben oder die sich in der Durchführung befinden, werden im Rahmen der Fortschreibung der Kooperation berücksichtigt.

Um der oben beschriebenen Vielfalt der Kommunen Rechnung zu tragen, kann jede Kommune ihren individuellen Weg zur Klimaneutralen Kommunalverwaltung gehen. Die Umsetzung der im Folgenden dargestellten Maßnahmen wird von den Kommunen nach den jeweiligen finanziellen und personellen Ressourcen individuell gestaltet. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation und neuen Herausforderungen stehen sämtliche zusätzlichen finanzwirksamen Maßnahmen unter Haushaltsvorbehalt. Das bedeutet: Erst wenn es finanzielle Spielräume gibt, können ausgewählte Maßnahmen – eventuell in Stufen – umgesetzt werden.

Im Anhang des vorliegenden Dokuments sind Möglichkeiten zur Umsetzung der einzelnen Leistungen der Kooperationsvereinbarung dargestellt. Diese können als Orientierungshilfe genutzt werden. Die dort vorgestellten Instrumente sind Vorschläge und deren Einführung ist keine Pflicht.



## § 1

Der Rhein-Neckar-Kreis und die Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises bekennen sich zu folgenden Zielen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen, dem Klimaschutzgesetztes Baden-Württemberg (KSG BW Novelle 24.10.2020) und dem Klimaschutzpakt mit der Landesregierung 2020/2021:

- Verringerung von klimaschädlichen Emissionen
- Ausbau erneuerbarer Energien und Verringerung fossiler Energieversorgung
- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
- gemeinsamer Weg zur weitgehend klimaneutralen Verwaltung bis 2040

und erklären sich bereit, diese Ziele aktiv im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen.

Weiterhin werben der Rhein-Neckar-Kreis und seine Kommunen für einen weitgehend klimaneutralen Gebäudebestand im Kreisgebiet bei Bürgerschaft und Wirtschaft.

## § 2

Zur Erreichung dieser Ziele im Rahmen der Aktivitäten des Klimaschutzes wird eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und seiner Kommunen vereinbart. Diese besteht in der gegenseitigen Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen und in der gegenseitigen Abstimmung der jeweiligen Aktivitäten.

## § 3

Im Rahmen der Zusammenarbeit übernimmt der Rhein-Neckar-Kreis insbesondere folgende Leistungen als Serviceleistungen zugunsten der Kommunen des Kreises:

- Beratung der Bürgerinnen und Bürger der Kommunen durch die KLiBA gGmbH im Rahmen des festgelegten Leistungsumfangs
- Erstellung einer jährlichen CO<sub>2</sub>-Bilanz für die Kommunen und Bereitstellung dieser auf der Webseite [www.klimaschutz-rnk.de](http://www.klimaschutz-rnk.de) sowie Erstellung eines ausführlichen Berichts zu den CO<sub>2</sub>-Bilanzen alle 3 Jahre
- Begleitung der Kommunen auf dem Weg zur weitgehend Klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040
  - Ein Leitfaden zur Erreichung der Klimaneutralen Kommunalverwaltung wird noch vom UM erstellt<sup>1</sup> und bildet die inhaltliche Basis für die Begleitung
  - Unterstützung bei der Beantragung der Förderung für Personalstellen aus Bundes- und Landesförderprogrammen

---

<sup>1</sup> Sobald der Leitfaden vom Umweltministerium veröffentlicht wurde, wird dieser Passus noch entsprechend angepasst. Aktuell Stand Dezember 2021 lag der Leitfaden noch nicht vor.

- Organisation und Durchführung der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“
- Durchführung regelmäßiger Netzwerktreffen (z.B. Netzwerk der Klimaschutzbeauftragten)
- Gemeinsame Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger

#### § 4

Die Kommunen übernehmen folgende Leistungen, welche im Anhang detailliert erläutert werden:

- Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept der Kommune oder alternativ Umsetzung der Maßnahmen des European Energy Awards (eea) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kommune
- Bereitstellung von Daten für die Fortschreibung der CO<sub>2</sub>-Bilanz durch den Landkreis
- Aufbau eines Energiemanagements für die kommunalen Liegenschaften
- Aufbruch zur weitgehend Klimaneutrale Kommunalverwaltung bis 2040
- Teilnahme an der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“
- Teilnahme an den Netzwerktreffen des Landkreises zum Informationsaustausch und zur landkreisweiten Abstimmung der Aktivitäten
- Prüfung aller kommunalen Dach- und Freiflächen für mögliche Photovoltaik-Projekte
- Prüfung klimafreundliche Wärmeversorgung
- Benennung eines zuständigen Ansprechpartners für Klimaschutz in der Kommune

#### § 5

Der Rhein-Neckar-Kreis und die Kommunen vereinbaren einen Zeitplan zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Dabei wird von folgenden Zielvorstellungen ausgegangen:

bis 2030	Aufbau eines Energiemanagements
bis 2040	weitgehende Umsetzung der geplanten Klimaschutzmaßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept oder dem European Energy Award

bis 2040

weitgehend Klimaneutrale Kommunalverwaltung

**§ 6**

Die gemeinsamen Aktivitäten werden in einem Lenkungsausschuss koordiniert und überwacht. Der Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern des Rhein-Neckar-Kreises und je einem/er Bürgermeister/Bürgermeisterin aus jedem der fünf Sprengel der Städte und Gemeinden und tagt mindestens einmal im Jahr.

**§ 7**

Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres beendet werden. Haftansprüche aufgrund fehlender Kooperationsziele sind ausgeschlossen.

**§ 8**

Diese Vereinbarung wird 2fach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

Heidelberg, xx.xx.2022

---

Stefan Dallinger  
Landrat  
des Rhein-Neckar-Kreises

---

xxxxx  
Bürgermeister/ Bürgermeisterin  
der Gemeinde xxxxxx

## **ANHANG**

### **zur Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz 2021**

Die hier dargestellte Erläuterung der einzelnen Leistungen der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz kann der Kommune als Orientierungshilfe und Leitfaden dienen. Im Folgenden wird jeder Passus aus § 4 der Kooperationsvereinbarung kurz erläutert.

Die vorgestellten Instrumente sind als Vorschläge zu verstehen. Die Einführung ist daher keine Pflicht.

#### **1. Umsetzung umfassender Klimaschutzmaßnahmen**

##### **1.1 Umsetzung der bereits bestehenden Klimaschutzkonzepte**

Nach Erstellung des Klimaschutzkonzepts für die Kommune gilt es nun die Maßnahmen aus dem festgelegten Maßnahmenkatalog im Klimaschutzkonzept umzusetzen. In der fortgeschriebenen Kooperationsvereinbarung ist die weitgehende Umsetzung des Konzepts im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kommune bis 2040<sup>2</sup> angesetzt.

##### **1.2 Umsetzung des Klimaschutzkonzepts mit Hilfe des European Energy Awards**

Um die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept besser zu koordinieren und die Erfolge zu messen, ist der Einsatz von Instrumenten wie dem European Energy Award (eea) denkbar.

Aktuell wird der eea bereits auf Landkreisebene eingesetzt. Auch für kleine Kommunen ist der eea empfehlenswert. Hier wäre auch die Bündelung von mehreren kleineren Kommunen z.B. auf GVV Ebene und die gemeinsame Einführung des eea vorstellbar.

Der eea ist ein europaweit genutztes Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren, mit dem die Energie- und Klimaschutzaktivitäten einer Kommune in

---

<sup>2</sup> Das Zeitziel 2040 bezieht sich auf die aktuell bis 2021 erarbeiteten Konzepte

allen Bereichen nach einem einheitlichen Verfahren erfasst, bewertet, geplant, gesteuert und regelmäßig überprüft werden, um Potenziale der nachhaltigen Energiepolitik und des Klimaschutzes identifizieren und nutzen zu können.

Das im eea enthaltene Management Tool ist das zentrale Arbeitsinstrument des European Energy Award und unterstützt die Kommune bei der Umsetzung ihrer energie- und klimapolitischen Aktivitäten. Bei erfolgreicher Teilnahme erhalten die teilnehmenden Kommunen und Landkreise entsprechend ihrer Leistung den European Energy Award oder den European Energy Award Gold.

### **1.3 Einführung des European Energy Award als Alternative zum Klimaschutzkonzept**

Als Alternative zum Klimaschutzkonzept und dessen Umsetzung ist auch die direkte Teilnahme am eea möglich. Kommunen mit einem nicht aktuellen bzw. noch nicht erstellten Klimaschutzkonzept können so den Direkteinstieg zur Klimaschutzarbeit mit Hilfe des eea wählen.

## **2. Bereitstellung von Daten für die Fortschreibung der CO<sub>2</sub>-Bilanzen durch den Landkreis**

Für die Fortschreibung der CO<sub>2</sub>-Bilanzen sind verschiedenste Daten notwendig.

Im Rahmen der Datenbeschaffung sind zwei wesentliche Punkte durch die kommunale Verwaltung zu gewährleisten:

- Die Kommunen ermöglichen durch ihre Einwilligung die Abfrage des leitungsgebundenen Energieverbrauchs bei ihren Netzbetreibern (Strom- und Gasnetz).
- Die Kommunen stellen Daten zum Energieverbrauch der kommunalen Gebäude zur Verfügung.

## **3. Aufbau eines Energiemanagements für die kommunalen Liegenschaften**

Ein kommunales Energiemanagement hilft Städten, Gemeinden und Landkreisen, Energieverbrauch und Energiekosten beim Betrieb kommunaler Gebäude zu reduzieren. Durch die Einführung eines Energiemanagements lassen sich auch die Umweltbelastungen beim Betrieb der kommunalen Gebäude minimieren. Der Haupteffekt ist die Kostensenkung bei der Wärme, Strom- und Wasserversorgung kommunaler Liegenschaften durch

nichtinvestive Maßnahmen von 10 bis 20 Prozent. Dies stellt eine direkte und dauerhafte Entlastung des kommunalen Haushalts dar. Zudem übernimmt die Verwaltung eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz durch die Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Um ein kommunales Energiemanagement aufzubauen, empfiehlt sich die Einführung eines kommunalen Energiemanagement-Systems. Als Werkzeug bietet sich Kom.EMS<sup>3</sup> oder ein vergleichbares System für den strukturierten Aufbau und die Verstetigung an.

Ein funktionierendes Energiemanagement-System ist die Voraussetzung für die kontinuierliche Optimierung der energiebezogenen Leistungsfähigkeit einer kommunalen Verwaltung. Hierzu gehören sowohl die optimierte Betriebsführung der Bestandsgebäude- und Anlagen, wie auch deren zielgerichtete Verbesserung durch Investitionen.

#### **4. Weitgehend Klimaneutrale Kommunalverwaltung bis 2040 Umsetzungsschritte „Auf dem Weg zur Klimaneutralen Verwaltung“**

Die Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises machen sich auf dem Weg zur weitgehend Klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040.

Klimaneutralität bedeutet, dass durch Handlungen und Prozesse der Kommunalverwaltung keine zusätzlichen klimaschädlichen Treibhausgase freigesetzt werden.

Für die Kernbilanz der klimaneutralen Kommunalverwaltung sind nach Vorgaben des Landes folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- Energieverbrauch in den Liegenschaften der Kommune
- Energieverbrauch der Straßenbeleuchtung
- Energieverbrauch für die Wasserver- und -entsorgung
- Energieverbrauch des Fuhrparks
- Dienstreisen

Durch die Unterzeichnung des Klimaschutzpakts 2020/2021 erhalten die Kommunen einen erhöhten Fördersatz beim Landesförderprogramm KlimaschutzPlus. Es ist weiter möglich über das KlimaschutzPlus-Förderprogramm des Landes „Beauftragte für die klimaneutrale Kommunalverwaltung“ finanziell fördern zu lassen.

Durch eine Begleitung, mittels kreisweiten Veranstaltungen durch den Rhein-Neckar-Kreis, können gemeinsam mit den Kommunen Handlungsfelder und Umsetzungsmöglichkeiten erörtert werden, mit denen sich das Ziel einer klimaneutralen Verwaltung erreichen lässt.

---

<sup>3</sup> Kom.EMS ist ein vom Land Baden-Württemberg durch die KEA zur Verfügung gestelltes Energiemanagement-System. Mehr Infos finden Sie unter [www.komems.de](http://www.komems.de)

## **5. Teilnahme an der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“**

Der Rhein-Neckar-Kreis und die Kommunen gehen gemeinsam mit gutem Beispiel voran und führen eine gemeinsame Klimaschutzoffensive (Imagekampagne) durch. Die Bürgerinnen und Bürger werden dadurch beim Klimaschutz mitgenommen.

Durch die Klimaschutzoffensive können mögliche Themen wie Ausbau Erneuerbarer Energien, klimafreundliche Mobilität oder Erhöhung der Sanierungsrate öffentlich durch z.B. gemeinsame Veranstaltungen im Landkreis thematisiert und wirksam transportiert werden.

Möglich wäre auch die Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes zum Thema Klimaschutz durch eine externe Agentur.

## **6. Teilnahme an den Netzwerktreffen des Landkreises zum Informationsaustausch und zur landkreisweiten Abstimmung der Aktivitäten**

Seit 2017 führt der Rhein-Neckar-Kreis Netzwerktreffen für und mit den Klimaschutzbeauftragten der Kommunen durch. Hier wechseln sich verschiedene Themen ab. Die ca. vier Mal im Jahr stattfindenden Treffen dienen in erster Linie dem Informationsaustausch, der Vorstellung gelungener Initiativen sowie der Entwicklung gemeinsamer Projekte. Außerdem finden regelmäßig Schulungen für die Klimaschutzbeauftragten der Kommunen statt.

## **7. Prüfung aller kommunalen Dach- und Freiflächen für mögliche Photovoltaik-Projekte**

Die zentrale Säule im Klimaschutz ist der Erzeugung von Strom mit möglichst geringen Umweltauswirkungen. Daher sollten zeitnah alle verfügbaren und technisch machbaren Potentiale für die Nutzung von Photovoltaik (PV) ausgeschöpft werden.

Hierzu verpflichten sich die Kommunen alle kommunalen Dach- und Freiflächen auf mögliche Umsetzungspotentiale hin zu prüfen und den Bau von PV-Anlagen voranzutreiben. Der Energieatlas Baden-Württemberg kann für eine erste Potenzialanalyse genutzt werden.

In den Bau der Anlagen können die Kommunen entweder selbst investieren oder die Flächen bzw. Dächer für den Bau von PV-Anlagen durch Stiftungen, Bürgerenergiegenossenschaften, Stadtwerke, Unternehmen und Privatpersonen bereitstellen.

## **8. Prüfung klimafreundliche Wärmeversorgung**

Um die Treibhausgasemissionen deutlich senken zu können, ist die drastische Verringerung des Wärmebedarfs im Gebäudebestand sowie bei Neubauten und deren klimaneutrale Wärmebereitstellung entscheidend. Die Kommunen sollten daher klimafreundliche Wärmeversorgung immer in ihren Planungen berücksichtigen.

Bestehende Wohngebiete und Gewerbegebiete der Kommunen sollten auf die Möglichkeiten des Einsatzes klimaneutraler Wärmeversorgung (z.B. Nahwärmenetze) geprüft werden sowie die Wärmeplanung, wenn möglich insbesondere bei der Ausweisung von Neubaugebieten und neuen Gewerbegebieten berücksichtigt werden. Hierfür steht den Kommunen als Arbeitsgrundlage seit 2015 der „Wärmeatlas“ zur Verfügung, der im Zuge der ersten Kooperationsvereinbarung für die Kommunen erstellt wurde.

## **9. Benennung eines zuständigen Ansprechpartners für Klimaschutz in der Kommune**

Der Kontakt zwischen Landkreis und Kommunen findet im Klimaschutz auf den verschiedenen Ebenen statt. Hierbei ist es hilfreich, wenn auf Seiten der Kommune eine Person benannt wird, die als Ansprechpartner auf Arbeitsebene fungiert.



Fachamt: Amt für öffentliche  
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2022-072/1

Datum: 20.06.2022

## Informationsvorlage

Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen  
hier: Messstellenstatistik 2021

### Zur Information im:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

### Sachverhalt / Begründung:

Beigefügt überlässt die Verwaltung dem Gemeinderat die Statistik über die durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen im Jahr 2021 zur Kenntnis.

Es ist außerdem eine Übersicht der Messstellenstatistik bezüglich der Vergleichszahlen des Jahres 2021 zu 2020 beigefügt, sowie die Statistik des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über die Geschwindigkeitsmessungen auf klassifizierten Straßen.

Die Verwaltung sieht sich weiterhin in die Verantwortung genommen, Geschwindigkeitsmessungen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn durchzuführen. Die Wahl und Zahl der Standorte der Messanlagen ist am Ziel der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Verkehrsdisziplin und damit der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer ausgerichtet.

Im Jahr 2021 mussten bei 27 Messtagen (216 Messstunden) 2433 Verwarnungs-/Bußgeldverfahren (47 Gurtverstöße und 2 Handyverstöße) mit einem Verwarnungs- bzw. Bußgeldaufkommen von

Gesamteinnahmen € 52.390,72

eingeleitet werden.

Demgegenüber stehen die Ausgaben, die sich wie folgt aufgliedern:

Miete Messanlagen einschl. Auswertungen		€ 27.371,74
Produktivarbeitslohn (v. Personalamt ermittelt)		€ 7.487,92*
Arbeitgeberaufwand gemessen an Produktivstunden		
Umlage ans Rechenzentrum:	2.355 Verwarnungen x € 0,93 =	€ 2.190,15
	78 Bußgelder x € 0,93 =	€ 72,54
Postgebühren:	2.355 Verwarnungen x € 0,61 =	€ 1.436,55
	78 Bußgelder x € 3,50 =	€ 273,00
	Gesamtausgaben =	€ 38.831,90

\*Hierbei handelt es sich um keinen tatsächlichen Mehraufwand, da das Personal vorhanden ist und ansonsten u. a. zur Überwachung des ruhenden Verkehrs eingesetzt wird.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Messstellenstatistik 2021 Eberbach-Schönbrunn GESAMT  
 Messstellenstatistik Vergleich 2021 zu 2020  
 TOP 3 Vergleich Messergebnisse 2021 zu 2020  
 Messstellenstatistik 2021 LRA RNK inkl. PP MA car Laser  
 Messstellenstatistik 2021 LRA RNK inkl. PP MA ESO  
 Messstellenstatistik 2021 LRA RNK inkl. PP MA mobil Laser

<b>Messstellenstatistik Eberbach / Schönbrunn 2021</b>														
<b>Neuer Bußgeldkatalog ab 09.11.2021</b>														
<b>Messtelle 001 Pestalozzistraße vor Schule</b>														
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	% Bußgelder
22.07.2021	08:07	09:55	30	38	3	0	0	0	0	0	0	3	163	1,8%
08.01.2021	06:04	07:57	30	49	6	0	1	0	0	0	0	7	182	3,8%
28.10.2021	06:00	08:00	30	45	3	2	0	0	0	0	0	5	151	3,3%
09.11.2021	12:17	13:48	30	43	6	1	0	0	0	0	0	7	163	4,3%
<b>Messtelle 007 Berliner Straße Nr. 10, Nr. 7/8, Nr. 9</b>														
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	% Bußgelder
20.01.2021	06:00	07:56	30	61	18	5	2	0	0	1	0	26	375	6,9%
29.01.2021	06:00	08:05	30	49	34	7	1	0	0	0	0	42	338	12,4%
11.02.2021	10:02	11:57	30	50	34	7	1	0	0	0	0	42	381	11,0%
24.02.2021	08:11	09:56	30	46	16	6	1	0	0	0	0	23	313	7,3%
12.04.2021	06:00	08:00	30	50	4	3	1	0	0	0	0	8	93	8,6%
15.06.2021	07:50	09:56	30	46	10	1	1	0	0	0	0	12	152	7,9%
22.07.2021	05:54	07:55	30	50	30	10	4	0	0	0	0	44	582	7,6%
30.07.2021	08:34	09:59	30	48	14	5	1	0	0	0	0	20	249	8,0%
15.09.2021	10:12	11:48	30	45	11	3	0	0	0	0	0	14	114	12,3%
08.10.2021	09:00	09:56	30	43	1	2	0	0	0	0	0	3	58	5,2%
18.10.2021	15:21	16:18	30	44	2	2	0	0	0	0	0	4	32	12,5%
09.12.2021	10:18	11:40	30	47	9	2	1	0	0	0	0	12	111	10,8%
<b>Messtelle 013 Neuer Weg 35</b>														
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	% Bußgelder
29.01.2021	12:10	12:46	50	59	1	0	0	0	0	0	0	1	186	0,5%
<b>Messtelle 015 Waldstraße Nr. 89</b>														
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	% Bußgelder
09.03.2021	08:35	10:02	30	51	7	1	0	1	0	0	0	9	58	15,5%
30.04.2021	10:15	11:50	30	42	5	1	0	0	0	0	0	6	84	7,1%
09.11.2021	08:24	10:00	30	39	12	0	0	0	0	0	0	12	55	21,8%





<b>Messstellenstatistik Eberbach / Schönbrunn 2021</b>														
<b>Messstelle 312 Zwingerstraße Höhe Schule</b>														
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	% Bußgelder
20.04.2021	12:03	13:50	10	25	7	6	0	0	0	0	0	13	41	31,7%
30.04.2021	08:13	09:00	10	26	0	0	1	0	0	0	0	1	14	7,1%
12.05.2021	07:50	09:57	10	26	6	7	1	0	0	0	0	14	43	32,6%
19.05.2021	07:30	09:42	10	43	6	4	1	0	0	1	0	12	38	31,6%
07.06.2021	11:58	13:47	10	23	5	2	0	0	0	0	0	7	43	16,3%
15.06.2021	12:00	13:45	10	26	8	4	1	0	0	0	0	13	57	22,8%
15.09.2022	07:10	09:52	10	30	6	5	1	0	0	0	0	12	35	34,3%
28.10.2021	11:39	13:51	10	30	7	2	3	0	0	0	0	12	65	18,5%
24.11.2021	11:16	12:17	10	18	1	0	0	0	0	0	0	1	11	9,1%
03.12.2021	07:37	09:00	10	24	4	3	0	0	0	0	0	7	33	21,2%
<b>Messstelle 317 Bahnhofstraße Nr. 7</b>														
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	% Bußgelder
20.04.2021	06:55	08:00	10	26	4	5	1	0	0	0	0	10	51	19,6%
19.05.2021	05:57	07:27	10	20	3	0	0	0	0	0	0	3	18	16,7%
15.09.2021	05:55	07:04	10	22	4	2	0	0	0	0	0	6	12	50,0%
<b>Messstelle 320 Brückenstraße Höhe TG</b>														
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	% Bußgelder
20.01.2021	08:05	09:54	30	43	11	1	0	0	0	0	0	12	627	1,9%
11.02.2021	14:20	16:30	30	43	31	7	0	0	0	0	0	38	702	5,4%
09.03.2021	10:14	11:45	30	44	9	2	0	0	0	0	0	11	394	2,8%
30.04.2021	09:07	09:55	30	39	10	0	0	0	0	0	0	10	220	4,5%
12.05.2021	11:52	13:50	30	40	18	0	0	0	0	0	0	18	1066	1,7%
15.06.2021	06:00	07:45	30	44	14	3	0	0	0	0	0	17	688	2,5%
30.07.2021	06:00	08:20	30	47	18	4	4	0	0	0	0	26	769	3,4%
30.08.2021	10:16	11:54	30	41	11	1	0	0	0	0	0	12	653	1,8%
24.11.2021	09:40	11:00	30	41	9	2	0	0	0	0	0	11	389	2,8%
03.12.2021	09:05	10:02	30	41	7	1	0	0	0	0	0	8	404	2,0%
09.12.2021	06:00	07:55	30	38	9	0	0	0	0	0	0	9	662	1,4%
<b>Messstelle 321 Gütschowstr. 4</b>														
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	% Bußgelder
07.06.2021	06:00	07:58	30	55	18	8	9	3	0	0	0	38	98	38,8%
22.06.2021	14:19	16:08	30	50	4	1	1	0	0	0	0	6	112	5,4%
<b>Messstelle 402 Akazienstraße - Spielplatz</b>														
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	% Bußgelder
11.02.2021	16:40	17:50	30	47	3	0	1	0	0	0	0	4	35	11,4%

Messstellenstatistik Eberbach / Schönbrunn 2021															
Messstelle 711 Schönbrunn-Haag, Schulstraße Nr. 17, Nr. 22															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
24.02.2021	06:10	07:40	30	44	0	1	0	0	0	0	0	1	20	13,8%	25 €

05.04.2022 17:53:44

Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt  
 Statistische Auswertung der Geschwindigkeitsüberwachung  
 Dienststelle: car Laser  
 Zeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021



Es wurden alle Anzeigen des o. g. Zeitraums berücksichtigt.  
 Liste der Einsätze für o. g. Zeitraum.

Standort Film	Limit km/h	max. km/h	Datum von bis	Zeit von bis	Durch fahren	Anzahl gesamt	Anzahl gültige	Anzahl VG	Anzahl BG	<11 km/h	11-15 km/h	16-20 km/h	21-25 km/h	26-30 km/h	31-40 km/h	41-50 km/h	51-60 km/h	61-70 km/h	>70 km/h		
3075 - 2150461	0	0	24.09.21	06:56   08:54	489	9	0	0	0	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0	
69412 Eberbach B37 Neckarzeiler Landstraße Höhe L595/Neckarstraße/ alte Bo						1,8%	0,0%	0,0%	0,0%												0
3075 - 2150583	50	73	06.12.21	19:01   21:11	160	13	12	3	3	41,7%	33,3%	16,7%	8,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach B37 Neckarzeiler Landstraße Höhe L595/Neckarstraße/ alte Bo						8,1%	92,3%	75,0%	25,0%												0
3076 - 2160415	50	62	24.09.21	07:04   08:20	276	3	3	0	0	66,7%	33,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach B37 Neckarzeiler Landstraße Höhe L595/Neckarstraße/ alte Bo						1,1%	100,0%	100,0%	0,0%												0
3077 - 2150108	70	84	17.03.21	15:19   17:54	619	8	2	2	0	100,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach B37 Neckarzeiler Landstraße Höhe Staustufe Rockenau Fahrtri						1,3%	25,0%	100,0%	0,0%												0
3077 - 2150236	70	88	19.05.21	06:37   09:25	490	9	5	0	0	60,0%	20,0%	20,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach B37 Neckarzeiler Landstraße Höhe Staustufe Rockenau Fahrtri						1,8%	55,6%	100,0%	0,0%												0
3077 - 2150462	70	76	24.09.21	11:02   12:59	514	8	1	0	0	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach B37 Neckarzeiler Landstraße Höhe Staustufe Rockenau Fahrtri						1,6%	12,5%	100,0%	0,0%												0
3078 - 2160108	70	94	17.03.21	14:58   18:15	703	20	18	14	4	50,0%	22,2%	11,1%	16,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach B37 Neckarzeiler Landstraße Höhe Staustufe Rockenau Fahrtri						2,8%	90,0%	77,8%	22,2%												0
3078 - 2160202	70	97	19.05.21	06:19   09:02	530	11	10	8	2	60,0%	20,0%	0,0%	10,0%	10,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach B37 Neckarzeiler Landstraße Höhe Staustufe Rockenau Fahrtri						2,1%	90,9%	80,0%	20,0%												0
3078 - 2160416	70	109	24.09.21	10:03   12:45	657	17	14	13	1	57,1%	28,6%	7,1%	0,0%	0,0%	7,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach B37 Neckarzeiler Landstraße Höhe Staustufe Rockenau Fahrtri						2,6%	82,4%	92,9%	7,1%												0
3406 - 2150303	100	123	24.06.21	10:46   12:28	441	7	1	0	1	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach B37 Höhe km 2,6 am Neckar Fahrtrichtung Eberbach						1,6%	14,3%	0,0%	0,0%												0
3406 - 2150582	100	136	06.12.21	14:44   17:55	676	22	9	4	5	33,3%	11,1%	22,2%	11,1%	11,1%	11,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach B37 Höhe km 2,6 am Neckar Fahrtrichtung Eberbach						3,3%	40,9%	44,4%	55,6%												0
3407 - 2160260	100	110	24.06.21	10:37   12:36	553	8	4	4	0	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach B37 Höhe km 2,6 am Neckar Fahrtrichtung Lindach						1,4%	50,0%	100,0%	0,0%												0
3407 - 2160537	100	116	06.12.21	14:55   17:59	707	11	11	9	2	63,6%	18,2%	9,1%	9,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach B37 Höhe km 2,6 am Neckar Fahrtrichtung Lindach						1,6%	100,0%	81,8%	18,2%												0
3408 - 2150302	50	66	24.06.21	06:48   09:00	89	5	5	0	0	20,0%	60,0%	20,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach-Friedrichsdorf Amorbacher Strasse Höhe 38 Fahrtrichtung Fried						5,6%	100,0%	100,0%	0,0%												0
3409 - 2160259	50	80	24.06.21	08:53   08:56	51	2	2	1	1	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach-Friedrichsdorf Amorbacher Strasse Höhe 38 Fahrtrichtung Wir						3,9%	100,0%	50,0%	50,0%												0
3142 - 2160109	50	75	17.03.21	19:52   21:23	77	6	6	5	1	66,7%	16,7%	0,0%	16,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach-Lindach Lindenstraße Höhe 29-31 Fahrtrichtung Zwingenberg						7,8%	100,0%	83,3%	16,7%												0
3142 - 2150237	50	68	19.05.21	10:06   13:08	502	19	16	0	0	75,0%	18,7%	6,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach-Lindach Lindenstraße Höhe 29-31 Fahrtrichtung Zwingenberg						3,8%	84,2%	100,0%	0,0%												0
3143 - 2150109	50	61	17.03.21	21:07   21:41	116	2	1	0	0	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach-Lindach Lindenstraße Höhe 29-31 Fahrtrichtung Eberbach						1,7%	50,0%	100,0%	0,0%												0
3143 - 2160203	50	65	19.05.21	10:30   12:12	475	2	2	0	0	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
69412 Eberbach-Lindach Lindenstraße Höhe 29-31 Fahrtrichtung Eberbach						0,4%	100,0%	100,0%	0,0%												0
<b>Summe</b>					<b>8.125</b>	<b>182</b>	<b>122</b>	<b>102</b>	<b>20</b>	<b>67</b>	<b>30</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
						<b>2,2%</b>	<b>67,0%</b>	<b>83,6%</b>	<b>16,4%</b>	<b>36,8%</b>	<b>16,5%</b>	<b>6,0%</b>	<b>4,9%</b>	<b>1,6%</b>	<b>1,1%</b>	<b>0,0%</b>	<b>0,0%</b>	<b>0,0%</b>	<b>0,0%</b>	<b>0,0%</b>	<b>0,0%</b>



27.04.2022 09:31:01

Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt  
 Statistische Auswertung der Geschwindigkeitsüberwachung  
 Dienststelle: ESO Vorgänge  
 Zeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021



Es wurden alle Anzeigen des o. g. Zeitraums berücksichtigt.  
 Liste der Einsätze für o. g. Zeitraum.

Standort Film	Limit km/h	max. km/h	Datum von bis	Zeit von bis	Durch fahrten	Anzahl gesamt	Anzahl gültige	Anzahl VG	Anzahl BG	<11 km/h	11-15 km/h	16-20 km/h	21-25 km/h	26-30 km/h	31-40 km/h	41-50 km/h	51-60 km/h	61-70 km/h	>70 km/h	
0932 - 2130025	70	85	15.01.21	15:18   19:44	1.142	10	5	0	0	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						0,9%	50,0%	100,0%	0,0%	60,0%	40,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932 - 2130066	70	90	01.02.21	15:01   17:18	761	12	7	0	0	6	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						1,6%	58,3%	100,0%	0,0%	85,7%	0,0%	14,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932 - 2130085	0	0	08.02.21	06:25   09:15	665	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						0,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932 - 2130856	70	92	18.08.21	15:03   19:30	1.647	13	6	5	1	4	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						0,8%	46,2%	83,3%	16,7%	66,7%	16,7%	0,0%	16,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932 - 2131077	70	76	09.11.21	06:21   09:29	935	6	2	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						0,6%	33,3%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932 - 2131096	70	78	16.11.21	06:24   09:14	935	6	2	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						0,6%	33,3%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932 - 2131136	70	76	30.11.21	15:23   18:15	993	5	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						0,5%	20,0%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932 - 2131146	70	80	02.12.21	09:17   10:46	394	8	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						2,0%	12,5%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932 - 2131178	70	82	16.12.21	19:28   21:45	329	9	5	5	0	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						2,7%	55,6%	100,0%	0,0%	60,0%	40,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932 - 2131191	70	87	21.12.21	18:24   21:41	441	11	6	5	1	5	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						2,5%	54,5%	83,3%	16,7%	83,3%	0,0%	16,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932 - 2131194	70	77	22.12.21	09:44   13:00	894	5	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						0,6%	20,0%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1932 - 2130025	70	90	15.01.21	15:41   19:42	973	17	15	15	0	11	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						1,7%	88,2%	100,0%	0,0%	73,3%	13,3%	13,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1932 - 2130066	70	88	01.02.21	15:20   16:24	637	9	8	8	0	4	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						1,4%	88,9%	100,0%	0,0%	50,0%	25,0%	25,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1932 - 2130085	70	89	08.02.21	06:29   09:07	799	17	15	15	0	9	4	2	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						2,1%	88,2%	100,0%	0,0%	60,0%	26,7%	13,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1932 - 2130856	70	96	18.08.21	15:05   19:11	1.200	33	29	27	2	16	7	4	1	1	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						2,7%	87,9%	93,1%	6,9%	55,2%	24,1%	13,8%	3,4%	3,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1932 - 2131077	70	86	09.11.21	06:24   09:18	1.112	13	10	9	1	7	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						1,2%	76,9%	90,0%	10,0%	70,0%	20,0%	10,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1932 - 2131096	70	86	16.11.21	06:30   07:02	1.112	4	4	3	1	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						0,4%	100,0%	75,0%	25,0%	50,0%	25,0%	25,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1932 - 2131136	70	81	30.11.21	15:30   16:14	748	3	3	3	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						0,4%	100,0%	100,0%	0,0%	66,7%	33,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1932 - 2131146	70	86	02.12.21	09:38   10:39	354	9	7	6	1	4	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei						2,5%	77,8%	85,7%	14,3%	57,1%	28,6%	14,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%











05.04.2022 16:15:28

Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt  
 Statistische Auswertung der Geschwindigkeitsüberwachung  
 Dienststelle: mobil Laser  
 Zeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021



Es wurden alle Anzeigen des o. g. Zeitraums berücksichtigt.  
 Liste der Einsätze für o. g. Zeitraum.

Standort Film	Limit km/h	max. km/h	Datum von	bis	Zeit von	bis	Durch fahrten	Anzahl gesamt	Anzahl gültige	Anzahl VG	Anzahl BG	<11 km/h	11-15 km/h	16-20 km/h	21-25 km/h	26-30 km/h	31-40 km/h	41-50 km/h	51-60 km/h	61-70 km/h	>70 km/h			
2018 - 2100037	50	67	23.02.21	06:35	08:59	473	15	15	100,0%	0	0	14	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Eberbach							3,2%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	93,3%	0,0%	6,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
2018 - 2100065	50	75	25.03.21	06:43	08:50	409	15	14	92,9%	13	1	7	5	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Eberbach							3,7%	93,3%	92,9%	7,1%	7,1%	50,0%	35,7%	7,1%	7,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018 - 2100095	50	62	20.05.21	07:33	08:06	314	3	3	100,0%	3	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Eberbach							1,0%	100,0%	100,0%	0,0%	0,0%	33,3%	66,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018 - 2101018	50	79	11.06.21	15:09	17:58	719	53	53	100,0%	51	2	39	10	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Eberbach							7,4%	100,0%	96,2%	3,8%	3,8%	73,6%	18,9%	3,8%	0,0%	3,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018 - 2101038	50	69	30.06.21	07:49	09:02	534	9	9	100,0%	9	0	6	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Eberbach							1,7%	100,0%	100,0%	0,0%	0,0%	66,7%	22,2%	11,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018 - 2101056	50	77	22.07.21	15:26	19:42	927	23	21	91,3%	19	2	13	5	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Eberbach							2,5%	91,3%	90,5%	9,5%	9,5%	61,9%	23,8%	4,8%	4,8%	4,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018 - 2101151	50	72	19.10.21	10:06	12:43	458	24	10	41,7%	9	1	5	4	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Eberbach							5,2%	41,7%	90,0%	10,0%	10,0%	50,0%	40,0%	0,0%	10,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018 - 2101187	50	63	18.11.21	07:10	09:08	566	6	5	83,3%	5	0	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Eberbach							1,1%	83,3%	100,0%	0,0%	0,0%	60,0%	40,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019 - 2100038	50	69	23.02.21	10:01	12:19	557	11	11	100,0%	11	0	8	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Ortsmitte							2,0%	100,0%	100,0%	0,0%	0,0%	72,7%	18,2%	9,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019 - 2100066	50	70	25.03.21	10:17	12:31	459	7	7	100,0%	7	0	5	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Ortsmitte							1,5%	100,0%	100,0%	0,0%	0,0%	71,4%	14,3%	14,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019 - 2100096	50	66	20.05.21	10:16	12:36	524	6	6	100,0%	6	0	4	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Ortsmitte							1,1%	100,0%	100,0%	0,0%	0,0%	66,7%	16,7%	16,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019 - 2101057	50	67	22.07.21	20:26	21:35	121	9	8	88,9%	8	0	4	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Ortsmitte							7,4%	88,9%	100,0%	0,0%	0,0%	50,0%	37,5%	12,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019 - 2101065	50	82	28.07.21	09:54	12:47	574	14	14	100,0%	13	1	10	3	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Ortsmitte							2,4%	100,0%	92,9%	7,1%	7,1%	71,4%	21,4%	0,0%	0,0%	0,0%	7,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2020 - 2101064	50	72	28.07.21	07:47	08:24	424	3	2	66,7%	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 29 Fahrtrichtung Ortsmitte							0,7%	66,7%	50,0%	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2020 - 2101176	50	56	10.11.21	13:34	16:38	880	3	1	33,3%	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 29 Fahrtrichtung Ortsmitte							0,3%	33,3%	100,0%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
<b>Summe</b>					<b>1,36</b>		<b>201</b>	<b>179</b>	<b>89,1%</b>	<b>171</b>	<b>8</b>	<b>121</b>	<b>40</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
							<b>2,5%</b>	<b>89,1%</b>	<b>95,5%</b>	<b>4,5%</b>	<b>4,5%</b>	<b>19,9%</b>	<b>19,9%</b>	<b>5,0%</b>	<b>2,0%</b>	<b>1,5%</b>	<b>0,5%</b>	<b>0,0%</b>	<b>0,0%</b>	<b>0,0%</b>	<b>0,0%</b>	<b>0,0%</b>	<b>0,0%</b>	

<b>"Top 3" der Überschreitungen 2020 zu 2021</b>			
	<b>Überschreitung</b>	<b>2020</b>	
1	um 34 km/h	Friedrichsd. Landstr.	*1
2	um 33 km/h	Friedrichsd. Landstr.	*1
3	um 32 km/h	Friedrichsd. Landstr.	*1
	<b>Überschreitung</b>	<b>2021</b>	
1	um 31 km/h	Berliner Straße	*1
2	um 28 km/h	Friedrichsd. Landstr.	*2
3	um 27 km/h	Friedrichsd. Landstr.	*2
Konsequenz:			
*1 160 € Bußgeld, 2 Punkte, 1 Monat Fahrverbot			
*2 100 € Bußgeld, 1 Punkt			



<b>Geschwindigkeitsmessungen Eberbach-Schönbrunn</b>					
<b>Vergleich 2021 zu 2020</b>					
<b>Pestalozzistraße</b>					
	<b>Messungen</b>	<b>Übertretungen</b>	<b>Durchfahrten</b>	<b>Quote</b>	<b>Bußgelder</b>
<b>2021</b>	4	22	659	3,3%	495 €
<b>2020</b>	8	48	1287	3,7%	645 €
<b>Differenz:</b>	-4	-26	-628	-0,4%	-150 €
<b>Berliner Straße</b>					
	<b>Messungen</b>	<b>Übertretungen</b>	<b>Durchfahrten</b>	<b>Quote</b>	<b>Bußgelder</b>
<b>2021</b>	12	250	2798	8,9%	4.905 €
<b>2020</b>	12	122	1460	8,4%	2.305 €
<b>Differenz:</b>	0	128	1338	0,6%	2.600 €
<b>Waldstraße</b>					
	<b>Messungen</b>	<b>Übertretungen</b>	<b>Durchfahrten</b>	<b>Quote</b>	<b>Bußgelder</b>
<b>2021</b>	3	27	197	13,7%	670 €
<b>2020</b>	3	3	68	4,4%	55 €
<b>Differenz:</b>	0	24	129	9,3%	615 €
<b>Friedrichsdorfer Landstraße</b>					
	<b>Messungen</b>	<b>Übertretungen</b>	<b>Durchfahrten</b>	<b>Quote</b>	<b>Bußgelder</b>
<b>2021</b>	22	1394	14182	9,8%	28.430 €
<b>2020</b>	21	1171	11486	10,2%	22.960 €
<b>Differenz:</b>	1	223	2696	-0,4%	5.470 €
<b>Hohenstaufenstraße</b>					
	<b>Messungen</b>	<b>Übertretungen</b>	<b>Durchfahrten</b>	<b>Quote</b>	<b>Bußgelder</b>
<b>2021</b>	4	12	165	7,3%	220 €
<b>2020</b>	1	3	79	3,8%	45 €
<b>Differenz:</b>	3	9	86	3,5%	175 €
<b>Alte Dielbacher Straße</b>					
	<b>Messungen</b>	<b>Übertretungen</b>	<b>Durchfahrten</b>	<b>Quote</b>	<b>Bußgelder</b>
<b>2021</b>	5	64	957	6,7%	1.205 €
<b>2020</b>	10	115	2259	5,1%	2.035 €
<b>Differenz:</b>	-5	-51	-1302	1,6%	-830 €
<b>Rudolf-Epp-Straße</b>					
	<b>Messungen</b>	<b>Übertretungen</b>	<b>Durchfahrten</b>	<b>Quote</b>	<b>Bußgelder</b>
<b>2021</b>	2	5	44	11,4%	75 €
<b>2020</b>	1	3	26	11,5%	45 €
<b>Differenz:</b>	1	2	18	-0,2%	30 €

\\B1ebba000\Dokumente\preissendoerferb\Fließender Verkehr\Statistiken\2021\Vergleich Messergebnisse 2021 zu 2020

<b>Odenwaldstraße</b>						
	Messungen	Übertretungen	Durchfahrten	Quote	Bußgelder	
2021	12	169	5451	3,1%	3.080 €	
2020	10	161	4667	3,4%	2.645 €	
Differenz:	2	8	784	-0,3%	435 €	
<b>Luisenstraße</b>						
	Messungen	Übertretungen	Durchfahrten	Quote	Bußgelder	
2021	1	2	97	2,1%	40 €	
2020	1	3	Leivtec		45 €	
Differenz:	0	-1		2,1%	-5 €	
<b>Friedrichstraße</b>						
	Messungen	Übertretungen	Durchfahrten	Quote	Bußgelder	
2021	2	14	169	8,3%	305 €	
2020	7	54	556	9,7%	930 €	
Differenz:	-5	-40	-387	-1,4%	-625 €	
<b>Friedrich-Ebert-Straße</b>						
	Messungen	Übertretungen	Durchfahrten	Quote	Bußgelder	
2021	8	131	3153	4,2%	2.530 €	
2020	12	178	4406	4,0%	2.940 €	
Differenz:	-4	-47	-1253	0,1%	-410 €	
<b>Itterstraße</b>						
	Messungen	Übertretungen	Durchfahrten	Quote	Bußgelder	
2021	3	5	190	2,6%	685 €	
2020	1	2	144	1,4%	30 €	
Differenz:	2	3	46	1,2%	655 €	
<b>Zwingerstraße</b>						
	Messungen	Übertretungen	Durchfahrten	Quote	Bußgelder	
2021	10	92	380	24,2%	2.165 €	
2020	12	93	457	20,4%	1.805 €	
Differenz:	-2	-1	-77	3,9%	360 €	
<b>Bahnhofstraße</b>						
	Messungen	Übertretungen	Durchfahrten	Quote	Bußgelder	
2021	3	19	81	23,5%	375 €	
2020	7	38	332	11,4%	755 €	
Differenz:	-4	-19	-251	12,0%	-380 €	
<b>Brückenstraße</b>						
	Messungen	Übertretungen	Durchfahrten	Quote	Bußgelder	
2021	11	172	6574	2,6%	3.320 €	
2020	14	206	9470	2,2%	3.395 €	
Differenz:	-3	-34	-2896	0,4%	-75 €	

\\B1ebba000\Dokumente\preissendoerferb\Fließender Verkehr\Statistiken\2021\Vergleich Messergebnisse 2021 zu 2020

<b>Akazienstraße</b>					
	<b>Messungen</b>	<b>Übertretungen</b>	<b>Durchfahrten</b>	<b>Quote</b>	<b>Bußgelder</b>
<b>2021</b>	1	4	35	11,4%	80 €
<b>2020</b>	1	2	13	15,4%	30 €
<b>Differenz:</b>	0	2	22	-4,0%	50 €
<b>Schönbrunn-Haag, Schulstraße</b>					
	<b>Messungen</b>	<b>Übertretungen</b>	<b>Durchfahrten</b>	<b>Quote</b>	<b>Bußgelder</b>
<b>2021</b>	1	1	20	5,0%	25 €
<b>2020</b>	1	2	17	11,8%	135 €
<b>Differenz:</b>	0	-1	3	-6,8%	-110 €



Fachamt: Stabsstelle Recht

Vorlage-Nr.: 2022-116

Datum: 24.05.2022

## **Beschlussvorlage**

Stadthalle Eberbach  
hier: Beschränkung Nutzungsrecht

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	20.06.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Der Zutritt zur Stadthalle ist
  - a. montags bis freitags nach 18:00 Uhr und
  - b. am Wochenende sowie an Feiertagen ganztags
 nur Besuchern von Veranstaltungen sowie des Restaurants und der Stadtbibliothek gestattet.  
Ein Aufenthalt in der Stadthalle zu anderen Zwecken ist in dieser Zeit nicht gestattet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen und die Beschränkung des Nutzungsrechts schnellstmöglich umzusetzen.

### **Klimarelevanz:**

Der Sachverhalt hat keine aktuelle Klimarelevanz.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

Aufgrund diverser wiederholter Vorkommnisse von Sachbeschädigungen und Verunreinigungen in der Stadthalle wurde seitens der Verwaltung erwogen, eine Videoüberwachung zu installieren. Vor allem, da sich trotz Strafanzeigen in der Regel keine Verursacher ermitteln ließen und auch nicht zur Verhinderung weiterer Sachschäden führten. Andere Maßnahmen, wie Kontrollgänge durch Polizei und Vollzugsdienst, zeigten bislang keinen oder nur geringen Erfolg. Es kam wiederholt zu Fällen von Vandalismus und Verunreinigungen.

Da eine Videoüberwachung jedoch wegen dem damit verbundenen Grundrechtseingriff nur letztes Mittel sein darf und im Vorfeld alle mildereren Mittel ausgeschöpft werden müssen, hat sich die Verwaltung in Rücksprache mit der Polizei dazu entschlossen, zunächst die Nutzungszeiten und Berechtigungen zur Nutzung der Stadthalle einzuschränken. Bislang ist der Zutritt zu den Foyers der verschiedenen Stockwerke jedermann während der Öffnungszeiten des Restaurants erlaubt und wird auch entsprechend frequentiert.

Eine Beschränkung wird daher erforderlich, da derzeit konkludent eine unbeschränkte Nutzung des Foyers in den verschiedenen Stockwerken auch zum Aufenthalt während der Öffnungszeiten besteht. Dies führte jedoch wiederholt zu Fällen von Vandalismus. Es wird vermutet, dass dies durch Personen begangen wurde, die sich zum Verweilen in der Stadthalle aufhielten. Bei Antreffen von Personen durch Polizei oder Mitarbeiter konnten aber strafbare Handlungen nicht nachgewiesen werden. Eine Handhabe, die Personen des Hauses zu verweisen lagen daher nicht vor. Deshalb wird nunmehr erwogen, die Nutzungszeiten und Berechtigungen zu beschränken.

Soweit aber die Nutzung beschränkt werden soll, muss dies förmlich durch Gemeinderatsbeschluss erfolgen, da es sich bei der Stadthalle um eine öffentliche Einrichtung handelt mit unbeschränktem Nutzungs- und Zutrittsrecht – lediglich die Veranstaltungsräume bedürfen einer Anmietung – entsprechend liegt eine konkludente unbeschränkte Widmung als öffentliche Einrichtung vor, deren Beschränkung förmlich erfolgen muss.

Die Einhaltung der Beschränkung soll gezielt durch Kontrollen überwacht werden

## **2. Weiteres Vorgehen**

Nach Beschlussfassung ist die Beschränkung im Rahmen einer Allgemeinverfügung anzuordnen. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Weiterhin sollen Aushänge in und an der Stadthalle auf die eingeschränkte Nutzung hinweisen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2022-140

Datum: 15.06.2022

**Beschlussvorlage**

Neubau einer Kindertagesstätte in der Güterbahnhofstraße  
hier: Vergabe von Bauleistungen Ausschreibungspaket 2

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Die Vergabe der Abdichtungsarbeiten Bodenplatte erfolgt nach beschränkter Ausschreibung gemäß VOB Teil A an die Firma Carmen Helm, Elztal. Die Auftragssumme beträgt 138.621,66 € brutto.
2. Die Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB Teil A an die Firma Elektro Hestermann GmbH, Mosbach. Die Auftragssumme beträgt 359.685,83 € brutto.
3. Die Vergabe der Heizungsinstallationsarbeiten erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB Teil A an die Firma Nahm Gebäudetechnik GmbH, Mosbach. Die Auftragssumme beträgt 121.377,74 € brutto.
4. Die Vergabe der Lüftungsarbeiten erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB Teil A an die Firma Bernd Ackermann, St. Leon-Rot. Die Auftragssumme beträgt 171.663,45 € brutto.
5. Die Vergabe der Sanitärinstallationsarbeiten erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB Teil A an die Firma Gramlich GmbH, Limbach. Die Auftragssumme beträgt 166.438,04 € brutto.
6. Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag 36505000060 „Neubau Kindertagesstätte“. Hier stehen ausreichend Mittel für die geplante Maßnahme zur Verfügung.

**Klimarelevanz:**

Für die Festlegung der Materialauswahl der Gebäudehülle wurde größter Wert auf eine gute CO<sup>2</sup>-Bilanzierung gelegt. So wurde durch den Gemeinderat die Ausführung der Gebäudehülle in Holzschalung mit industrieller Vorvergrauung und die Metalldachdeckung als Zinkblechdeckung festgelegt. Allgemein soll auf eine Ausführung mit Materialien die eine gute CO<sup>2</sup>-Bilanz haben geachtet werden.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangslage**

- a) Auf Grundlage der Vorlage Nr. 2014-134/4 hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.12.2015 die Verwaltung beauftragt, ausschließlich im Sanierungsgebiet Güterbahnhofstraße den Ersatzbau des Ev. Kindergartens Regenbogen und der drei Krippengruppen des Vereins Postillion e.V. voranzutreiben.
- b) Der Gemeinderat hat am 27.07.2017 in öffentlicher Sitzung folgendem Beschlussantrag zugestimmt:
- Die erforderliche Planung für die Errichtung einer Kindertageseinrichtung auf dem Gelände im Sanierungsgebiet, Güterbahnhofstr. (Flurst. Nr. 5806, 5806/1, 5806/2) soll erstellt werden.
  - Die Kindertageseinrichtung soll drei Gruppen „U3“ (Krippengruppen) und drei Gruppen „Ü3“ (Kindergartengruppen) umfassen.
  - Geplant wird der Kindergartenbau als Ersatz für den Kindergarten „Regenbogen“ der evangelischen Gemeinde Eberbach sowie als Zusammenführung der drei „U3“ Gruppen des Vereins Postillion e.V. in einem Gebäude.
  - Bauherr der Kindertageseinrichtung ist die Stadt Eberbach. Mit den zukünftigen Betriebsträgern werden Vereinbarungen zur Aufteilung der Betriebskosten geschlossen.
  - Die Verwaltung wird beauftragt, einen geeigneten Architekten für die Planung und Durchführung der dafür erforderlichen Baumaßnahmen auszuwählen und dem Gemeinderat einen Vorschlag zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
  - Die Auswahl des Architekten erfolgt gemäß § 74 der Vergabeverordnung (VgV) in einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 VgV.
  - Die Ausschreibung der Architektenleistungen erfolgt bezüglich der Bauart und der hauptsächlich zu verwendenden Baumaterialien offen und wertneutral. Für die Entscheidung sind Lösungsvorschläge mit dazugehöriger Kostenschätzung von den Bietern, die in die engere Auswahl gelangen, einzuholen.
  - Die Beauftragung des Architekten erfolgt stufenweise.
- c) Gemäß der Beschlussvorlage 2018-071 wurde am 26.04.2018 in öffentlicher Sitzung, nach Durchführung des Vergabeverfahrens nach den gesetzlichen Anforderungen, der Zuschlag der erforderlichen Architektenleistungen an das Architekturbüro Studio SF, Simon Fischer & Architekten GmbH, Mannheim erteilt.
- d) Der Gemeinderat hat am 26.11.2018 in öffentlicher Sitzung der Beauftragung der vorgeschlagenen Fachplaner für die Planungsleistungen HLS, Elektro und Tragwerksplanung zugestimmt.



- e) Auf Grundlage der Beschlussvorlage 2019-326/1 hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2019 der abschließenden Planung zur Errichtung einer Kindertagesstätte in der Güterbahnhofstraße sowie der Einreichung der Bauantragsunterlagen zugestimmt.
- f) Der Gemeinderat hat am 19.08.2021 in öffentlicher Sitzung der Vergabe der durch die Verwaltung vorgeschlagenen Firmen sowie der Aufhebung der Ausschreibung der Zimmer- und Holzbauarbeiten zugestimmt.
- g) Die zweite Ausschreibung der Zimmer- und Holzbauarbeiten wurde am 16.12.2021 in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinderat ein zweites Mal aufgehoben.
- h) Die Vergabe der Blitzschutzarbeiten erfolgte nach Verwaltungsentscheid 2021-296.
- i) Am 25.04.2022 hat der Gemeinderat der Vergabe der 3. Ausschreibung der Zimmer- und Holzbauarbeiten anhand der Beschlussvorlage 2022-068 an die Firma Müller & Grimm zugestimmt.
- j) Nun stehen die Entscheidungen über die Vergaben der vorgenannten Leistungen für die Abdichtungsarbeiten Bodenplatte, Elektroinstallation, Heizungsinstallation, Lüftungsarbeiten und Sanitärinstallation an.

## 2. Ausschreibung

- a) Für die Vergabe der vorgenannten Leistungen wurde auf Grundlage der geschätzten Vergabesumme gemäß VOB Teil A das Verfahren der öffentlichen, bzw. der beschränkten Ausschreibung gewählt.
- b) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teilnahmewettbewerbes erfolgte am 19.05.2022 im Landesausschreibungsblatt des Staatsanzeigers BW und am 20.05.2022 in der Rhein-Neckar-Zeitung sowie der Eberbach Zeitung. Gleichzeitig wurden die Ausschreibungen ab Dienstag den 24.05.2022 auf der elektronischen Vergabeplattform Bund.de freigegeben.
- c) Die Submission erfolgte am 13.06.2022 im Rathaus der Stadt Eberbach. Die Submission für die Abdichtungsarbeiten Bodenplatte erfolgte bereits am 08.06.2022.

## 3. Auswertung des Angebotes und Vergabevorschlag

### a) Vergabe der Abdichtungsarbeiten Bodenplatte

Die Ausschreibung ergab nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe sowie Alternativangeboten folgendes Ergebnis, geordnet nach der Rangfolge:

- zum Angebot aufgeforderte Firmen 6
- Eingereichte Angebote 1
- Von der Wertung ausgeschlossene Angebote 0
- Gewertete Angebote 1



c) Vergabe der Heizungsinstallationsarbeiten

Die Ausschreibung ergab nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe sowie Alternativangeboten folgendes Ergebnis, geordnet nach der Rangfolge:

• Interessiertes Teilnehmerfeld registriert	6
• Eingereichte Angebote	4
• Nebenangebote	1
• Von der Wertung ausgeschlossene Angebote	0
• Von der Wertung ausgeschlossene Nebenangebote	1
• Gewertete Angebote	4

**Gewertete Angebote**

Bieter 1	Firma Nahm Gebäudetechnik GmbH, Mosbach	brutto	121.377,74 €
Bieter 2		brutto	123.837,95 €
Bieter 3		brutto	127.209,81 €
Bieter 4		brutto	148.890,07 €

Günstigster Bieter ist die Firma Nahm Gebäudetechnik GmbH, Mosbach. Die Angebotssumme beträgt brutto 121.377,74 €.

In der vom Gemeinderat genehmigten Kostenberechnung vom 05.12.2019 waren für die Ausführung dieser Leistungen ein Betrag von brutto 151.130,- € vorgesehen. Dies ergibt einen Minderpreis von brutto - 29.752,26 € (19,69 %). Die Minderkosten ergeben sich durch den Wegfall der Wärmeerzeugungsanlage. Inwieweit hier noch Kosten und in welcher Höhe für den Anschluss an die Heizungsanlage der Stadtwerke anfallen, kann momentan noch nicht gesagt werden.

Nach Prüfung und Wertung des Angebotes unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird empfohlen, die Firma Nahm Gebäudetechnik GmbH, Mosbach mit der Ausführung der notwendigen Arbeiten zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt 121.377,74 € brutto.

d) Vergabe der Lüftungsarbeiten

Die Ausschreibung ergab nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe sowie Alternativangeboten folgendes Ergebnis, geordnet nach der Rangfolge:

• Interessiertes Teilnehmerfeld registriert	3
• Eingereichte Angebote	2
• Nebenangebote	1
• Von der Wertung ausgeschlossene Angebote	0
• Von der Wertung ausgeschlossenen Nebenangebote	1
• Gewertete Angebote	2

**Gewertete Angebote**

Bieter 1	Firma Bernd Ackermann, St. Leon-Rot	brutto	171.663,45 €
Bieter 2		brutto	183.202,29 €

Günstigster Bieter ist die Firma Bernd Ackermann, St. Leon-Rot. Die Angebotssumme beträgt brutto 171.663,45 €.

In der vom Gemeinderat genehmigten Kostenberechnung vom 05.12.2019 waren für die Ausführung dieser Leistungen ein Betrag von brutto 129.472,- € vorgesehen. Dies ergibt einen Mehrpreis von brutto + 42.191,45 € (32,59 %). Die Mehrkosten des Angebotes ergeben sich durch Kostensteigerungen im Bereich der Materialbeschaffung.

Nach Prüfung und Wertung des Angebotes unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird empfohlen, die Firma Bernd Ackermann, St. Leon-Rot mit der Ausführung der notwendigen Arbeiten zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt 171.663,45 € brutto.

e) Vergabe der Sanitärinstallationsarbeiten

Die Ausschreibung ergab nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe sowie Alternativangeboten folgendes Ergebnis, geordnet nach der Rangfolge:

• Interessiertes Teilnehmerfeld registriert	7
• Eingereichte Angebote	4
• Nebenangebote	1
• Von der Wertung ausgeschlossene Angebote	0
• Von der Wertung ausgeschlossenen Nebenangebote	1
• Gewertete Angebote	4

**Gewertete Angebote**

Bieter 1	Firma Gramlich GmbH, Limbach	brutto	166.438,04 €
Bieter 2		brutto	173.585,74 €
Bieter 3		brutto	188.977,95 €
Bieter 4		brutto	209.683,25 €

Günstigster Bieter ist die Firma Gramlich GmbH, Limbach. Die Angebotssumme beträgt brutto 166.438,04 €.

In der vom Gemeinderat genehmigten Kostenberechnung vom 05.12.2019 waren für die Ausführung dieser Leistungen ein Betrag von brutto 134.351,- € vorgesehen. Dies ergibt einen Mehrpreis von brutto + 32.087,04 € (23,88 %). Die Mehrkosten des Angebotes ergeben sich durch Kostensteigerungen im Bereich der Materialbeschaffung.

Nach Prüfung und Wertung des Angebotes unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird empfohlen, die Firma Gramlich GmbH, Limbach mit der

Ausführung der notwendigen Arbeiten zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt 166.438,04 € brutto.

#### 4. Zusammenstellung der Angebote

Gewerke	Kostenberechnung brutto	Bereistes LV brutto	Angebotssumme brutto	Differenz brutto
Abdichtungsarbeiten Bodenplatte	98.056,- €	98.621,66 €	138.621,66 €	+40.565,66 €
Elektroinstallationsarbeiten	326.060,- €	329.660,- €	359.685,83 €	+ 33.625,83 €
Heizungsinstallationsarbeiten	151.130,- €	129.376,01 €	121.377,74 €	- 29.752,26 €
Lüftungsarbeiten	129.472,- €	162.395,41 €	171.663,45 €	+ 42.191,45 €
Sanitärinstallationsarbeiten	134.351,- €	147.309,04 €	166.438,04 €	+ 32.087,04 €
<b>G E S A M T :</b>	<b>839.069,- €</b>	<b>867.556,61 €</b>	<b>957.786,72 €</b>	<b>+118.717,72 €</b>

Das Ausschreibungsergebnis liegt um brutto 118.717,72 € (14,15 %) über der Kostenberechnung vom 05.12.2019. Das Ausschreibungspaket 2 umfasst 21,21 % der Gesamtbauleistungen.

#### 5. Zusammenstellung der Gesamtmaßnahme

Gewerke	Kostenberechnung brutto	Angebotssumme brutto	Differenz brutto
Rohbauarbeiten	634.692,45 €	799.624,57 €	+ 164.932,12 €
Klempnerarbeiten	413.232,83 €	249.988,06 €	- 163.244,77 €
Zimmer- und Holzbauarbeiten	720.821,79 €	1.428.318,34 €	+ 707.496,55 €
Fenster, Außentüren	209.023,50 €		noch nicht Ausgeschr.
Tischlerarbeiten	241.094,00 €		noch nicht Ausgeschr.
<b>Ü B E R T R A G :</b>	<b>2.218.864,57 €</b>	<b>2.477.930,97 €</b>	<b>+ 709.183,90 €</b>

Ü B E R T R A G :	2.218.864,57 €	2.477.930,97 €	+ 709.183,90 €
Malerarbeiten und Innenausbau	67.116,00 €		noch nicht Ausgeschr.
Bodenbelagsarbeiten	65.450,00 €		noch nicht Ausgeschr.
Fliesen- und Plattenbelagsarbeiten	34.510,00 €		noch nicht Ausgeschr.
Trockenbauarbeiten	237.405,00 €		noch nicht Ausgeschr.
Estricharbeiten	92.701,00 €		noch nicht Ausgeschr.
Baureinigung	15.232,00 €		noch nicht Ausgeschr.
Abdichtungsarbeiten	98.056,00 €	138.621,66 €	+ 40.565,66 €
Landschaftsbauar.	371.738,82 €		noch nicht Ausgeschr.
Elektro	326.060,00 €	359.685,83 €	+ 71.705,83 €
Blitzschutz	14.000,00 €	15.985,45 €	+ 1.985,45 €
HLS	414.953,00 €	459.479,23 €	- 1.453,77 €
<b>G E S A M T :</b>	<b>3.956.086,39 €</b>	<b>3.451.703,14 €</b>	<b>+ 821.987,07 €</b>

Das Gesamtergebnis liegt bei den momentan 66,34 % ausgeschriebenen Leistungen um brutto 821.987,07 € über der Kostenberechnung vom 05.12.2019. Dies entspreche einer Kostensteigerung von 20,74 %.

## 6. Förderung

Die Fachförderung für die Kindertagesstätte erfolgt über das Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“. Hier liegt eine positive Zusage schriftlich vor. Der Bewilligungszeitraum endet am 30.04.2023.

Ein Förderantrag auf den Ausgleichsstock wurde gestellt. Hier liegt eine positive Zusage schriftlich vor. Der Zuschuss beträgt brutto 1.136.000,00 €

Ein Förderantrag für den Einbau der Lüftungsanlage wurde gestellt und positiv beschieden. Die Fördersumme beträgt brutto 72.000,00 €

## **7. Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag I 36505000060 „Neubau Kindertagesstätte“. Die erforderlichen Mittel sind, soweit benötigt, in diesem Haushaltjahr und mit Verpflichtungsermächtigung für die kommenden Haushalte angemeldet.

## **8. Weiteres Vorgehen**

### **a) Ausschreibungspaket 3**

Fenster, Außentüren

### **b) Ausschreibungspaket 4**

Tischlerarbeiten, Maler und Innenausbau, Bodenbelagsarbeiten, Fliesen- und Plattenbelagsarbeiten, Trockenbauarbeiten, Estricharbeiten, Baureinigung

### **c) Ausschreibungspaket 5**

Landschaftsbauarbeiten

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**





Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2022-081

Datum: 08.04.2022

**Beschlussvorlage**

Totalabbruch der Hallen Güterbahnhofstr. 15/1 bis 15/5  
hier: Vergabe der Abbruch- und Erdarbeiten

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	02.06.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Die Vergabe der Leistungen zum Totalabbruch der Hallen in der Güterbahnhofstraße 15/1 bis 15/5 erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB Teil A an die Firma TG Umwelttechnik GmbH aus 33142 Büren. Die Auftragssumme beträgt 145.882,83 € brutto.
2. Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag I 1133 0000 160. Hier stehen ausreichend Mittel für die geplante Maßnahme zur Verfügung.

**Klimarelevanz:**

Keine Klimawirkung. Gemäß der Klimawirkungsprüfung des ifeu-Instituts (Version 2.0) liegt für das Vorhaben keine Klimarelevanz vor.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangslage**

- a) Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 26.11.2020 beschlossen, dass die sich auf dem städtischen Grundstück Flst.-Nr. 882/2 der Gemarkung Eberbach befindlichen Lagergebäude im Rahmen des Sanierungsgebietes „Stadtumbau Güterbahnhofstraße“ abgebrochen werden sollen.
- b) Wie in Verwaltungsentscheidung 2021-174 vom 25.06.2021 positiv beschieden, wurde die Firma WPW Geoconsult Südwest GmbH, 68219 Mannheim mit der Schadstoffuntersuchung, der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens mit abfalltechnischem Bericht, der Ausschreibung sowie der Bauleitung am 28.06.2021 beauftragt.

## 2. Ausschreibung

- a) Für die Vergabe der im Beschlussantrag genannten Leistungen wurde auf Grundlage der geschätzten Vergabesumme gemäß VOB Teil A das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung gewählt.
- b) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teilnahmewettbewerbes erfolgte am 08.04.2022 im Staatsanzeiger, am 09.04.2022 in der Rhein-Neckar-zeitung, der Eberbacher Zeitung und auf der Homepage der Stadt Eberbach sowie am 12.04.2022 auf dem Vergabeportal Baden-Württemberg.
- c) Die Submission erfolgte am 19.05.2022 um 11:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eberbach.

## 3. Auswertung der Angebote und Vergabevorschlag

Insgesamt 16 Firmen haben am Wettbewerb teilgenommen, wobei zwei Firmen ein Nebenangebot abgaben. Die Ausschreibung ergab nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe sowie Alternativangeboten folgendes Ergebnis, geordnet nach der Rangfolge:

• Eingereichte Angebote	16
• Eingereichte Nebenangebote	2
• von der Wertung ausgeschlossene Angebote	1
• gewertete Angebote	17

### Gewertete Angebote:

Bieter 1	Fa. TG Umwelttechnik GmbH	145.882,83 € brutto
Bieter 2		149.844,80 € brutto
Bieter 3		197.821,33 € brutto
Bieter 4		199.672,80 € brutto
Bieter 5		224.553,00 € brutto
Bieter 6		228.593,04 € brutto
Bieter 7		268.892,40 € brutto
Bieter 7.1		249.900,00 € brutto
Bieter 8		270.044,81 € brutto
Bieter 9		273.874,74 € brutto
Bieter 10		282.033,57 € brutto
Bieter 11		292.810,34 € brutto
Bieter 12		309.002,23 € brutto
Bieter 13		344.763,23 € brutto
Bieter 14		374.986,85 € brutto
Bieter 15		528.122,00 € brutto
Bieter 15.1		374.850,00 € brutto

Günstigster Bieter ist die Firma TG Umwelttechnik GmbH, 33142 Büren. Die Angebotssumme beträgt inkl. fünf Prozent Nachlass 145.882,83 € brutto.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote unter der Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte empfehlen wir die Firma TG Umwelttechnik GmbH, 33142 Büren mit der Ausführung der notwendigen Arbeiten zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt 145.882,83 € brutto.

#### **4. Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag I11330000160. Hier stehen Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung. Die Maßnahme ist im Rahmen des Sanierungsgebietes „Güterbahnhofstraße“ förderfähig.

#### **5. Ausführungszeitraum und Fertigstellung**

Der Abbruch aller Hallen abgesehen von der Halle 15/1 ist ab Ende Juli vorgesehen. Da die Halle 15/1 nach derzeitigem Planungsstand bis Ende September 2022 in Benutzung ist, können die Abbrucharbeiten hier frühestens am 01.10.2022 beginnen. Daher ist von einer Fertigstellung der Gesamtmaßnahme bis spätestens Ende November 2022 auszugehen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

#### **Anlage/n:**

./.



Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2022-106

Datum: 17.05.2022

**Beschlussvorlage Bauvorhaben**

Unterhaltung Verkehrsanlagen, Sanierung Kreuzungsbereich Berliner Straße / Pestalozzistraße  
hier: Vergabe von Bauleistungen

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Die Vergabe der Leistung „Sanierung Kreuzungsbereich Berliner Straße / Pestalozzistraße“ in Höhe von 191.785,02 € brutto, erfolgt nach beschränkter Ausschreibung gemäß VOB Teil A, an die Firma Michael Gärtner GmbH Bauunternehmung aus 69412 Eberbach.
2. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über die Kostenstelle 54105001 „Gemeindestraße“ und das Sachkonto 42120000 „Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen“.

Hier stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

**Klimarelevanz:** Keine Auswirkung auf die Klimarelevanz.

**Sachverhalt / Begründung:****1) Ausgangslage**

- a) In der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2022 wurde die Entwurfsplanung zur Sanierung des Kreuzungsbereichs Berliner Straße / Pestalozzistraße vorgestellt und zur Umsetzung freigegeben.
- b) Im Nachgang an die Gemeinderatssitzung wurden durch das beauftragte Ingenieurbüro die Ausführungsplanung und die Ausschreibungsunterlagen angefertigt, welche als Grundlage zur beschränkten Ausschreibung dienen.
- c) Die Leistung zur „Sanierung Kreuzungsbereich Berliner Straße / Pestalozzistraße“ wurde am 04.05.2022 an insgesamt vier Firmen beschränkt ausgeschrieben.

## 2. Darstellung Submissionsergebnis

Die Bauleistung wurde beschränkt nach VOB Teil A ausgeschrieben. Es wurden insgesamt vier Firmen angeschrieben und zur Angebotsabgabe aufgefordert.

1. Michael Gärtner GmbH Bauunternehmung	191.785,02 €
2. Bieter 2	214.661,01 €
3. Bieter 3	234.532,80 €
4. Bieter 4	Keine Abgabe

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung, der Prüfung auf Vollständigkeit und Preisnachlässen, hat sich unter Berücksichtigung aller für die Vergabe erforderlichen Gesichtspunkte das Angebot der Firma Michael Gärtner GmbH Bauunternehmung in Höhe von 191.785,02 € brutto als das wirtschaftlichste herausgestellt und kann somit beauftragt werden.

Die Vergabe der Bauleistung liegt um 8,30 % höher als die vorausgegangene Kostenberechnung.

## 3. Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über die Kostenstelle 54105001 „Gemeindestraße“ und das Sachkonto 42120000 „Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen“.

Hier stehen ausreichend Mittel zur Verfügung

Peter Reichert  
Bürgermeister

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2022-029

Datum: 10.02.2022

**Informationsvorlage**

Ausweisung von weiteren Bauflächen im Ortsteil Lindach  
 Änderung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplans der vereinbarten  
 Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

**Zur Information im:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	05.05.2022	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss	02.06.2022	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Lindach	28.06.2022	öffentlich
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

**Klimarelevanz:**

Keine Klimarelevanz.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangslage**

Der Ortschaftsrat Lindach informierte die Verwaltung über eine mögliche steigende Abwanderung der jungen Bevölkerung im Ortsteil Lindach, da derzeit aus Sicht des Ortschaftsrates keine weitere bauliche Entwicklung in Form eines Neubaugebietes möglich ist und bat um Prüfung, ob eine Ausweisung und Entwicklung weiterer Bauflächen ermöglicht werden könnte. Generell ist festzustellen, dass bei der Verwaltung immer wieder Anfragen nach Bauflächen auf der Gesamtgemarkung Eberbach eingehen.

Die Verwaltung stellte bereits im Jahr 2018 für Eberbach und seine Ortsteile ein Flächenmanagement auf. Diesem kann entnommen werden, dass im Ortsteil Lindach noch ca. 13 private Bauflächen im Innenbereich (Stand 2018) zur Verfügung stehen. Bisher wurden 3 weitere Grundstücke bebaut bzw. werden in Kürze bebaut. Entsprechende Bauanträge wurden vorgelegt und durch das zuständige Baurechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises genehmigt. Weitere unbebaute Flächen im Innenbereich konnten trotz schriftlicher Anfrage durch die Verwaltung bisher nicht akquiriert werden. Seitens der informierten Eigentümer bestand keine Verkaufsabsicht der in Frage kommenden Flächen.

Die Stadt Eberbach hat somit keine Möglichkeit über diese zu verfügen und einer Bebauung zuzuführen. Für eine maßvolle weitere Entwicklung von Bauflächen in Lindach wird daher nur eine Entwicklung in dem angrenzenden planungsrechtlichen Außenbereich gesehen.

## **2. Städtebauliche Wertung**

Das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“ umschließt gänzlich den Ortsteil Lindach, siehe Anlage 1.

Der am 29.08.2011 genehmigte Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn sieht derzeit keine Erweiterungsflächen im Ortsteil Lindach vor, siehe Anlage 2. Die im Offenlageentwurf des Flächennutzungsplanes 2011 angedachte Fläche neben dem Friedhof auf den Flst.-Nrn. 488 und 489 der Gemarkung Lindach wurde damals nicht genehmigt und von der Genehmigung ausgeschlossen. Das Baurechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat hierauf in seiner Stellungnahme hingewiesen, siehe Anlage 4, Teil A, OZ 7.

Aufgrund der Nachfrage des Ortschaftsrates Lindach hat die Verwaltung nach möglichen Erweiterungsflächen für den Ortsteil Lindach gesucht und zwei Möglichkeiten in Betracht gezogen. Neben den gesetzlichen Vorgaben wurde auch seitens der Verwaltung auf eine möglichst wirtschaftliche Erschließung der Gebiete geachtet. Zum einen das Gebiet 1 in der Verlängerung der Straße „Sommerrain“ auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 599, 496, 497, 498 und 498/1 der Gemarkung Lindach (insgesamt ca. 8.950 m<sup>2</sup>) und zum anderen das Gebiet 2 neben dem Friedhof auf den Flst.-Nrn. 487 (Teilfläche), 488 und 489 der Gemarkung Lindach (ca. 7.555 m<sup>2</sup>), siehe Anlage 3.

Im Gebiet 1 könnten aus Sicht der Verwaltung voraussichtlich ca. 4 Bauplatzgrundstücke und im Gebiet 2 voraussichtlich ca. 5-6 Bauplatzgrundstücke, nach vorheriger Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im Nachgang die Aufstellung eines Bebauungsplanes, entstehen.

Um der künftigen Entstehung weiterer Baulücken vorzubeugen müssten die Flächen von der Stadt Eberbach erworben, entwickelt und mit einer Bauverpflichtung veräußert werden. Als weitere Option könnten Eigentümer privater Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes seitens der Gemeinde per Bescheid unter Bezugnahme auf das sog. Baugebot gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB verpflichtet werden, die unbebauten Grundstücke innerhalb einer angemessenen Frist der Bebauung zuzuführen. Hier kommt jedoch erschwerend hinzu dass die Gemeinde gemäß § 176 Abs. 3 BauGB von dem Baugebot abzusehen hat, wenn die Durchführung des Vorhabens einem Eigentümer aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist oder dieser glaubhaft macht, dass ihm die Durchführung des Bauvorhabens aus Gründen des Erhalts der Entscheidungsbefugnis über die Nutzung des Grundstückes für seinen Ehegatten oder eine in gerader Linie verwandte Person nicht zuzumuten ist.

Folglich erweist sich in der Praxis ausschließlich der Ankauf und die anschließende Entwicklung unbebauter Grundstücke durch die Stadt Eberbach als adäquates Mittel, um eine lückenlose Bebauung der Erweiterungsflächen gewährleisten zu können.

## **3. Beteiligung der Behörden**

Mit Schreiben vom 15.12.2021 wurden die aus Sicht der Verwaltung maßgebenden beteiligten Behörden angeschrieben und um eine Stellungnahme bzw. Einschätzung zu den beiden oben genannten Erweiterungsgebieten gebeten. Die von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen bzw. Einschätzungen können der Anlage 4 entnommen werden.





#### **4. Ergebnis der Behördenbeteiligung und weitere Vorgehensweise**

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der maßgeblich an einem Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligten Behörden kann, aufgrund von rechtlichen Hindernissen (Verstoß gegen die LSG-Verordnung), einer Änderung des Flächennutzungsplanes und somit der Ausweisung von neuen Bauflächen im Ortsteil Lindach nicht zugestimmt werden.

Seitens der Verwaltung wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, die vorgetragene Einwände der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange rechtssicher abzuwägen, zumal noch eine hohe Anzahl von freien Bauplatzgrundstücken im Innenbereich auf der Gesamtgemarkung Eberbach (ca. 300 Stück) vorhanden sind. Bedauerlicherweise befinden sich diese in privatem Eigentum, was aber letztlich kein Argument für eine Entwicklung hin zum Außenbereich darstellt.

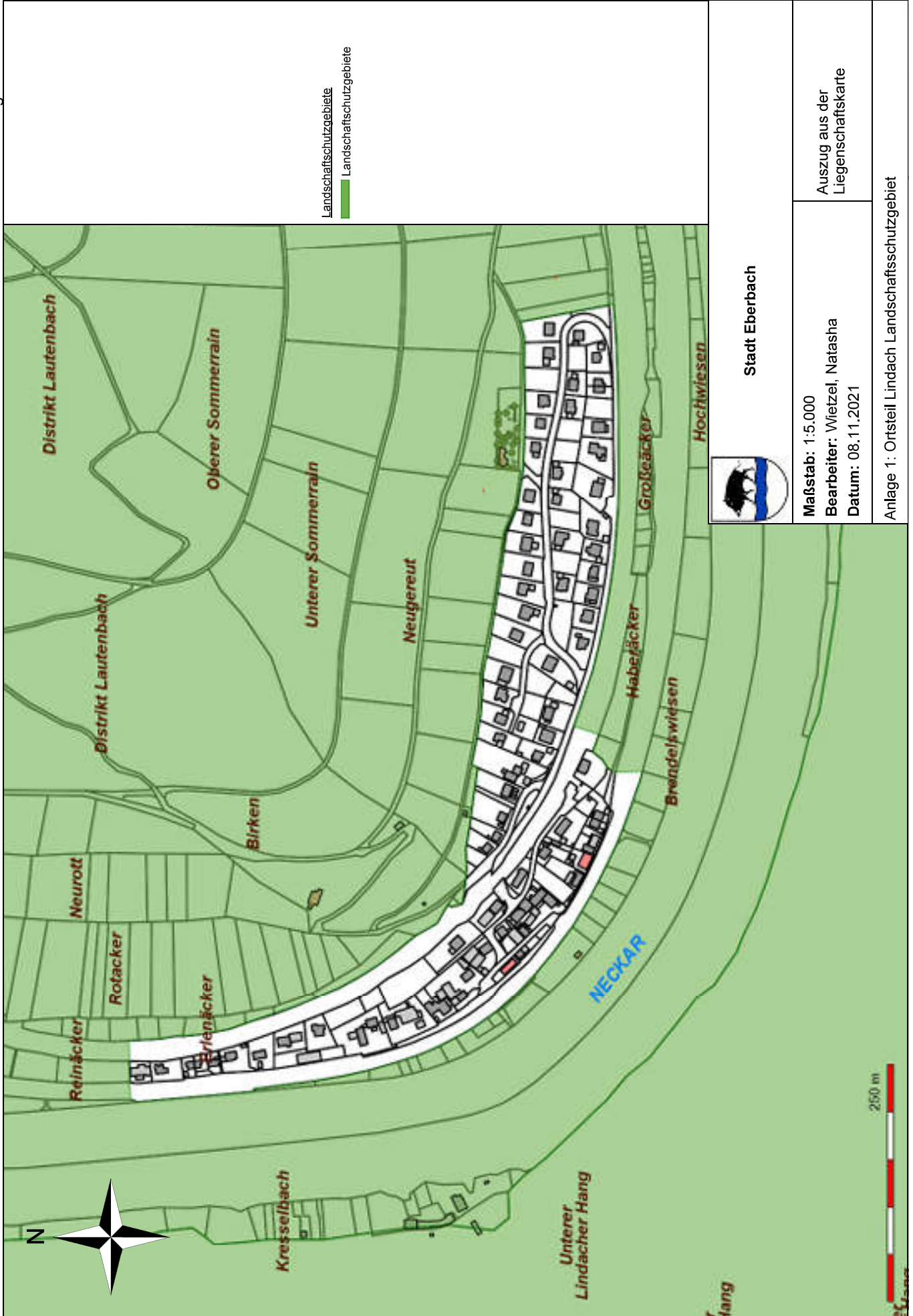
Aufgrund der eingegangenen negativen Stellungnahmen der beteiligten Behörden schlägt die Verwaltung daher vor, zunächst von einer Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Lindach Abstand zu nehmen, da zumindest derzeit keine Aussicht auf Erfolg einer Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Der Sachverhalt wäre bei einer Gesamtfortschreibung/Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn zu berücksichtigen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

#### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet
- Anlage 2: Flächennutzungsplan
- Anlage 3: Gebiete 1 und 2
- Anlage 4: Synopse



Landschaftsschutzgebiete  
 Landschaftsschutzgebiete



Stadt Eberbach

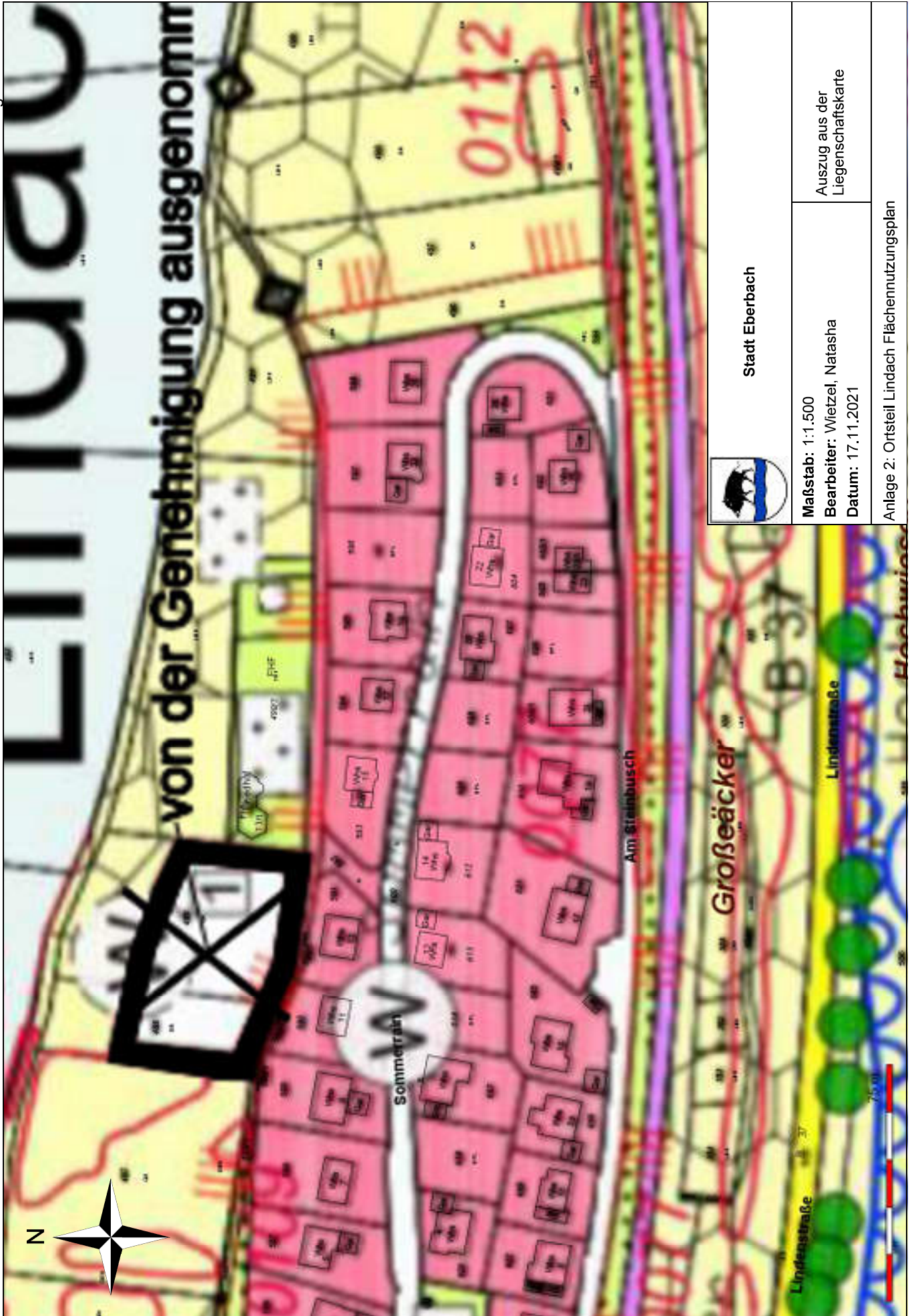
Maßstab: 1:5.000

Bearbeiter: Wietzel, Natasha

Datum: 08.11.2021

Auszug aus der  
 Liegenschaftskarte

Anlage 1: Ortsteil Lindach Landschaftsschutzgebiet



Stadt Eberbach

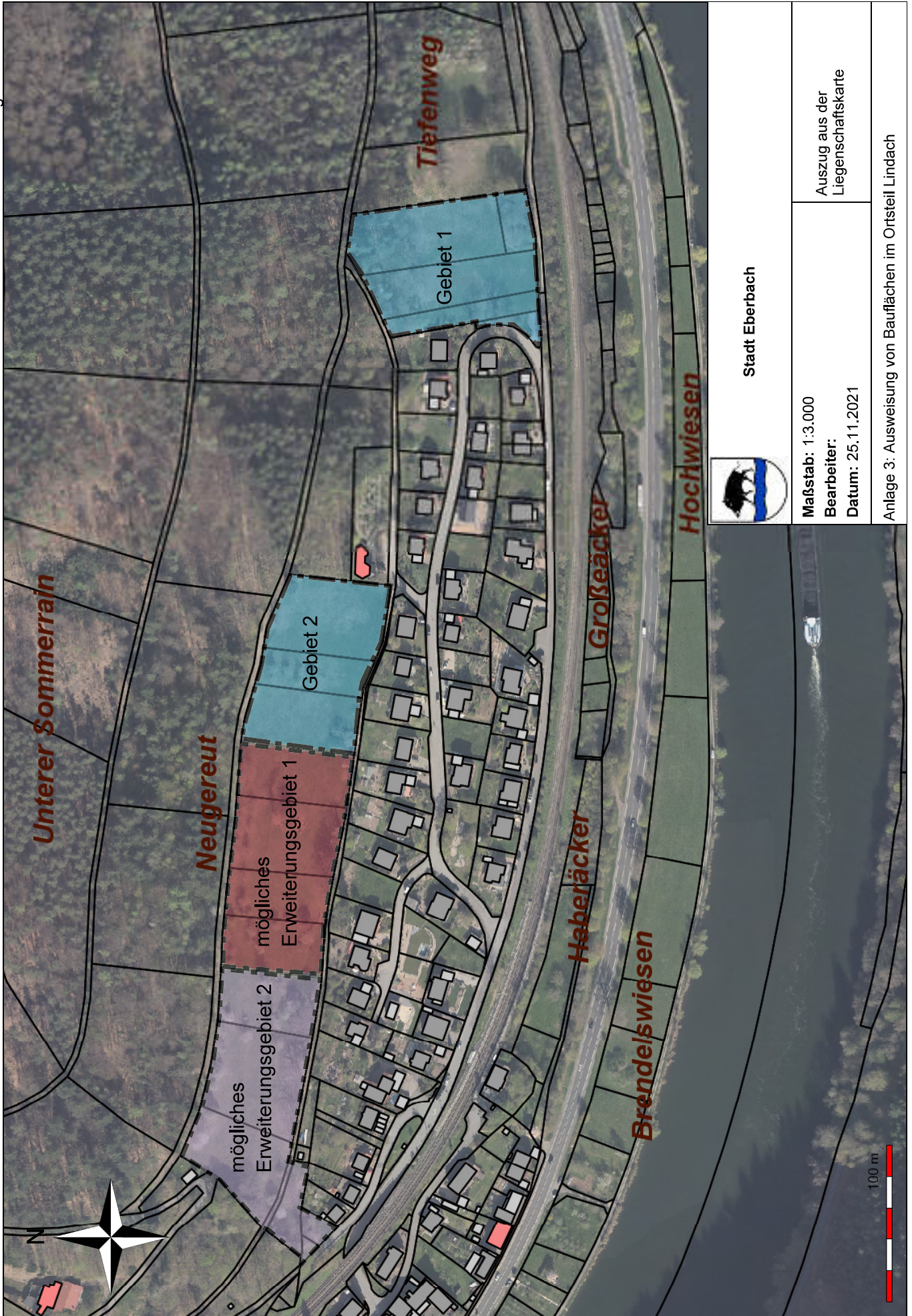
Maßstab: 1:1.500

Bearbeiter: Wietzel, Natasha

Datum: 17.11.2021

Auszug aus der  
Liegenschaftskarte

Anlage 2: Ortsteil Lindach Flächennutzungsplan



Stadt Eberbach

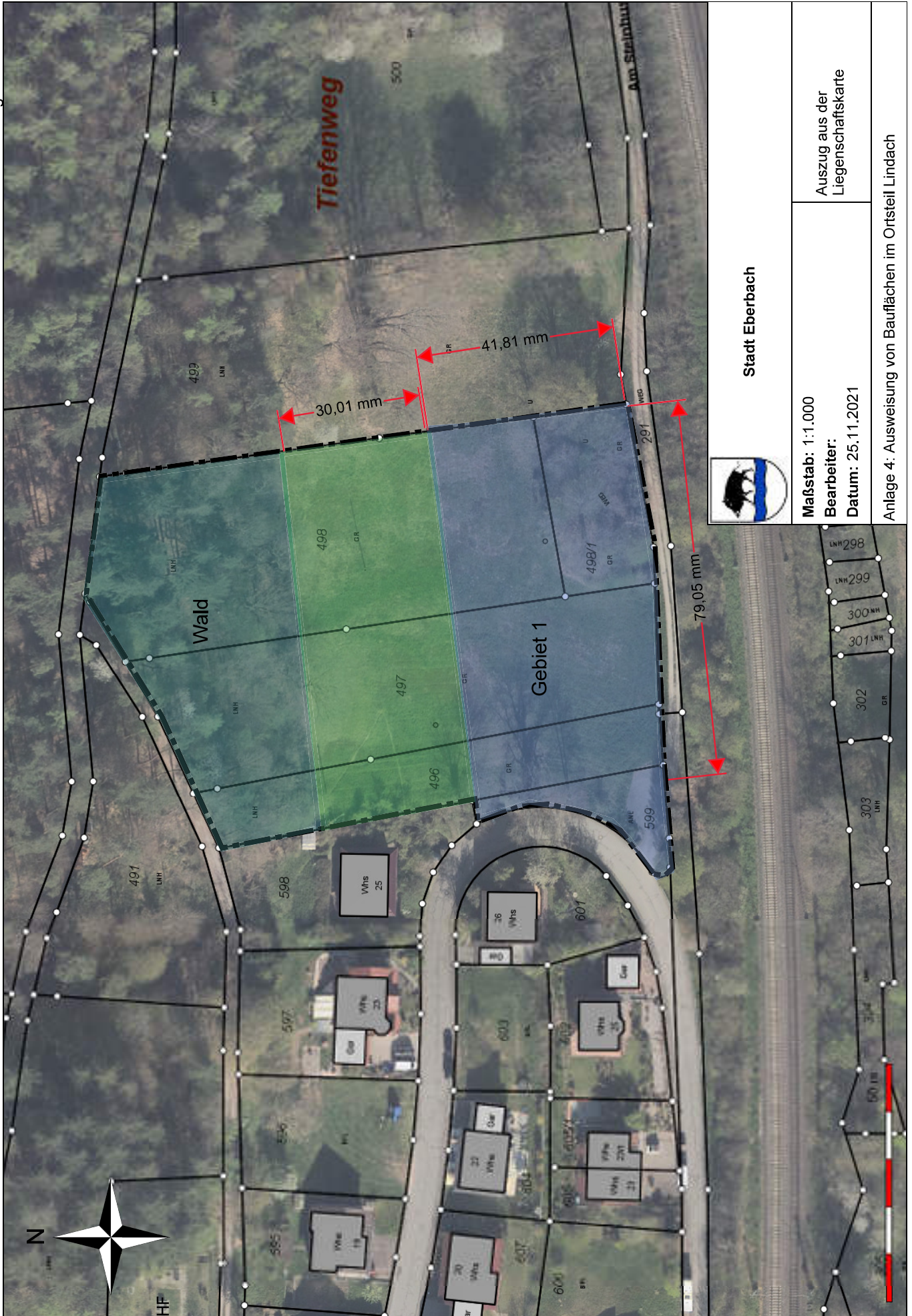
Maßstab: 1:3.000

Bearbeiter:

Datum: 25.11.2021

Auszug aus der  
Liegenchaftskarte

Anlage 3: Ausweisung von Bauflächen im Ortsteil Lindach



Stadt Eberbach

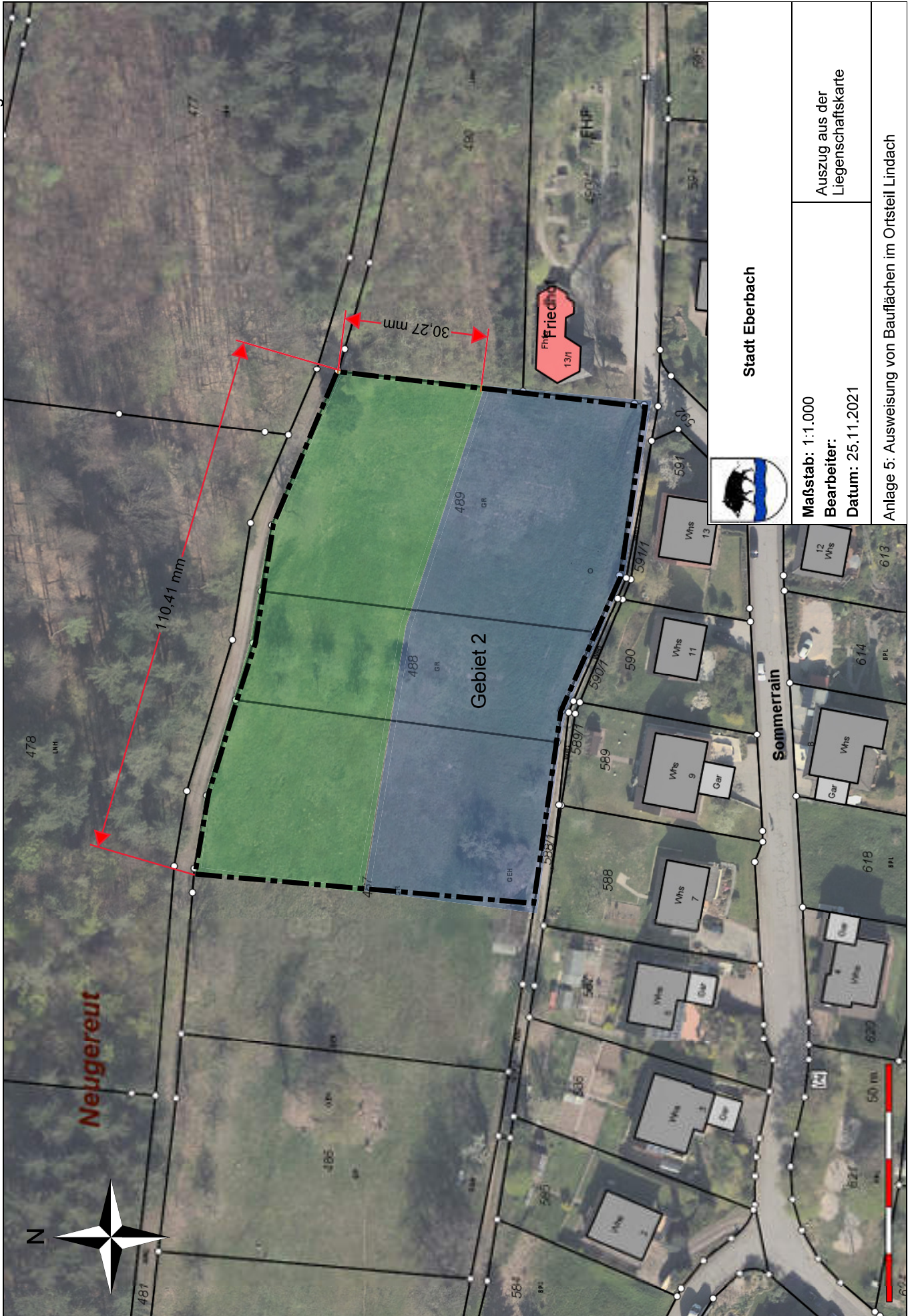
Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter:

Datum: 25.11.2021

Auszug aus der  
Liegenchaftskarte

Anlage 4: Ausweisung von Bauflächen im Ortsteil Lindach



Stadt Eberbach

Maßstab: 1:1.000  
Bearbeiter:  
Datum: 25.11.2021

Auszug aus der  
Liegenchaftskarte

Anlage 5: Ausweisung von Bauflächen im Ortsteil Lindach







Änderung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn  
Anfrage über eine Ausweisung von weiteren Bauflächen im Ortsteil Lindach

## Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der Anfrage der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<b>A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Ordnungsziffer 1: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Sachbereich Planfeststellung, E-Mail vom 16.12.2021</b>	
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,</li> <li>• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,</li> <li>• die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</li> </ul> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine mögliche Änderung des derzeit genehmigten Flächennutzungsplanes beabsichtigt nicht Grundstücke für Bahnbetriebszwecke zu überplanen.</p>
<b>Ordnungsziffer 2: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Landwirtschaftsbehörde, Schreiben vom 28.12.2021, eingegangen am 04.01.2022</b>	
<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht könnten wir einer Bauleitplanung in den angefragten Gebieten 1 und 2 zustimmen. (Gesamt ca. 10 Bauplätze) Wir sehen jedoch das Folgeproblem, das durch eine Neuausweisung beider Baugebiete für die Landwirtschaft entstehen würde. Lindach ist komplett mit Landschaftsschutzgebieten umgeben, was bedeutet, dass ein erheblicher naturschutzrechtlicher Ausgleich zu erwarten ist. Dieser Ausgleich wird normalerweise weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen. Somit kämen zum eigentlichen Plangebiet weitere Flächenverluste für die Landwirtschaft hinzu. Wie schon zu Beginn angedeutet, könnten wir eine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Eberbach müsste ein Konzept erarbeiten, den naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchzuführen. Im Rahmen der Entwicklung eines möglichen Neubaugebietes im Ortsteil Lindach über einen Bebauungsplan soll ggf. eine Bauverpflichtung mit in die Festsetzungen aufgenommen werden.</p>

Änderung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn  
Anfrage über eine Ausweisung von weiteren Bauflächen im Ortsteil Lindach

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Bauleitplanung in beiden Gebieten mittragen, wenn keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich in Anspruch genommen werden, der Ausgleich im Plangebiet selbst, in Aufwertung bestehender Biotope oder durch Zukauf von Ökopunkten bestünde. Des Weiteren regen wir dringend an, eine Bauverpflichtung von 5 Jahren in die Festsetzungen mit aufzunehmen, sodass verhindert wird, wie es ja im Augenblick der Fall ist, dass eigentlich genügend Bauplätze im Ort vorhanden wären, diese aber aus privater Hand nicht frei gegeben werden.</p>	
<p><b>Ordnungsziffer 3:</b> <b>Stadt Eberbach, Umweltamt, Abteilung 3010,</b> <b>Schreiben vom 04.01.2022, eingegangen am 04.01.2022</b></p>	
<p>Die Lenkung insbesondere der baulichen Entwicklung einer Gemeinde erfolgt über die sog. „vorbereitende Bauleitplanung“ in Form des Flächennutzungsplanes. Als „verbindliche Bauleitplanungen“ werden Bebauungspläne aufgestellt. B-Pläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB grundsätzlich „aus dem FNP heraus zu entwickeln“.</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung von Flächennutzungsplänen bleiben bestehende flächenschutzrechtliche Regelungen (Wasserschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete etc.) unberührt.</p> <p>Gebiet 2 liegt westlich des Friedhofs (...) mit etwa 7.555 m<sup>2</sup>, auf welchem sich unter Berücksichtigung des Waldabstands etwa 5-6 Baurundstücke ermöglichen lassen würde.</p> <p>Gebiet 1 schließt sich östlich des bestehenden Ortsrands von Lindach (...) mit etwa 8.950 m<sup>2</sup> an, was unter Berücksichtigung der Waldabstandsregelung etwa 4 Baugrundstücke zulassen würde. Das Gelände liegt auf dem Teileinhang zum Neckar und fällt von Norden nach Süden (...), was bei einer Grundstückslänge von etwa 114 m ein Gefälle von etwa 17° oder 30 % bedingt. Etwa ein Drittel der ca. 9,0 ha großen Fläche 1 ist bewaldet. Ungefähr 800 m<sup>2</sup> (9%) sind mit Büschen und Sträuchern bestanden. Diese sind z.T. als gesetzlich geschützte Biotope nach § 33 NatSchG kartiert wie das Biotop Nr. 6520-226-0112 „Feldgehölz östl. Lindach – Tiefenweg“. Die Landwirtschaftsfläche ist als Dauergrünland nach § 4 Abs. 5 LLG erfasst. Bei den Wiesen handelt es sich angesichts der Grünlandzahlen zwischen 30 und 36 um sog. landwirtschaftliche Grenzertragsfluren.</p> <p>Bei dem etwa 7.555 m<sup>2</sup> großen Gebiet 2 handelt es sich wie bei dem Gebiet 1 um einen südexponierten Taleinhang mit Grünlandnutzung als Schafweide.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vorhandenen Schutzgebietskulisse und der damit geltenden LSG-Verordnung wäre eine Ausweisung von weiteren Bauflächen auf der Gemarkung Lindach derzeit nicht möglich.</p>

Änderung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn  
Anfrage über eine Ausweisung von weiteren Bauflächen im Ortsteil Lindach

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Das Gefälle ist mit etwa 20° bzw. 36 % noch deutlich steiler als beim Gebiet 1. Auf der Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 487 der Gemarkung Lindach gehen die Grünlandzahlen bis auf 25 herunter und erfüllen damit die Kriterien einer Untergrenzflur. Entsprechend stellt sich das dortige Grünland durch seinen Magerwiesencharakter dar. Der nährstoffarme, steile Hang in Schafbeweidung bildet ein wertvolles und mit seinen insgesamt ca. 1.900 m<sup>2</sup> ein relativ großflächiges Magerwiesenareal.</p> <p>Die Außenbereichsflächen der Ortsteilgemarkung Lindach befinden sich im Geltungsbereich der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“. (...) Dies trifft auch für die angedachten Alternativflächen „mögliche Erweiterungsgebiete 1 + 2“ zu. (...)</p> <p>Eine LSG-Verordnung stellt eine relativ hohe bauleitplanerische Planungshürde dar. Bei den beantragten Baugebietsausweisungen kann nicht von der Möglichkeit einer Gestaltung nach der LSG-VO ausgegangen werden, da bereits die Absicht einer Einzelhausbebauung innerhalb eines LSG kaum Aussicht auf Realisierung hat.</p> <p>Ob eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ein gegenüber den Zielen der LSG-VO notwendiges überwiegendes öffentliches Interesse oder eine im Einzelfall unzumutbare Belastung begründet werden kann, ist u.a. angesichts noch vorhandener freier Bauflächen auf der Gesamtgemarkung Eberbach außerordentlich unwahrscheinlich.</p> <p>Bei dem Gebiet 2 ist zudem die besondere Biotopigkeit der Magerwiese zu beachten. Während beispielsweise für gehölzbestimmtes Biotop in aller Regel relativ einfach ein in „Art, Umfang und Beschaffenheit gleichartiger Ersatz“ geschaffen werden kann, trifft dies für Magerbiotopie nicht zu.</p> <p>Selbst eine Bebauung der Fläche als Entscheidung „im Einzelfall“ würde somit eine Abweichung i.S. des § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bedeuten, die „mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar ist“, und somit ausscheiden.</p> <p>Da es sich des Weiteren nicht um eine Einzelhausbebauung, sondern um ein Baugebiet handelt, ist zudem der Weg über die Aufstellung eines B-Planes zu gehen, der seinerseits nach § 8 Abs. 2 BauGB ein FNP-Verfahren mit der Änderung der LSG-VO (mit einer entsprechend langen Dauer) erforderlich machen würde. Von einer Änderung der LSG-VO wird man jedoch allein schon in Anbetracht der Präzedenzwirkung nicht ausgehen können.</p>	

Änderung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn  
Anfrage über eine Ausweisung von weiteren Bauflächen im Ortsteil Lindach

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>Ordnungsziffer 4:</b> <b>DB AG, DB Immobilien, Baurecht,</b> <b>E-Mail vom 11.01.2022</b></p>	
<p>Gegen den o.g. Antrag bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine grundsätzlichen Einwendungen. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstehen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.</p> <p>Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sofern die Stadt Eberbach eine Änderung des derzeit genehmigten Flächennutzungsplanes anstrebt, wären entsprechende Untersuchungen und Erarbeitung von Fachgutachten erforderlich.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 5:</b> <b>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt,</b> <b>E-Mail vom 14.01.2022</b></p>	
<p>Aus Sicht des Kreisforstamtes ist positiv zu bewerten, dass der Waldabstand nach §4 (3) Landesbauordnung eingehalten ist.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass der Wirtschaftsweg unmittelbar am Waldrand des Waldgebietes „Neugeut“ sowie der Weg unterhalb des geplanten „Gebiet 1“ erhalten und für den forstwirtschaftlichen Verkehr freigehalten werden.</p> <p>Die kleine Bauminzel im „Gebiet 1“ ist aufgrund ihrer geringen Größe und des fehlenden Waldanschlusses</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises wurde ebenfalls um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>

Änderung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn  
Anfrage über eine Ausweisung von weiteren Bauflächen im Ortsteil Lindach

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>ses kein Wald nach §2 Landeswaldgesetz. Da sich die Planungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II-Eberbach“ erstrecken und einige Offenlandbiotope betroffen sind, ist unbedingt auch die untere Naturschutzbehörde einzubeziehen.</p>	
<p><b>Ordnungsziffer 6:</b> <b>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, 53.04 Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 31.01.2022, eingegangen am 04.02.2022</b></p>	
<p>(...) Das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“ umschließt den Ortsteil Lindach vollständig. Alle Flurstücke der geplanten Neuausweisung (außer Flst. Nr. 599) liegen deshalb innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Von der Ausweisung sind in Gebiet 1 das geschützte Biotop „Feldgehölz östlich Lindach – Tiefenweg“ und in Gebiet 2 die geschützten Biotope „Magerrasen II nördlich Lindach – Neugereut“ und „Feldgehölz und Steinriegel nördlich Lindach – Neugereut“ betroffen. Das Vorkommen kartierter Biotope zeigt, dass die Gebiete 1 und 2 auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes von einer besonderen ökologischen Bedeutung sind.</p> <p>Aus diesem Grund liegen maßgebliche Bereiche von Gebiet 1 und 2 im Biotopverbund trockener Standorte, der durch die geplante Überbauung, insbesondere die Biotopvernetzung nach Norden betreffend, entwertet werden würde. Die Umsetzung einer Biotopvernetzung nach dem landesweiten Offenland-Biotopverbund würde nahezu unmöglich.</p> <p>Bei Eingriffen in ökologisch hochwertige Flächen wären i. d. R. umfangreiche Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen zu erwarten. Unabhängig von der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) spricht daher auch der Biotopschutz gegen eine Bebauung.</p> <p>Bei einer Bebauung der vorgeschlagenen Gebiete würde die Bebauung nah an den Wald heranrücken. Das charakteristische Landschaftsbild mit Ortschaften, die von Offenlandflächen umgeben sind, bevor in einigem Abstand der Wald beginnt, wäre zerstörend.</p> <p>Am stärksten widerspricht jedoch die LSG-VO „Neckartal II – Eberbach“ aus naturschutzrechtlicher Sicht der angedachten Bebauungsplanung.</p> <p>Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist es laut § 3 Nr. 1 LSG-VO, „Landschaft des Neckartales in ihren Grundzügen und in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten“. Detaillierter werden in § 3 Nr. 2 LSG-VO „die landschaftliche Eigenart prägende Gestaltungsmerkmale der hier noch überwiegend von traditionellen Landnutzungsformen bestimmten Kulturlandschaft“ genannt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die geplante Änderung des derzeit genehmigten Flächennutzungsplans den Schutzzwecken der LSG-Verordnung entgegensteht, ist eine bauliche Entwicklung der von der Stadt Eberbach vorgeschlagenen Flächen derzeit nicht möglich.</p>

Änderung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn  
Anfrage über eine Ausweisung von weiteren Bauflächen im Ortsteil Lindach

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Als Beispiel werden „die durch Feldhecken, Felddobstbau, Geländeabsätze, Steinriegel und Reste von Feldsteinmauern vielfältig gegliederten, flacheren Talhänge (vor allem oberhalb Lindach (...)) angebracht. Das Plangebiet (Gebiet 1 und 2) wird also konkret unter § 3 Schutzzweck LSG-VO als schutzwürdig im Sinne der LSG-VO genannt.</p> <p>Entsprechende, ökologisch hochwertige Strukturen wie Feldgehölze, Steinriegel, Trockenmauern und Magerrasen kommen innerhalb des Plangebietes vor. Hieraus und dem damit abzuleitenden Vorkommen heimischer Tier- und Pflanzenarten wäre ein weiterer Konflikt mit dem Schutzzweck ableitbar (s. § 3 Nr. 3 LSG-VO „die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere (...) in den durch Feldhecken und Feldstreubstbau, Steinriegel und Raine gegliederten Feldfluren nach ihrer typischen Ausformung, nach Individuen- und Artenzahl nicht wesentlich beeinträchtigt werden“). Eine Betroffenheit des Landschaftsbildes ist darüber hinaus durch die Bebauungsplanung ebenfalls zu erwarten (s. § 4 Verbote Nr. 4 LSG-VO „das Landschaftsbild nachteilig geändert (...“).</p> <p>Die Hänge oberhalb Lindach sind ökologisch und für das Landschaftsbild sehr wertvoll und dürfen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht bebaut werden.</p> <p>Durch die Bebauung eines Teils des Landschaftsschutzgebietes wäre ein Präzedenzfall geschaffen, der zu weiteren ähnlichen Vorhaben führen könnte. Wie in den übersandten Unterlagen ersichtlich ist, sind bereits über die Gebiete 1 und 2 hinausgehende Erweiterungen geplant, die ebenfalls in ökologisch hochwertigen Bereichen des Landschaftsschutzgebietes liegen. D.h. eine potentielle Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zu den Gebieten 1 und/ oder 2 würde schon zum aktuellen Zeitpunkt weitere Erweiterungswünsche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nach sich ziehen, die letztendlich den kompletten Offenlandbereich um Lindach umfassen würden.</p> <p>Durch diese Entwicklung würde über die bereits genannten Konflikte hinaus auch die Feld-Wald-Verteilung des Landschaftsschutzgebietes entgegen des Schutzzwecks ungünstig verändert werden (s. hierzu § 3 Schutzzweck Nr. 3 „(...) die Feld-Wald-Verteilung nicht wesentlich verändert werden“).</p> <p>Eine Überbauung des Plangebietes würde daher § 3 Schutzzweck LSG-VO vollkommen entgegenstehen und kann durch die Untere Naturschutzbehörde nicht mitgetragen werden.</p>	

Änderung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn  
Anfrage über eine Ausweisung von weiteren Bauflächen im Ortsteil Lindach

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Wir bitten daher von einer Weiterverfolgung der Planung abzusehen.	
<p><b>Ordnungsziffer 7:</b>  <b>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt, 40.50 Bauleitplanung/ Baulandumlegung</b>  <b>E-Mail vom 09.02.2022</b></p>	
<p>Grundsätzlich ist mitzuteilen, dass das Baurechtsamt Einschätzungen aus rein bauplanungsrechtlicher Sicht treffen kann. Zu Themenbereichen, die andere Träger öffentlicher Belange betreffen, z.B. forst- oder naturschutzrechtliche Aspekte, können unsererseits keine Aussagen getroffen werden.</p> <p>Die als Gebiet 1 bezeichnete Fläche ist im Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar in einem Regionalen Grünzug und ansonsten als restriktionsfreie Weißfläche dargestellt.</p> <p>Das Gebiet 2, Gewann Neugereut, befindet sich nach dem ERP im Übergangsbereich zwischen einer Siedlungsfläche Wohnen und einem Regionalen Grünzug.</p> <p>Der Regionale Grünzug dient gem. PS 2.1.1 ERP als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft, wie auch der landschaftsgebundenen Erholung. In den Regionalen Grünzügen darf in der Regel nicht gesiedelt werden. Vor Einleitung einer Flächennutzungsplanänderung wird daher empfohlen, eine Aussage der höheren Raumordnungsbehörde bezüglich des Zielkonflikts durch die zwei Gebiete einzuholen.</p> <p>Bereits in der Vergangenheit war geplant, eine Teilfläche des Gebiets 2 im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche auszuweisen. Der Antrag auf Genehmigung wurde dahingehend jedoch am 29.08.2011 mit der folgenden Begründung abgelehnt: „die Ausweisung eines Wohngebietes dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Neckartal II – Eberbach“ widerspricht, wonach die Landschaft des Neckartals in ihrer typischen Ausprägung zu erhalten ist. Die Vielfalt der Erscheinungsformen der Kulturlandschaft im kennzeichnenden Wechsel von Wald, Wiesen und Feldfluren soll bewahrt werden. Durch das geplante Wohngebiet würde die klare Siedlungslinie zwischen freier Landschaft und Siedlung durch das Eröffnen einer zweiten Baulinie durchbrochen werden. Diese Situation machte keine Befreiung von der LSG-VO in Verbindung mit § 67 BNatSchG möglich.“ Es bestehen unsererseits keine Anhaltspunkte, dass sich diese Sach- und Rechtslage zwischenzeitlich geändert hat.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Von der höheren Raumordnungsbehörde wurde bisher noch keine Stellungnahme eingeholt. Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises wurde beteiligt, siehe OZ 6. Eine Entwicklung der beiden vorgeschlagenen Quartiere wird, aufgrund der derzeit gültigen LSG-Verordnung nicht möglich sein.</p>

Änderung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn  
Anfrage über eine Ausweisung von weiteren Bauflächen im Ortsteil Lindach

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Aufgrund der Festlegung des Regionalen Grünzugs im ERP, des benachbarten Waldes sowie der Lage der Gebiete im Landschaftsschutzgebiet wird eine vorherige Abklärung mit den entsprechenden Trägern öffentlicher Belange, insbesondere der höheren Raumordnungsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Kreisforstamt empfohlen.</p> <p>Sollten diese gegenüber einer Außenentwicklung im Ortsteil Lindach positiv gestimmt sein, ist hinsichtlich des Gebietes 2 festzuhalten, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden könnte, wenn der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden würde. Das beschleunigte Verfahren scheint unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung für das Gebiet 2 anwendbar zu sein, da sich das Gebiet an bestehende im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt. Das neue Gebiet würde sich voraussichtlich mit der Längsseite und nur einer Bautiefe anschließen und stünde in einem städtebaulich-räumlichen Zusammenhang mit dem bisherigen Siedlungsbereich. Die anderen in § 13b i.V.m. § 13a BauGB beschriebenen Verfahrensvoraussetzungen (weniger als 10.000 m<sup>2</sup> Grundfläche, keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht für die zugelassenen Nutzungen sowie keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG) scheinen eingehalten zu sein. Bezüglich des Zulässigkeitskriteriums, dass Natura 2000-Gebiete nicht beeinträchtigt werden dürfen, sollte auch diesbezüglich eine Abklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden.</p> <p>Für das Gebiet 1 scheint das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB nicht anwendbar zu sein; insbesondere aufgrund des fehlenden städtebaulich-räumlichen Zusammenhangs der am weitesten entfernten Bauparzelle mit dem bisherigen Siedlungsbereich und der Entstehung eines qualitativ neuen Siedlungsansatzes. Außerdem setzt ein „Anschließen“ im Sinne des § 13b nach der Rechtsprechung voraus, dass das Plangebiet an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in einer nennenswerten Breite angrenzt und sich davon ausgehend in den Außenbereich erstreckt, ohne sich räumlich in wesentlich andere Bereiche auszudehnen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen müsste bei Betrachtung der vorliegenden „Umringplanungen“ in Bezug auf deren geometrischen Ausrichtung und Anbindung an die vorhandene Bebauung zu verneinen sein. Auf die Rechtsprechung zu § 13b, insbesondere das Urteil des OVG Lüneburg vom</p>	



Änderung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn  
Anfrage über eine Ausweisung von weiteren Bauflächen im Ortsteil Lindach

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
23.03.2020 - 1 MN 136/19 - sowie des OVG Bautzen vom 18.06.2020 – 1 B 232/20, wird insoweit inhaltlich verwiesen.	

Eberbach, den 05.04.2022



Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2022-048

Datum: 23.02.2022

**Beschlussvorlage**

1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB)
- a) Beschlussfassung über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB
  - b) Beschlussfassung über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
  - c) Billigung und abschließende Feststellung des geänderten Entwurfes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht
  - d) Weisungsbeschluss zur Vorlage an den Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	02.06.2022	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Brombach	23.06.2022	öffentlich
Ortschaftsrat Friedrichsdorf	21.06.2022	öffentlich
Ortschaftsrat Rockenau	08.06.2022	öffentlich
Bezirksbeirat Unterdiebach	15.06.2022	öffentlich
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn wird die Fassung nachstehenden Weisungsbeschlusses empfohlen:

1. Die Stellungnahmen der gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) an den Verfahren zur 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung nach der Anlage 1 abgewogen und beschieden.

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass während der Beteiligung seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben wurden.
3. Der Entwurf der 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn wird, einschließlich des Entwurfes der Begründung mit Umweltbericht mit den sich aus der Ziffer 1 ergebenden Änderungen, gebilligt und festgestellt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von den getroffenen Entscheidungen zu benachrichtigen. Die weiteren Schritte zur Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

**Klimarelevanz:**

Keine Klimarelevanz.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangssituation**

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.07.2018 die 1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplans beschlossen. Mit Beschluss vom 13.02.2020 wurde die Verwaltung mit der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zur 1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplans beauftragt.

Die Offenlage erfolgte im Zeitraum vom 04.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021.

Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage erfolgte am 23.09.2021 in der Rhein-Neckar-Zeitung – Eberbacher Nachrichten -, der Eberbacher Zeitung sowie im Amtsblatt der Gemeinde Schönbrunn.

Die letzte Stellungnahme ist am 15.11.2021 eingegangen. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

**2. Beteiligung der Behörden**

Mit Schreiben vom 28.09.2021 wurden die Behörden sowie die Träger öffentlicher Belange gebeten, zu dem Entwurf der 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn eine Stellungnahme abzugeben. Die betroffenen Fachämter im Hause wurden ebenso wie die umliegenden Nachbarkommunen am Verfahren beteiligt. Die einzelnen Stellungnahmen gehen aus der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage hervor. Die letzte Stellungnahme ist am 15.11.2021 bei der Verwaltung eingegangen. Es wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung, zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen.

### **3. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 04.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021. Es wird zur Kenntnis genommen, dass während des Offenlagezeitraums seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

### **4. Billigung des geänderten Planentwurfes**

An der in der Beschlussvorlage Nr. 2020-031 dargestellten Plankonzeption wird im Wesentlichen festgehalten.

Gemäß den vorgetragenen Anregungen, im Rahmen der Offenlage, sollen u. a. folgende wesentlichen Punkte ergänzend aufgenommen werden:

- Korrektur und Ergänzung des im Entwurf vorgelegten Umweltberichtes in Bezug auf die vorhandenen Umweltberichte der einzelnen Bebauungspläne.
- Aufnahme von Hinweisen in die Begründung gemäß der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme der Verwaltung.

### **5. Weitere Vorgehensweise**

Entsprechend dem Beschlussantrag wird empfohlen für die Fortführung des Verfahrens zur 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn einen Weisungsbeschluss zu fassen.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden von dem Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses der vVG Eberbach-Schönbrunn unterrichtet.

Nach Billigung und Feststellung der endgültigen Fassung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht kann durch die Verwaltung das Genehmigungsverfahren eingeleitet werden. Gemäß § 6 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Nach Erteilung der Genehmigung ist diese ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Peter Reichert  
Bürgermeister

#### **Anlage/n:**

Anlage 1:     Synopsis zu den eingegangenen Stellungnahmen





1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

## Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<b>A – Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Ordnungsziffer 1: Stadt Eberbach, Örtliche Straßenverkehrsbehörde, Abt. 320, Schreiben vom 28.09.2021, eingegangen am 28.09.2021</b>	
Es werden keine Einwände/ Bedenken gegen die Änderung/ Berichtigung des o.g. FNP erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>Ordnungsziffer 2: Regierungspräsidium Tübingen, Mobilitätszentrale Baden-Württemberg, Schreiben vom 30.09.2021, eingegangen am 05.10.2021</b>	
Die Bearbeitung der o.g. Angelegenheit liegt in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 4, Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe. Wir haben daher ihr o.g. Schreiben an diese Behörde mit Schreiben gleichen Datums übersandt.	Es wird auf die Ordnungsziffer 5 dieser Zusammenfassung verwiesen.
<b>Ordnungsziffer 3: Stadt Neckargemünd, Fachbereich Bauwesen, Tiefbau, Verkehr, E-Mail vom 05.10.2021</b>	
Wir waren im Verfahren bereits 2019 beteiligt und können Ihnen deshalb mitteilen, dass die Belange der Stadt Neckargemünd und des GVV Neckargemünd nicht betroffen sind. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vortragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>Ordnungsziffer 4: Stadt Oberzent, Bauverwaltung, VI.1 Hochbau und Stadtentwicklung, Schreiben vom 05.10.2021, eingegangen am 11.10.2021</b>	
Durch die o.g. Planung werden die Belange der Stadt Oberzent nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>Ordnungsziffer 5:</b>  <b>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen,</b>  <b>Schreiben vom 07.10.2021, eingegangen am 13.10.2021</b></p>	
<p>Hinsichtlich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 78 „Ittertal“, 4. Änderung weisen wir vorsorglich auf das Anbauverbot gemäß § 22 Abs. 1 StrG hin. Demnach dürfen Hochbauten in einem Abstand von 20 m zum befestigten Rand der Landesstraße nicht errichtet werden.</p> <p>Es wird gebeten, das Anbauverbot entsprechend zu berücksichtigen und uns beim weiteren Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe angesprochene Vorgabe entspricht dem Inhalt des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Es wird vorgeschlagen, auf den hier einzuhaltenen Mindestabstand in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes hinzuweisen.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 6:</b>  <b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI 21, Betrieb/</b>  <b>Bauleitplanung, E-Mail vom 13.10.2021</b></p>	
<p>Zum o.a. Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 29.10.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>In der genannten Stellungnahme weist die Telekom Technik GmbH darauf hin, dass sich auf den im Flächennutzungsplan neu dargestellten Flächen Telekommunikationslinien befinden. Der Betrieb der vorhandenen Leitungen muss weiterhin gewährleistet bleiben. Diese, die verbindliche Bauleitplanung betreffenden Detailfragen sind im Einzelfall bei der Aufstellung der Bebauungspläne vertiefend zu prüfen.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 7:</b>  <b>Netze BW GmbH, E-Mail vom 18.10.2021</b></p>	
<p>Es werden in den betroffenen Bereichen elektrische Anlagen der Mittel- und/oder Niederspannung unterhalten.</p> <p>Wir haben zur 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 8:</b>  <b>Gemeinde Neunkirchen, Bürgermeisteramt,</b>  <b>Schreiben vom 13.10.2021, eingegangen am 18.10.2021</b></p>	
<p>Es werden keine Belange der Gemeinde Neunkirchen durch die FNP-Änderung berührt. Daher bestehen keine Bedenken, der Planung wird zugestimmt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<b>Ordnungsziffer 9: Eisenbahn-Bundesamt, E-Mail vom 19.10.2021</b>	
<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen der Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen.</p>	<p>Flächen des Eisenbahn-Bundesamtes werden nur dann in eine andere Nutzung überführt, wenn die Freistellungsvoraussetzungen für eine solche Umwidmung vorliegen und diese formal in die Hoheit der Kommune übergeht.</p> <p>Darstellungen, die dieser Voraussetzung widersprechen, sind nicht Bestandteil der 1. Flächennutzungsplan-Änderung und Berichtigung.</p>
<b>Ordnungsziffer 10: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt, E-Mail vom 22.10.2021</b>	
<p>Das Kreisforstamt merkt zum in der Vorlage enthaltenen BBP Nr. 78 „Im Ittertal“ an, dass eine Bebauung des umgewidmeten Areals nicht möglich ist, da der Waldabstand von 30 m laut § 4 LBO nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Ansonsten gibt es keine Anmerkungen oder Einwände zu den Plänen, die Waldbelange betreffen.</p>	<p>Die angesprochene Fläche soll in die gewerbliche Nutzung einbezogen werden. Die konkrete Bebaubarkeit wird jedoch auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt und ist, mit der oben genannten Begründung, hinsichtlich ihrer Bebaubarkeit nur sehr eingeschränkt nutzbar.</p> <p>Auf diesen Sachverhalt wird ergänzend in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen.</p>
<b>Ordnungsziffer 11: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, E-Mail vom 03.11.2021</b>	
<p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die 1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Ordnungsziffer 12: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, 53.04. Untere Naturschutzbehörde, E-Mail vom 03.11.2021</b>	
<p>Gemäß § 2 a BauGB ist zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht aufzustellen.</p> <p>In jedem Fall - auch in beschleunigten Bebauungsplanverfahren - ist der gesetzliche Artenschutz zwingend zu berücksichtigen. Dieser unterliegt nicht der Abwägung. Am 17.10.2019 wurde bereits eine Stellungnahme durch die untere Naturschutzbehörde verfasst. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde ein Umweltbericht eingereicht (Sternemann und Glup, 07.09.2021). Zu den im Entwurf zum Flächennutzungsplan dargestellten Flächen ist folgendes anzumerken:</p>	<p>Der dargestellte Sachverhalt entspricht der bestehenden Rechtsgrundlage.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Sie sollten/könnten in Form einer vertiefenden Untersuchung jedoch erst auf der Ebene der Aufstellung jeweiliger Bebauungspläne vorgenommen werden.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>Stadt Eberbach</b></p> <p>- <u>Bebauungsplan Nr. 62 „Dallenäcker – Reinigungsgärten“, 2. Änderung:</u> Der Darstellung des Umweltberichts kann gefolgt werden. Durch die Ausweisung von „privaten Grünflächen“ sind keine Eingriffe im Sinne der Eingriffsregel sowie Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten. Als Pufferzonen zu kartierten Biotopen und dem Landschaftsschutzgebiet sind positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Flora und Fauna“, „Boden“ sowie „Wasser und Klima“ wahrscheinlich.</p>	<p>Die Darstellung im Umweltbericht erfolgte im Nachgang auf dem seit dem Jahr 2014 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 62 „Dallenäcker – Reinigungsgärten“, 2. Änderung. Er stellt fest, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die Darstellung im Flächennutzungsplan positive Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter „Flora und Fauna“, „Boden“ sowie „Wasser“ und „Klima“ ergeben.</p>
<p>- <u>Quartier „Odenwaldstraße“ – „Alte Dielbacher Straße“:</u> Der Darstellung im Umweltbericht kann gefolgt werden. Durch die Ausweisung von „privaten Grünflächen“ sind keine Eingriffe im Sinne der Eingriffsregel sowie Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten. Positive Auswirkungen auf die Schutzgüter sind dadurch absehbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>- <u>Bebauungsplan Nr. 83 „Wolfsacker“:</u> Der Darstellung im Umweltbericht kann gefolgt werden. Durch die Ausweisung von „privaten Grünflächen“ bzw. von „privatem Gartenland“ sind keine Eingriffe im Sinne der Eingriffsregel sowie Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten. Als Pufferzone zum Landschaftsschutzgebiet sind positive Auswirkungen auf die Schutzgüter wahrscheinlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>- <u>Bebauungsplan Nr. 85 „Badisch Schöllnbach“, 1. Änderung:</u> Der Darstellung im Umweltbericht kann gefolgt werden. Durch die Ausweisung von „privaten Grünflächen“ sind keine Eingriffe im Sinne der Eingriffsregel sowie Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten.</p> <p>- <u>Wohnbaufläche an der „Scheuerbergstraße“:</u> Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>- <u>Wohnbaufläche „Klingenacker – Im Sand“:</u> Der Darstellung im Umweltbericht kann gefolgt werden. Durch die Ausweisung einer „öffentlichen Grünfläche“ sind keine Eingriffe im Sinne der Eingriffsregel sowie Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten.</p> <p>- <u>Wohnbaufläche „Schafacker“:</u> Laut Umweltbericht wurden die naturschutzrechtlichen Belange bereits in einem Grünordnungsplan und Umweltbericht sowie in den artenschutzrechtlichen Untersuchungen inklusive Ausgleichs-</p>	<p>Die zustimmenden Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises zu den einzelnen Tekturpunkten wird zur Kenntnis genommen und ist zu begrüßen.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>nahmen berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Bebauung südöstlich des „Grenzweg“:</u> Die Arrondierungen sind hinsichtlich des gesetzlichen Artenschutzes und der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</li> <li>- <u>Bauflächen südlich der „Pleutersbacher Straße“:</u> Der Darstellung im Umweltbericht kann gefolgt werden. Durch die Ausweisung von „privaten Grünflächen“ bzw. von „öffentlichen Grünflächen“ sind keine Eingriffe im Sinne der Eingriffsregel sowie Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten. Als Pufferzone zum Landschaftsschutzgebiet sind durch Eingrünungsmaßnahmen positive Auswirkungen auf die Schutzgüter wahrscheinlich.</li> <li>- <u>Bauflächen zwischen der Erschließungsstraße „Neuer Weg – Nord“ und der „Unteren Talstraße“:</u> Der Darstellung im Umweltbericht kann gefolgt werden. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Gewerbliche Baufläche „Im Ittert“:</u> Prinzipiell wird das Vorhaben aufgrund seiner Lage kritisch gesehen. Wie im Umweltbericht erläutert sind die potentiell negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter, den gesetzlichen Artenschutz und das angrenzende FFH-Gebiet „Odenwald Eberbach“ (Natura 2000-Vorprüfung bzw. aufbauende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) auf Bebauungsplanebene abzuarbeiten und Ausgleichmaßnahmen zu entwickeln.</li> </ul>	<p>Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vertiefend zu bearbeiten. Ein entsprechender Hinweis wird Bestandteil der Begründung der 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Gewerbliche Baufläche südöstlich der Uferstraße „Grettenham Teil Ost“, 1. Änderung</u> Wie im Umweltbericht erläutert sind die potentiell negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie den gesetzlichen Artenschutz auf Bebauungsplanebene abzuarbeiten und Ausgleichmaßnahmen zu entwickeln.</li> </ul>	<p>Verwiesen wird auf eine gleichlautende Forderung, die ein Bestandteil der Begründung zur 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Ausweisung der Grundstücke Flst.-Nrn. 5053/2 bis 5053/7 auf der Gemarkung Eberbach als Wohnbauflächen</u> Der Darstellung im Umweltbericht kann gefolgt werden. Potentiell negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie den gesetzlichen Artenschutz sind (bzw. waren) aber auf Bebauungsplanebene abzuarbeiten und Ausgleichmaßnahmen zu entwickeln.</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>- <u>Bebauung an der „Pleutersbacher Straße“ (Flst.-Nr. 10038/2 und 10039) auf der Gemarkung Eberbach als Wohnbauflächen</u> Der Darstellung im Umweltbericht kann gefolgt werden. Potentiell negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie den gesetzlichen Artenschutz sind (bzw. waren) aber auf Bebauungsplanebene abzarbeiten und Ausgleichmaßnahmen zu entwickeln.</p> <p>- <u>Geänderte Verkehrsführung im Bereich „Brückenstraße“ – „Breitensteinweg“ und Abschluss des Sanierungsverfahrens „Neckarstraße I“</u> Der Darstellung im Umweltbericht kann gefolgt werden. Potentiell negative Auswirkungen auf den gesetzlichen Artenschutz sind (bzw. waren) aber auf Bebauungsplanebene abzarbeiten und Ausgleichmaßnahmen zu entwickeln.</p>	
<p>- <u>Wohnbaufläche in Verlängerung des „Grundfeldweg“, Flst.-Nr. 71/1, Gemarkung Brombach</u> Der Darstellung im Umweltbericht kann gefolgt werden. Potentiell negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie den gesetzlichen Artenschutz sind (bzw. waren) aber auf Bebauungsplanebene abzarbeiten und Ausgleichmaßnahmen zu entwickeln. Das Planverfahren erfolgte nach § 35 BauGB im Außenbereich. Dies wird von der Unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen.</p>	<p>Wir verweisen auf die Darstellung in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird lediglich der Sachverhalt nachvollzogen, dass für das Flurstück Nr. 71/1 eine rechtskräftige Baugenehmigung des Rhein-Neckar-Kreises vorliegt und es sich damit formal nicht mehr um eine Planungsfläche handelt.</p>
<p>- <u>Bebauungsplan Nr. 28 „Böser Berg – Gretengrund“</u> Der Darstellung im Umweltbericht wird nicht gefolgt. Bei Eingriffen in die Gehölzbestände am Igelbach ist unabhängig vom Verfahren abzuklären, inwieweit diese möglicherweise einen Biotopschutzstatus besitzen. Der gesetzliche Artenschutz ist zwingend zu berücksichtigen (artenschutzrechtliche Untersuchungen).</p>	<p>Der <b>Bebauungsplan</b> „Böser Berg – Gretengrund“ wurde auf der Grundlage des § 13 a BauGB im „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt und ist im Jahr 2017 in Kraft getreten. Somit ist der Flächennutzungsplan, ohne die Durchführung eines Verfahrens und vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Landschafts- und Naturschutzes, <b>lediglich zu berichtigen</b>.</p> <p>Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises angesprochenen Fragen, ob von der Planung ein Biotop betroffen und welche Auswirkungen für den Artenschutz zu erwarten sind, hätten demnach im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes thematisiert bzw. beantwortet werden müssen.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>Gemeinde Schönbrunn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Bauflächen „Baumgarten, Im oberen Tal und Herzacker“</u> Der Darstellung im Umweltbericht kann gefolgt werden. Potentiell negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie den gesetzlichen Artenschutz sind (bzw. waren) aber auf Bebauungsplanebene abzarbeiten und Ausgleichmaßnahmen zu entwickeln.</li> <li>- <u>Ortsteil Schönbrunn – Gewann „Enzhaag“</u> Es ist zu prüfen, ob mit Umsetzung der Planung der Biotopschutz gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG erhalten bleibt. Ggf. ist eine Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Gesetzlicher Artenschutz und Eingriffsregelung sind ggf. zwingend zu berücksichtigen.</li> <li>- <u>Ortsteil Haag – Erweiterung einer „gemischten Baufläche“</u> Südöstlich außerhalb des Plangebiets liegt das geschützten Biotop „Feldgehölze südlich Haag – Babels Rot“. Das Biotop darf nicht beeinträchtigt werden. Gesetzlicher Artenschutz und Eingriffsregelung sind ggf. zwingend zu berücksichtigen.</li> <li>- <u>Ortsteil Schwanheim – Ausweisung des Flst-Nr. 4220 als „Wohnbaufläche“</u> Der Darstellung im Umweltbericht kann gefolgt werden. Potentiell negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie den gesetzlichen Artenschutz sind (bzw. waren) aber auf Bebauungsplanebene abzarbeiten und Ausgleichmaßnahmen zu entwickeln. Das Planverfahren erfolgte nach § 35 BauGB im Außenbereich. Dies wird von der Unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen.</li> </ul>	<p>Die Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die gegebenen Hinweise in die Begründung zur 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wir verweisen auf die Darstellung in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird lediglich der Sachverhalt nachvollzogen, dass für das Flurstück Nr. 4220 eine rechtskräftige Baugenehmigung des Rhein-Neckar-Kreises vorliegt und es sich damit formal nicht mehr um eine Planungsfläche handelt.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 13:</b> <b>Gemeinde Mudau, Hauptamt, E-Mail vom 03.11.2021</b></p>	
<p>Seitens der Gemeinde Mudau bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 14:</b> <b>IHK Rhein-Neckar, E-Mail vom 08.11.2021</b></p>	
<p>Die IHK Rhein-Neckar unterstützt die 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplans der vVG Eberbach-Schönbrunn.</p> <p><u>Begründung und Einschätzung der IHK Rhein-Neckar:</u> Für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik</p>	<p>Die Auffassung der IHK Rhein-Neckar geht konform mit der Zielsetzung der Stadt Eberbach. Diese ist stets bestrebt, neue Gewerbeflächen zu arrondieren bzw. Bestandsflächen zu aktivieren.</p> <p>Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass diesem Bestreben durch die Topografie der hochwertigen Naturraum-, aber auch durch Überschwemmungs-</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>von elementarer Bedeutung. Um den Wirtschaftsstandort zu sichern, brauchen die Unternehmen attraktive Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung. Die vVG Eberbach-Schönbrunn sollte auch in Zukunft in der Lage sein bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen.</p> <p>Neben wichtigen Wirtschaftsflächen bietet die vVG Eberbach-Schönbrunn die Möglichkeit, Flächen für unterschiedliche Wohnformen und -bedürfnisse anzubieten. Bei der Umsetzung der wohnpolitischen Ziele ist neben bezahlbarem Wohnen auch Wohnraum für junge Familien und für Fach- und Führungskräfte zu entwickeln. Darüber hinaus sind Flächen zur Versorgung und Freizeitgestaltung vorzuhalten. Durch diesen Nutzungsmix kann es gelingen einen für die verschiedenen Nutzergruppen attraktiven Standort zu entwickeln. Es ist darauf zu achten, dass keine potentiellen Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungen geschaffen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Wirtschaftsflächen ohne Restriktionen genutzt werden können.</p>	<p>gebiete, enge Grenzen gesetzt sind. Daher ist die Verwaltung bestrebt, die bestehenden Innenentwicklungspotentiale zu nutzen, indem u. a. im Rahmen eines Flächenmanagements vorhandene Baulücken registriert und zwischen allen Beteiligten Konzepte für eine effektivere Nutzung, unter Vermeidung potenzieller Konflikte, entwickelt werden.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 15:</b> <b>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt, E-Mail vom 08.11.2021</b></p>	
<p>Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für den Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde Rhein-Neckar-Kreis keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 16:</b> <b>Gemeindeverwaltungsverband Schönau, Schreiben vom 03.11.2021, eingegangen am 08.11.2021</b></p>	
<p>Seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau werden keine Bedenken und Anregungen gegen die Änderung und Berichtigung des o.g. Flächennutzungsplans vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 17:</b> <b>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 29.10.2021, eingegangen am 09.11.2021</b></p>	
<p>Gegen die Änderung und Berichtigung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB AG keine grundsätzlichen Einwände. Der Änderung wird unter Einhaltung der folgenden Auflagen zugestimmt:</p> <p>Die Grenzen und die Grenzabstände zu den Grundstücken der Bahn sind einzuhalten. Durch die geänderte Nutzung darf keine Gefährdung oder Behinderung des Bahnbetriebs erfolgen.</p>	<p>Im Zuge der 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn befinden sich keine neu aufgenommenen Tekturpunkte, welche zu einer Gefährdung oder Behinderung des Bahnbetriebes führen könnten.</p>


1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
In allen weiteren Verfahren ist eine Einbindung der Deutschen Bahn AG erforderlich.	
<b>Ordnungsziffer 18:            Naturschutzbund (NABU) Gruppe Eberbach</b>	
Unsere NABU-Gruppe Eberbach hat zu der oben aufgeführten Planung keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Wir können dem Planentwurf in der vorliegenden Fassung zustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>Ordnungsziffer 19:            Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt, 40.50 Bauleitplanung/ Baulandumlegung            E-Mail vom 08.09.2021</b>	
<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</b></p> <p><u>1.1 Art der Vorgabe:</u>            Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.            Lage der erweiterten gewerblichen Baufläche gem. Ziff. 1.2.3 „Grettenham Teil Ost“ in Eberbach im Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz</p> <p><u>1.2 Rechtsgrundlage:</u> § 1 Abs. 4 BauGB</p> <p><u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen):</u>            Zielabweichungszulassung gem. § 24 LPIG durch die höhere Raumordnungsbehörde oder Bestätigung der höheren Raumordnungsbehörde, dass ein Zielkonflikt nicht besteht (entsprechende Unterlagen sind dem Genehmigungsantrag beizufügen).</p>	<p>Die unter der Ziffer 2.1.3 ergänzend vorgenommene Darstellung betrifft eine Fläche in einer Größe von ca. 500 m<sup>2</sup> und liegt damit noch im Ausformungsspielraum der Raumnutzungskarte des Regionalplanes.</p> <p>Die Ausweisung wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe als Obere Raumordnungsbehörde mitgetragen, so dass die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Sachverhalt ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darzustellen, und es sind ggf. ergänzende Festsetzungen zu formulieren.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidium Karlsruhe unter der Ordnungsziffer 20 dieser Zusammenfassung wird verwiesen.</p>
<p><b>3. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p> <p><u>3.1 Zur Fläche gem. Ziff. 2.3.1 – „Enzhaag“ in Schönbrunn:</u>            Die Begründung für die ausgewiesene Fläche 2.3.1 in Schönbrunn ist hinsichtlich der Erfüllung des Gebots der Anpassung an die Ziele der Raumordnung zu ergänzen.</p>	<p>Die ergänzend in den Flächennutzungsplan im Gewann „Enzhaag“ der Gemeinde Schönbrunn aufgenommenen Flächen weisen in der Raumnutzungskarte des „Regionalplan Rhein-Neckar“ keine Restriktionen auf. Die Darstellung steht damit nicht in einem Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
	 <p>Der Anregung des Baurechtsamtes wird durch eine ergänzende Erläuterung in der Begründung entsprochen.</p>
<p><u>3.2 Zur Fläche gem. Anlage 2.3.2 – Erweiterung einer „gemischten Baufläche“ in Schönbrunn-Haag:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass das Planzeichen „Aussiedlerhof“ im Vergleich zur Fassung der frühzeitigen Beteiligung fehlt.</p>	<p>Auf der Seite 59 der Begründung werden die zeichnerischen Teile der bisherigen Flächennutzungsplan-Fassung mit der geänderten Planfassung nach Rechtskraft dieser Fortschreibung gegenübergestellt. Die in der Bestandskarte (derzeit rechtskräftiger Flächennutzungsplan) fehlende Kennzeichnung des Aussiedlerhofes ist zu ergänzen. Sie entfällt jedoch durch die vorgesehene Umwidmung in eine „gemischte Baufläche“.</p>
<p><u>3.3 Zum Bauflächenbedarfsnachweis:</u> Es sollten grundsätzliche Aussagen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise gemäß dem Hinweispapier des Ministeriums (z.B. vereinfachter Flächentausch) in die Begründung aufgenommen werden.</p>	<p>Bei den Tekturpunkten der Flächennutzungsplan-Änderung handelt es sich überwiegend um redaktionelle Anpassungen des Planwerkes bzw. kleinräumige Erweiterungen. Auf eine Plausibilitätsprüfung und einen Bauflächenbedarfsnachweis sollte verzichtet werden können. Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird um eine entsprechende Darstellung ergänzt, wobei der Arrondierung einzelner Bauflächen eine Umwidmung rechtskräftig dargestellter Bauflächen in Grünflächen gegenübersteht.</p>
<p><u>3.4 Zur Ziff. 1 Umweltberichtes:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass in Absatz 2 der Ziff. 1 die Rechtsgrundlage offensichtlich irrtümlicherweise als § 1a Abs. 4 Satz 5 BauGB angegeben ist. Diese sollte in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB korrigiert werden.</p>	<p>Die Korrektur wird im Umweltbericht vorgenommen.</p>



1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p><u>3.5 Zur Ziff. 1.1.1 bis 1.1.9 sowie 2.1.1 des Umweltberichtes – abgeschlossene Bebauungsplanverfahren:</u>            Bezüglich der abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren wird auf § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB zurückgegriffen, wonach eine durchgeführte Umweltprüfung in einem anderen Bauleitplanverfahren für das Plangebiet dazu führt, dass die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Ein pauschaler Verweis auf die Umweltprüfung der Bebauungspläne reicht nicht aus (vgl. Brügelmann/Brinktrine, 118. EL April 2021, BauGB § 2 Rn. 475). Zudem muss im Umweltbericht erkennbar sein, welche Informationen aus dem Plan, aus dem ab geschichtet wird, stammen und welche Beiträge Ergebnis der weiteren Prüfung im Hinblick auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen sind. Vorliegend ist dies nicht gegeben.</p> <p>Es wird daher empfohlen, eine Zusammenfassung und das Inhaltsverzeichnis der jeweiligen Umweltberichte der Bebauungspläne dem Umweltbericht des Flächennutzungsplans beizufügen.</p>	<p>Der Anregung kann entsprochen werden und, wie vorgeschlagen, das Ergebnis der jeweiligen Umweltberichte der Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung als Anlage beigefügt werden.</p>
<p><u>3.6 Zur Ziff. 1.2.2 und 1.2.3 des Umweltberichtes – in der Aufstellung sich befindende Bebauungspläne ohne Umweltbericht:</u>            Da die Umweltprüfung der Bebauungspläne „Ittertal, 4. Änderung“ sowie „Grettenham Teil Ost, 1. Änderung“ der Stadt Eberbach nach Kenntnis der Unterzeichnerin noch nicht (vollständig) durchgeführt wurde und keine Umweltberichte vorliegen, können die (nicht vorhandenen) Informationen auch nicht gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für die Umweltprüfung des Flächennutzungsplanes herangezogen werden.            Der Umweltbericht des Flächennutzungsplans ist unter Berücksichtigung der Anlage 1 zum BauGB bezüglich dieser zwei Teilflächen aufzustellen. Alternativ könnte das Flächennutzungsplanverfahren bis zur Fortführung der Bebauungsplanverfahren und deren Umweltprüfungen ruhen und dann auf Grundlage der zwischenzeitlich erstellten Umweltberichte der Bebauungspläne von § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB Gebrauch gemacht werden. Eine weitere Möglichkeit wäre die Streichung der zwei betreffenden Teilflächen aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Die Umweltprüfungen der beiden genannten Bebauungspläne sind zwischenzeitlich abgeschlossen und die Entwürfe der Umweltberichte wurden erstellt.</p> <p>Die hieraus vorliegenden Informationen können daher für die Umweltprüfung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen werden.</p> <p>Wir schlagen vor, den Umweltbericht zur 1. Änderung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes um ergänzende Darstellungen für die genannten Ausweisungen der Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 zu modifizieren.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p><u>Schlussbemerkung:</u> Nach Abschluss des Verfahrens sind uns die Verfahrensakten sowie mindestens vier Planfertigungen, Erläuterungen, etc. zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Nach Abschluss des Verfahrens wird der Flächennutzungsplan, einschließlich der Verfahrensakten sowie der erforderlichen Anzahl an Mehrfertigungen dem Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises zur Genehmigung vorgelegt.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 20: Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, E-Mail vom 10.11.2021</b></p>	
<p>Bei der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn handelt es sich vorrangig um eine redaktionelle Überarbeitung des Planwerkes. Es werden kleinräumige Anpassungen an „ausgeformte“ rechtskräftige wie auch im Verfahren befindliche Bebauungspläne, an genehmigte und realisierte Bauvorhaben sowie eine Berichtigung im Sinne von § 13a II Nr. 2 BauGB vorgenommen. Mit Schreiben vom 24.10.2019 äußerten wir uns letztmalig im Rahmen des betreffenden Verfahrens.</p> <p>Dabei regten wir im Zusammenhang mit der Planänderung 1.2.1 eine Konkretisierung der Zweckbestimmung der beiden damaligen Sonderbauflächen „Einkauf“ an. Der vorgeschlagenen Zweckbestimmung „Lebensmittelmarkt“ wurde mit der Zweckbestimmung „Verbrauchermarkt“ grundsätzlich Rechnung getragen. Der Planung liegt die Absicht einer Erweiterung zweier bestehender Lebensmitteldiscounter zugrunde, welche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gutachterlich geprüft wurde. Mit Schreiben vom 18.02.2021 teilten wir im Rahmen dieses Verfahrens mit, dass den gutachterlichen Einschätzungen seitens der höheren Raumordnungsbehörde gefolgt wird und keine Einwände gegen die Markterweiterungen vorgebracht werden.</p> <p>Bezüglich der Planänderungen 1.2.2 und 1.2.3 wiesen wir jeweils auf eine mögliche Hochwasserproblematik hin. Im Falle von 1.2.2 ist von einer geringfügigen Überschneidung mit einem HQExtrem auszugehen, im Falle von 1.2.3 von einer sich infolge der Erweiterung der gewerblichen Baufläche um ca. 500 m<sup>2</sup> ergebenden, geringfügigen Überschneidung mit einem HQExtrem bzw. HQ100 im südlichen Teil der Erweiterungsfläche. Dies ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu beachten, worauf in der Planbegründung bereits hingewiesen wird.</p>	<p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe stimmt der ausgearbeiteten 1. Änderung und Berichtigung des im Jahr 2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn zu.</p> <p>Dies gilt insbesondere auch für die unter der Ziffer 2.3.2 der Begründung dargestellte Erweiterung einer „gemischte Baufläche“ im Ortsteil Haag der Gemeinde Schönbrunn, wo das Regierungspräsidium Karlsruhe feststellt, dass diese Darstellung sich noch im Rahmen des maßstabsbedingten regionalplanerischen Ausformungsspielraumes befindet.</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu den hier angesprochenen Fragen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Planwerkes, welche damit gegeben ist.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Hinsichtlich der Planänderung 2.3.2 ergibt sich eine geringfügige Überschneidung von ca. 0,5 ha mit einem Regionalen Grünzug, welcher aufgrund der vorhandenen Bestandsbebauung am westlichen Ortsrand des Ortsteils Haag im Rahmen des maßstabsbedingten regionalplanerischen Ausformungsspielraums mitgetragen wird.</p> <p>Weitere Hinweise oder Anregungen zu den sonstigen Planänderungen werden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Ordnungsziffer 21:</b>  <b>Polizeipräsidium Mannheim, Führungs- und Einsatzstab, E-Mail vom 10.11.2021</b></p>	
<p>Gegen den Flächennutzungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken.                      Weitere Anregungen sind seitens des Regierungspräsidiums Mannheim im derzeitigen Verfahrensstand nicht vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 22:</b>  <b>Bürgermeisteramt Aglasterhausen, Hauptamt, Schreiben vom 12.11.2021, eingegangen am 15.11.2021</b></p>	
<p>Von Seiten der Gemeinde Aglasterhausen bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
---------------------	------------------------------

<b>B – Beteiligung der Öffentlichkeit</b>
<p>Der Entwurf der 1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn lag vom 04.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021 im Rathaus der Stadt Eberbach sowie im Rathaus der Gemeinde Schönbrunn zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.</p> <p>Während dieses Zeitraumes gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.</p>

Eberbach, den 12.05.2022

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2022-112

Datum: 18.05.2022

## **Beschlussvorlage**

Bauleitplanung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Neckargerach-Waldbrunn  
 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans "sachliche Teilfortschreibung Windkraft"  
 Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

-Tischvorlage-

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	02.06.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Der vorgelegte Planentwurf zur Teiländerung zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans „sachliche Teilfortschreibung Windkraft“ des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Neckargerach-Waldbrunn wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen.

### **Klimarelevanz:**

Obliegt dem GVV Neckargerach-Waldbrunn.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

Die Stadt Eberbach wurde von der Gemeinde Waldbrunn mit E-Mail vom 28.04.2022 zu dem vorgenannten Bauleitplanverfahren der Gemeinde Waldbrunn informiert und unter Fristsetzung bis zum 10.06.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgefordert. Um eine Fristverlängerung bis einschließlich 01.07.2022 wurde gebeten. Diese wurde seitens der Gemeinde Waldbrunn gewährt.

#### **2. Bauleitplanung**

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels und dem endgültigen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie hat der Ausbau der Windenergienutzung erheblich an Bedeutung gewonnen. Um die Realisierung von Windkraftanlagen im landschaftlich und

naturräumlich hochwertigen und sensiblen Planungsraum des GVV Neckargerach-Waldbrunn raumverträglich zu steuern, wird es somit erforderlich, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen.

### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Der vorgelegte Entwurf des Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ weist Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gesamtgebiet des GVV Neckargerach-Waldbrunn aus. Im Rahmen des Teilregionalplanes „Windenergie“ werden für das Gebiet des GVV Neckargerach-Waldbrunn derzeit keine Vorranggebiete zur Windenergienutzung vorgesehen.

Die Fläche des Planungsraumes beträgt 6918 ha. Insgesamt werden 6 Flächen grundsätzlicher Eignung zur Nutzung für Windenergie ausgewiesen. In räumlicher Nähe zur Gesamtmarkung Eberbach befinden sich insgesamt 3 potenzielle Flächen zur Windenergienutzung.

Die Potenzialfläche 1 umfasst ein Gebiet von insgesamt ca. 146 ha und wird im Markgrafenzwald ausgewiesen. Sie befindet sich in direkter Nähe zu der seitens der Stadt Eberbach ehemals als Potenzialfläche vorgesehenen Fläche „Augstel“ im Hüllgrund.

Die Potenzialfläche 2 umfasst eine Fläche von ca. 59 ha und grenzt östlich der Kernstadt an das Gebiet der Stadt Eberbach.

Die Eignungsfläche 3 umfasst eine Fläche von ca. 61 ha und grenzt nordöstlich des Lindacher Waldes an das Gebiet der Stadt Eberbach an.

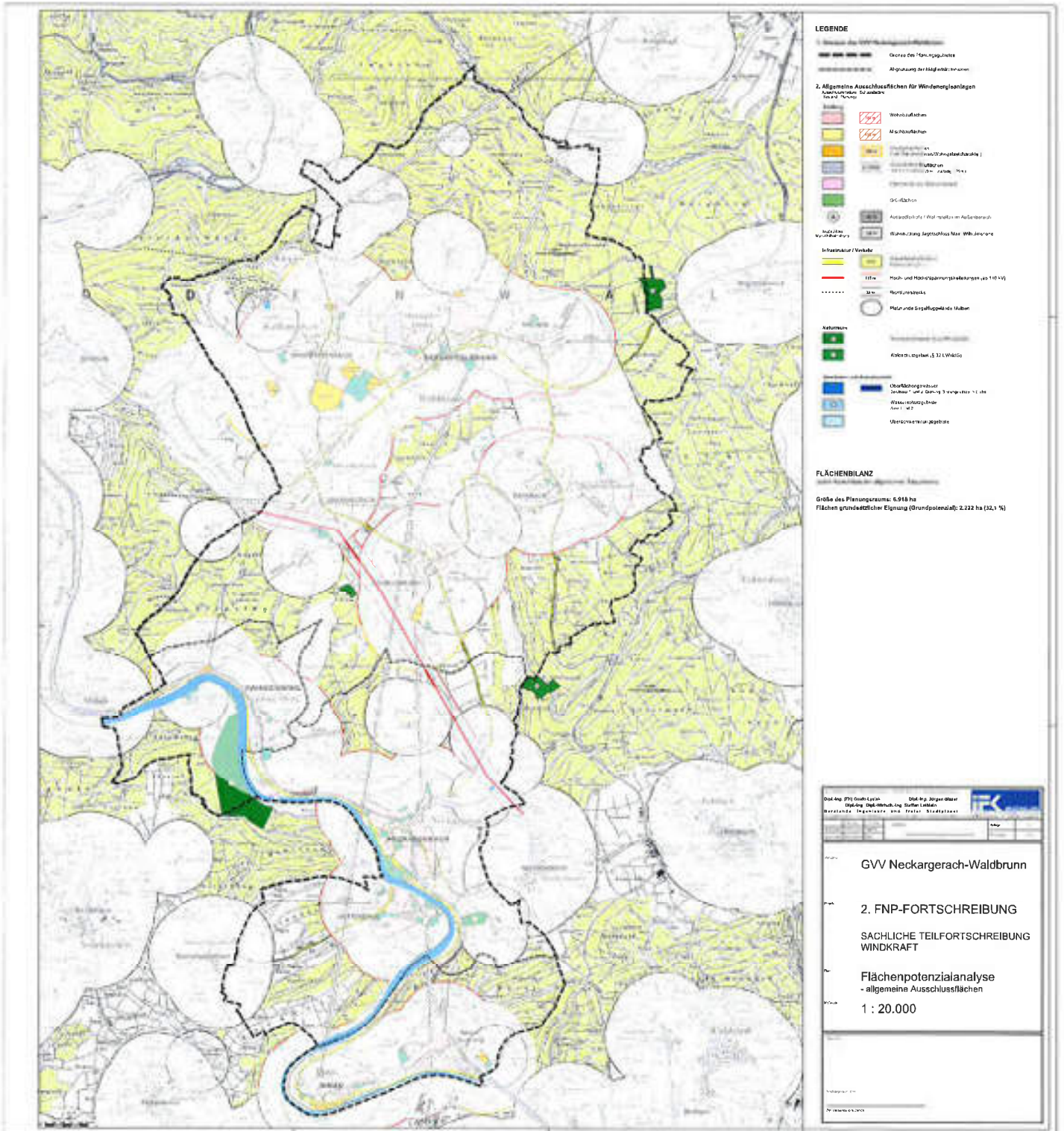
Aus planungsrechtlicher Sicht werden von der vorliegenden Bauleitplanung des GVV Neckargerach-Waldbrunn keine Belange der Stadt Eberbach berührt. Die seitens der Stadt Eberbach fokussierten Flächen für eine potenzielle Windenergienutzung werden von der vorliegenden Bauleitplanung aus Sicht der Verwaltung nicht tangiert.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

1-2







Fachamt: Liegenschaftsamt

Vorlage-Nr.: 2022-058/3

Datum: 03.06.2022

**Beschlussvorlage**

Campingpark Eberbach - Müllentsorgungsstation

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt den Umbau des Standortes für die Müll- und Grauwasserentsorgung gemäß Variante 1:

1. Die Müllcontainer mit 1100 l Inhalt, werden neben dem Sozialgebäude aufgestellt, der Aufstellbereich befestigt und gepflastert.
2. Das Tor vor den Müllcontainern wird bis ca. Unterkante Dach des Sanitärgebäudes verkleidet
3. Der Parkplatz wird gepflastert
4. Auf dem Parkplatz wird eine zugelassene Ausgussmöglichkeit für Grauwasser inkl. Wasseranschluss zum Spülen installiert

**Klimarelevanz:**

keine

**Sachverhalt / Begründung:****Ausgangslage**

Der Campingpark Eberbach befindet sich im Eigentum der Stadt und ist seit 2003 an den jetzigen Campingparkbetreiber verpachtet.

Während der gesamten Pachtzeit hat der Pächter immer wieder Investitionen für den Campingpark (z.B. Gebäudeanstrich), in Absprache mit dem städtischen Hochbauamt, geleistet.

Die Führung des Campingparks erfolgt sehr ordentlich. Seit 2003 gibt es keine nennenswerten Beschwerden gegenüber dem Campingparkbetreiber.

Seit 2003 befindet sich die Müllentsorgungsstation des Campingparks direkt im Anschluss an den Küchen/Sanitärebereich des Campingparks (siehe Anlage). Von dort ist die Abfuhr des Müllcontainers möglich.

Die Grauwasserentsorgung der Wohnmobile erfolgt über den Abwasserkanal im Straßenbereich vor dem Campingparkgebäude in der Alten Pleutersbacher Straße. Bei Grauwasser handelt es sich nicht um Abwasser, sondern um geruchsloses Spülwasser, welches in den Mobilien anfällt. Dieses Wasser kann Bakterien enthalten, die bei deren Ablagerung im Bereich des Einlaufes ggf. zu Gerüchen führen können, dies kann durch Nachspülen verhindert werden.

### **Jetzige Situation**

2018 wurde das gegenüberliegende Gebäude Alte Pleutersbacher Str. 1 fertiggestellt und bezogen. Die Balkone des Gebäudes befinden sich in Richtung Neckar, d.h. in Richtung Campingpark.

Seit Bezug des Mehrfamilienhauses kommt es über die Campingsaison dauerhaft zu Beschwerden bezüglich der Geruchs- und Fliegenbelästigung durch die Müllcontainer des Campingparks und ebenfalls wegen der Grauwasserentsorgung im Kanalbereich Alte Pleutersbacher Straße.

Außerdem wurde die Müllentsorgung in Frage gestellt und als nicht korrekt und zulässig gesehen.

Seitens der Verwaltung gab es mehrere Vorort-Termine, die die Geruchs- und Fliegenbelästigung zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht bestätigen konnten. Anzumerken ist, dass die eigenen Mülltonnen des Mehrfamilienhauses direkt unter den Balkonen im Eingangsbereich platziert sind.

Mehrere Gespräche zwischen Verwaltung, Campingparkpächter und Bewohner des Anwesens Alte Pleutersbacher Str. 1 konnten keine einvernehmliche Einigung erzielen. Auch die optische Verschönerung durch ein Holztor, das die direkte Sicht auf die Müllentsorgungsstation hemmt, wurde seitens der Bewohner als nicht akzeptabel gesehen.

### **Positionen der Beteiligten**

**Der Campingparkbetreiber** möchte den jetzigen Standort der Müllentsorgung nicht verändern, da dieser direkt im Bereich der sonstigen Campingparkeinrichtungen liegt und sich seit Jahrzehnten so bewährt hat. Die angedachte Lösung, die Ansicht der Müllentsorgungsstation mit einem Holztor zu verschönern, sieht er als positiv. Die Verlagerung des Platzes an den Randbereich hin zur DLRG sieht er sehr kritisch, weil für ihn die Müllentsorgung dann nicht mehr direkt einsehbar ist und für die Nutzer entfernt der Haupteinrichtung des Platzes angeordnet wird. Außerdem würde er dadurch einige der ruhigsten Plätze für seine Gäste verlieren.

Der Pächter sichert zu, dass er den Container sobald Geruchsbelästigungen auftreten sollten, unverzüglich leeren lässt. Aus seiner Sicht sind Rollcontainer (1100 l) nicht so dicht abgeschlossen wie der momentan genutzte Stahlcontainer. Außerdem ist deren Füllmenge stark begrenzt. Eine Leerung der Rollcontainer erfolgt turnusmäßig, bei dem Stahlcontainer kann er flexibel reagieren und die Leerung selbst veranlassen, so dass ein Überquellen der Container ausgeschlossen ist. Gerade an langen Wochenenden oder wenn große Gruppen anreisen, ist das Müllaufkommen stark erhöht. Unabhängig davon wäre eine Lösung über Rollcontainer deutlich teurer.

Der Pächter sorgt durch die Bereitstellung der notwendigen Abfallbehälter für die vorgeschriebene Mülltrennung, hat allerdings auf das Verhalten der Nutzer keinen Einfluss.

**Die Anwohner** des Anwesens Alte Pleutersbacher Straße 1 sind eindeutig für die Verlegung der Müllentsorgungs- und der Grauwasserstation. Eine Lösung wie im Beschlussvorschlag formuliert, haben sie in einer Besprechung am 23.09.21 rigoros abgelehnt.

Ebenso wurde die DLRG über eine mögliche Verlegung des Mülltonnenstandorts informiert. Diese geben zu bedenken, dass durch Geruchsbelästigung in dem Bereich des möglichen neuen Standorts ggf. die Kuckucksmarktbetreiber und Besucher beeinträchtigt sein könnten und auch die DLRG bei Festen. Sie regen eine Einhausung zumindest mit Sichtzaun an.

### **Position der Stadt**

Seitens des Hochbauamtes wurden zwei Standortvarianten erstellt (siehe Anlage), ebenso wurden Kostenberechnungen zu den jeweiligen Standorten ermittelt.

#### **Variante 1**

Bei Beibehaltung des jetzigen Standorts und damit verbundener Optimierung, wie Pflaster und Verkleidung belaufen sich die Kosten auf ca. 7116,20 € brutto.

Der Einbau eines zugelassenen Ausgusses ist auf dem Grundstück des Campingparks vor den Stellplätzen der Gaststätte vorgesehen, Kosten ca. 5.000 € inkl. Wasseranschluss zum Spülen. Hier ist auch ein Anschluss an den Kanal problemlos möglich.

#### **Variante 2**

Bei Verlegung des Standortes in den Randbereich bei der DLRG belaufen sich die Kosten auf ca. 11.917,85 € brutto.

Für die Grauwasserentsorgung wird ebenfalls nach einer neuen Lösung auf dem Gelände des Campingplatzes gesucht. Die Kosten belaufen sich je nach Art der Lösung auf ca. 11.500,00 € brutto zuzüglich der Kosten des erforderlichen Tiefbaus.

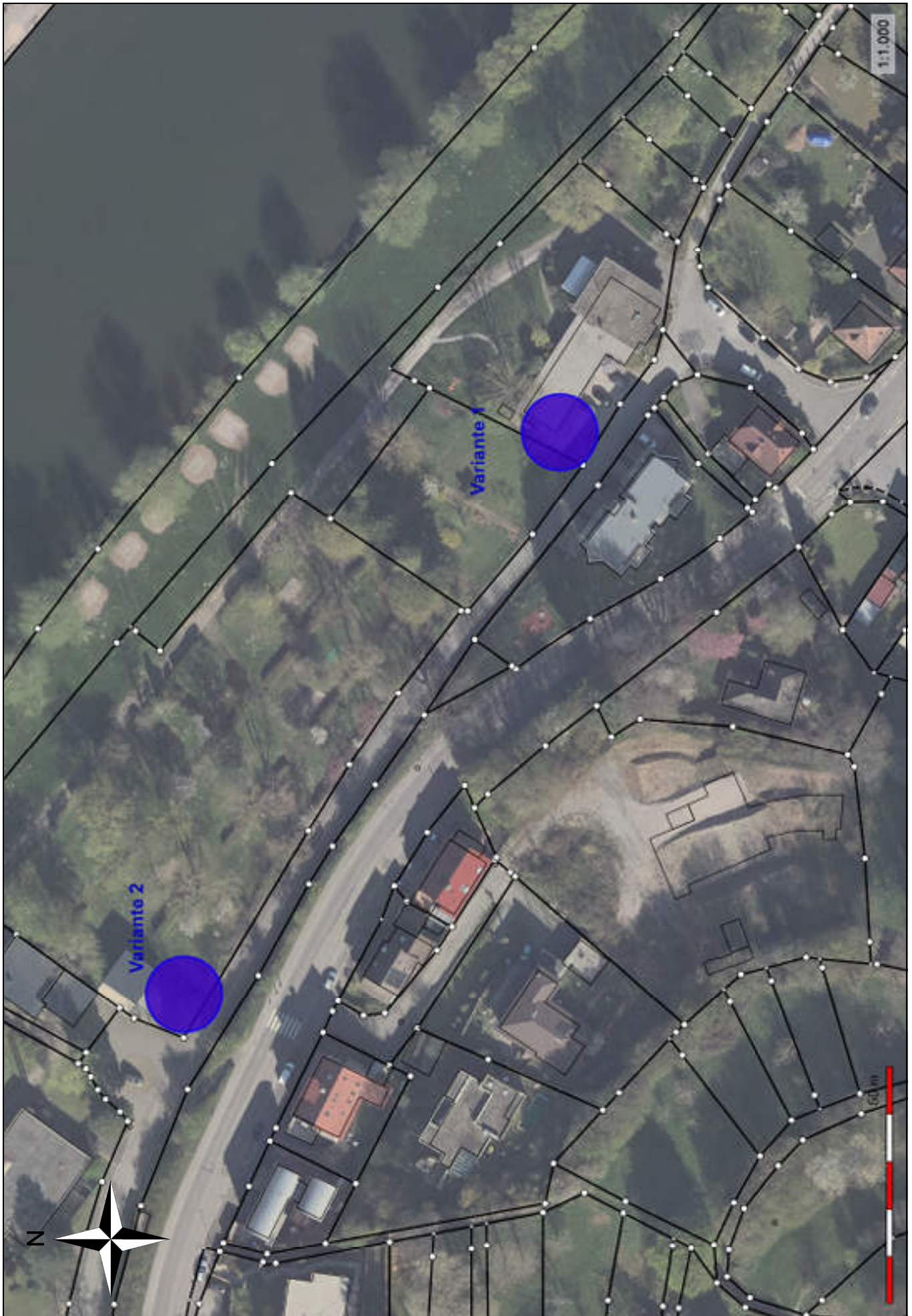
Anzumerken ist hier, dass im Campingpark ein hoher Sanierungsrückstand besteht, für den die Kosten aufgrund der Finanzlage immer wieder rückgestellt wurden. Deshalb muss auch hier die Kostensituation beachtet werden.

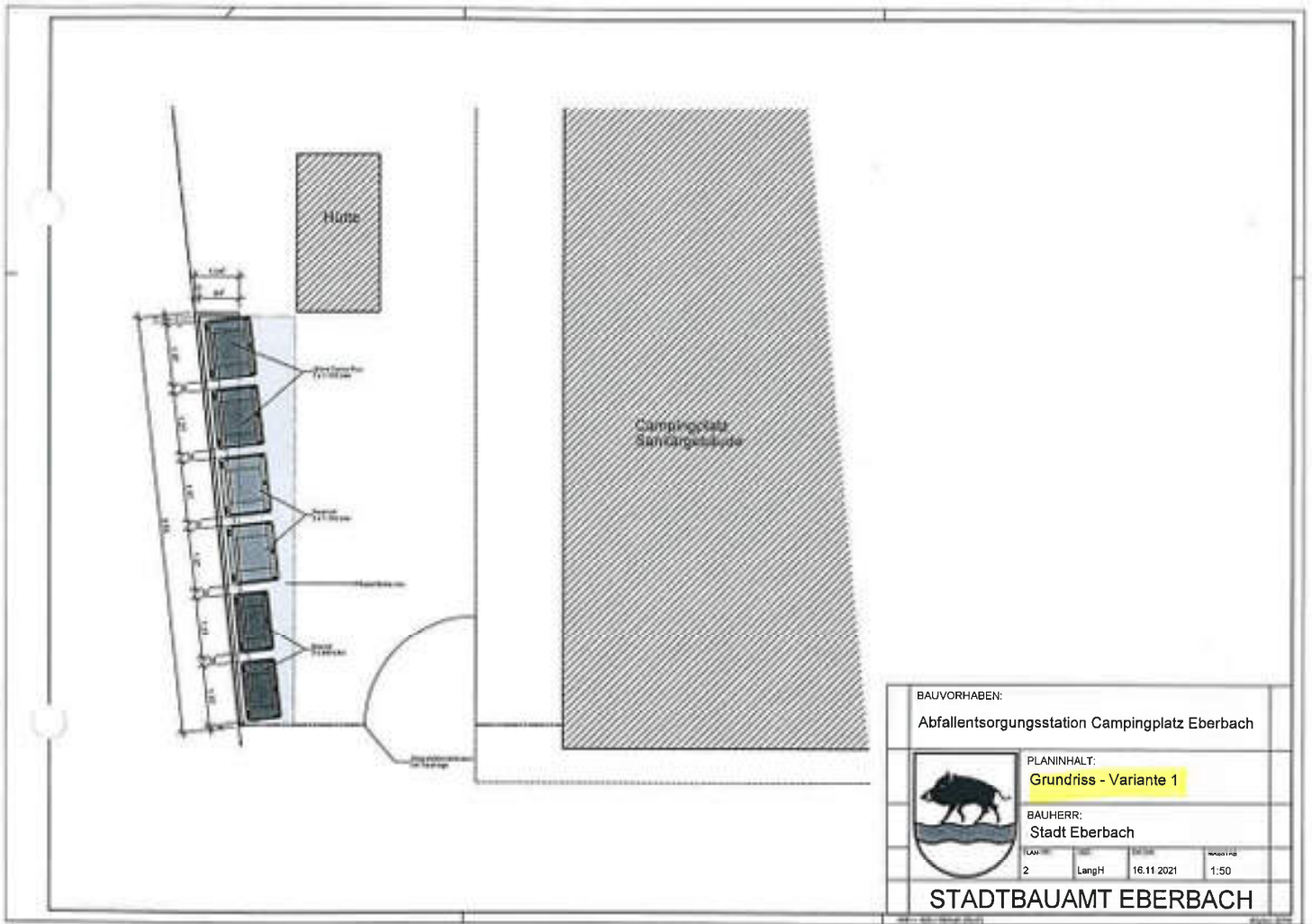
Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

Lageplan  
Standortvarianten mit Kosten





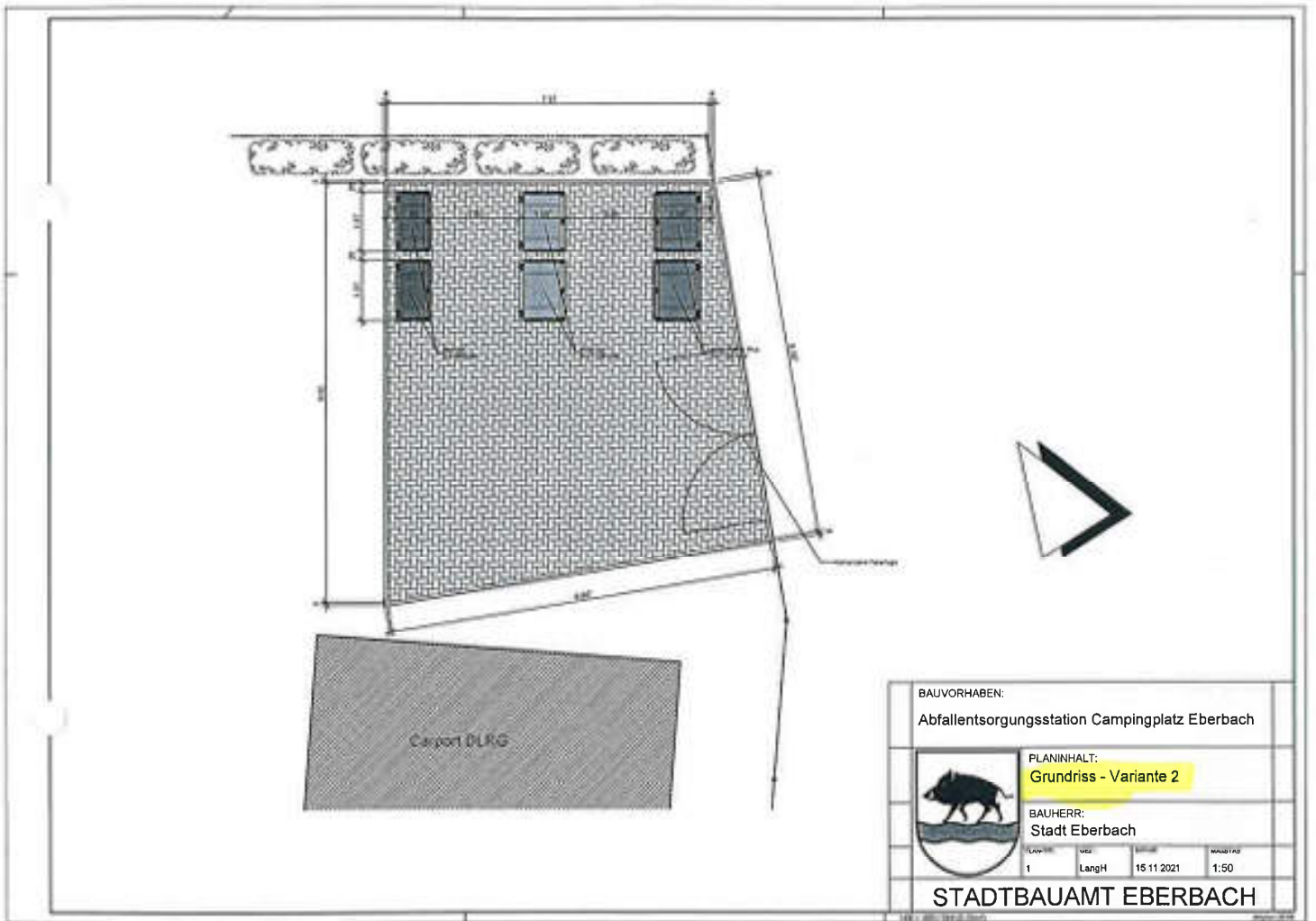


BAUVORHABEN:			
Abfallentsorgungsstation Campingplatz Eberbach			
			
PLANINHALT:			
Grundriss - Variante 1			
BAUHERR:			
Stadt Eberbach			
LAUF-NR.	ART	DATUM	VERFASST VON
2	LangH	16.11.2021	1:50
<b>STADTBAUAMT EBERBACH</b>			

Kostenberechnung Einrichten einer Abfallentsorgungsstation Campingplatz – Variante 1

1. Mutterboden abschieben und auf dem Gelände verteilen			
15,00 m <sup>2</sup>	10,00 €/m <sup>2</sup>		150,00 € netto
2. Winkelstützen 80/40/10 liefern und versetzen			
11,00 lfdm	150,00 €/lfdm		1.650,00 € netto
3. Fundamentbeton Winkelstützen			
3,00 m <sup>3</sup>	180,00 €/m <sup>3</sup>		540,00 € netto
4. Schottertragschicht liefern und einbauen			
16,00 m <sup>2</sup>	15,00 €/m <sup>2</sup>		240,00 € netto
5. Pflaster liefern und einbauen			
16,00 m <sup>2</sup>	50,00 €/m <sup>2</sup>		800,00 € netto
6. Doppelstabmattenzaun 2,00m			
20,00 lfdm	70,00 €/lfdm		1.400,00 € netto
7. Toranlage zum Zaun			
1,00 Stück	1200,00 €/Stück		1.200,00 € netto
<hr/>			
Kosten gesamt netto			5.980,00 € netto
+ 19 % Mehrwertsteuer			1.136,20 €
<hr/>			
Kosten gesamt brutto			7.116,20 € brutto

Eberbach, den 15.11.2021



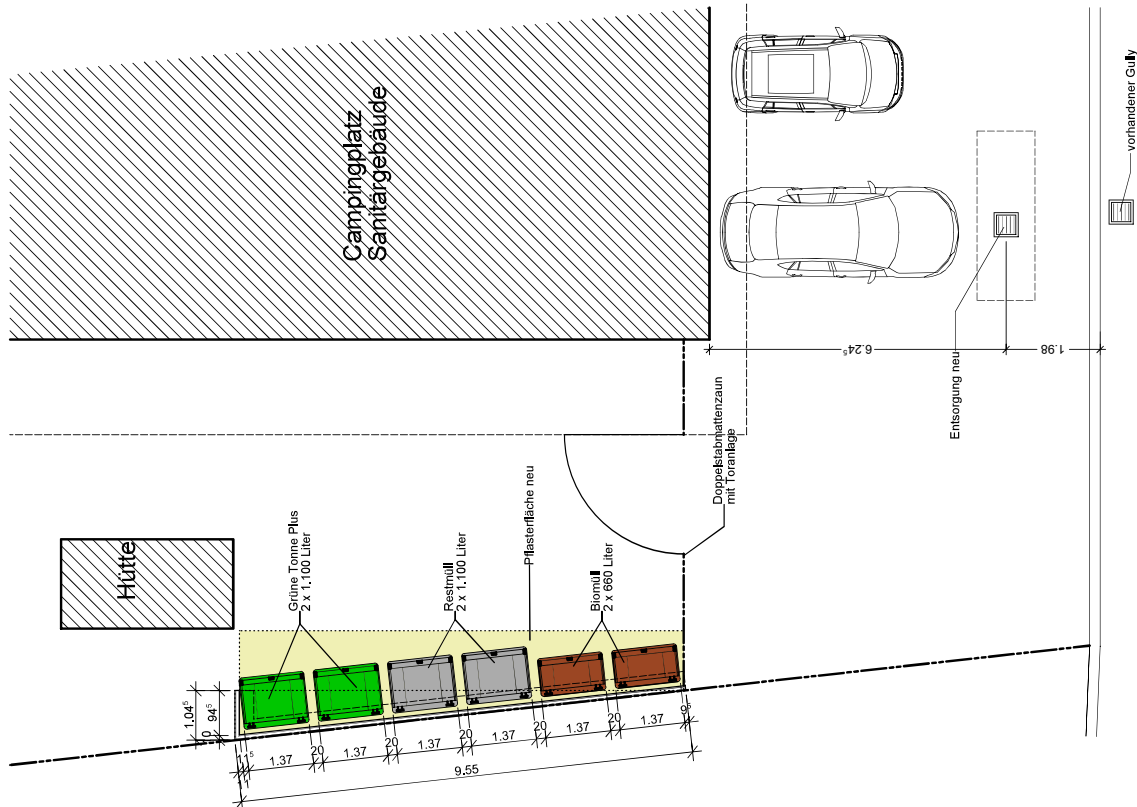
BAUVORHABEN:			
Abfallentsorgungsstation Campingplatz Eberbach			
			
PLANINHALT:			
Grundriss - Variante 2			
BAUHERR:			
Stadt Eberbach			
LAUF-NR.	VERG.	DATUM	MASSSTAB
1	LangH	15.11.2021	1:50
<b>STADTBAUAMT EBERBACH</b>			



Kostenberechnung Einrichten einer Abfallentsorgungsstation Campingplatz – Variante 2

1. Vorhandene Hecke kürzen/entfernen und Entsorgen		
1 x	pauschal	800,00 € netto
2. Mutterboden abschieben und auf dem Gelände verteilen		
80 m <sup>2</sup>	3,00 €/m <sup>2</sup>	240,00 € netto
3. Erde ausheben, laden und entsorgen		
30 m <sup>3</sup>	90,00 €/m <sup>3</sup>	2.700,00 € netto
4. Rabatten 8/30 versetzen		
35 lfdm	40,00 €/lfdm	1.400,00 € netto
5. Schottertragschicht liefern und einbauen		
75 m <sup>2</sup>	15,00 €/m <sup>2</sup>	1.125,00 € netto
6. Pflaster liefern und einbauen		
75 m <sup>2</sup>	50,00 €/m <sup>2</sup>	3.750,00 € netto
<hr/>		
Kosten gesamt netto		10.015,00 € netto
+ 19 % Mehrwertsteuer		1.902,85 €
<hr/>		
Kosten gesamt brutto		11.917,85 € brutto

Eberbach, den 15.11.2021



BAUVORHABEN:

Abfallentsorgungsstation Campingplatz Eberbach



PLANINHALT:

Grundriss - Variante 1

BAUHERR:

Stadt Eberbach

PLANNR.:

2

BEZ.:

Langh

DATUM:

16.11.2021

MASSSTAB:

1:75

STADTBAUAMT EBERBACH

HB = 420 / 594 (0,25m<sup>2</sup>)

Allplan 2019

Fachamt: Städtische Dienste  
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2022-105

Datum: 16.05.2022

## **Beschlussvorlage**

Behandlung des Verrechnungskontos aus der Ausgliederung als Kapitalerhöhung durch den Gesellschafter Städtische Dienste Eberbach in das Tochterunternehmen Stadtwerke Eberbach GmbH

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Werksausschuss	30.05.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt zu, dass der Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach sein Verrechnungskonto (Forderung) gegenüber der Stadtwerke Eberbach GmbH zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 2.611.325,53 Euro zur Verbesserung der Liquidität und Stärkung des Eigenkapitals in die Kapitalrücklage der Stadtwerke Eberbach GmbH einlegt.

### **Klimarelevanz:**

Die Transaktion ist nicht klimarelevant.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### Ausgangslage:

Im Rahmen der Ausgliederung des Teilbetriebs Energieversorgung zum 1.1.2020 wurde Vermögen in Höhe von 14,2 Mio. Euro sowie Eigenkapital und Verbindlichkeiten im gleichen Umfang auf die Stadtwerke Eberbach GmbH übertragen. Zum 31. Dezember 2021 bestanden noch Verbindlichkeiten der Stadtwerke Eberbach GmbH gegenüber dem Eigenbetrieb Städtische Dienste in Höhe von 2.611.325,53 Euro (sog. Verrechnungskonto). Dieses Verrechnungskonto stellt daher beim Eigenbetrieb Städtischen Dienste in voller Höhe eine Forderung und entsprechend bei den Stadtwerke Eberbach GmbH eine Verbindlichkeit dar.

Dies kam deshalb zustande, weil im Rahmen der Ausgliederung die Stadtwerke Eberbach GmbH nicht mit Liquidität ausgestattet wurden, um ihre Verpflichtungen begleichen zu

können (siehe Ausgliederungsbilanz Anlage 1). Der Kassenbestand betrug 0,00 Euro. Diese zusätzliche Liquidität hätte über Eigenkapital eingebracht werden sollen.

Genau das soll jetzt durch die Umwandlung des Verrechnungskontos in Eigenkapital erreicht werden.

Hätten wir die Liquidität über Eigenkapital in die Ausgliederung mit aufgenommen, wäre das Verrechnungskonto in dieser Höhe nicht entstanden.

#### Auswirkungen bei der Stadtwerke Eberbach GmbH:

Eine Einlage des Verrechnungskontos (Verbindlichkeit) in die Kapitalrücklage würde das Eigenkapital der Stadtwerke Eberbach GmbH von 37,7 % (Stand 31.12.2020) auf rd. 52,13% erhöhen.

Eine Erhöhung des Eigenkapitals würde erwartungsgemäß die Bonität der Stadtwerke Eberbach GmbH erhöhen.

#### Auswirkungen bei der Städtische Dienste Eberbach:

Beim Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach würde die Einlage der Forderung zu einer Erhöhung des Wertes der Beteiligung an der Stadtwerke Eberbach GmbH führen.

Durch die Aufstockung des Beteiligungsbuchwerts in Höhe der Einlage erhöht sich das langfristige Anlagevermögen der Städtische Dienste Eberbach.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit diese Einstellungen in die Kapitalrücklage durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss wieder rückgängig zu machen.

Nach Rücksprache mit unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wäre das weitere Vorgehen wie unter Sachverhalt/Begründung dargestellt sachgerecht.

#### **Fazit:**

Mit der Umwandlung des Verrechnungskontos in Eigenkapital der Stadtwerke Eberbach GmbH und der Aufstockung des Beteiligungsbuchwertes in Höhe der Einlage bei der Städtische Dienste Eberbach soll die im Rahmen der Ausgliederung vom 01.01.2020 nicht ausreichend erfolgte Ausstattung mit Liquidität durch diese Transaktion nun erreicht werden.

Die Bilanzsummen ändern sich durch diese Transaktionen nicht. Auf Seiten der Städtische Dienste Eberbach findet ein Aktivtausch und auf Seiten der Stadtwerke Eberbach GmbH ein Passivtausch statt (siehe Anlage 2 und 3).

Peter Reichert  
Bürgermeister

#### **Anlage/n:**

Anlage 1 Ausgliederungsbilanz

Anlage 2 Bilanz zum 31.12.2020 der Städtische Dienste Eberbach

Anlage 3 Bilanz zum 31.12.2020 der Stadtwerke Eberbach GmbH

Anlage 1 Ausgliederungsbilanz der  
Stadtwerke Eberbach GmbH zum 01.01.2020

## Ausgliederungsbilanz der Stadtwerke Eberbach zum 01.01.2020

<u>Aktivseite</u>	31.12.2019 €	31.12.2019 €	<u>Passivseite</u>
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
Gegebene Bauzuschüsse, Software	213.005,00		
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	604.937,09		
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	0,00		
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	64.422,22		
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 und 2 gehören	9.590,00		
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	591.859,00		
6. Verteilungsanlagen	8.664.080,03		
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.259.874,00		
10. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	58.619,42		
<b>III. Finanzanlagen</b>	11.466.386,76		
2. Beteiligungen	40.000,00		
	<u>11.506.386,76</u>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	172.138,93		
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.839.665,11		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	116.902,84		
3. Forderungen an die Gemeinde	296.338,75		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	206.353,18		
	2.459.279,88		
<b>III. Kassenbestand</b>	0,00		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	25.693,95		
	<u>14.163.499,51</u>		
		7.412.002,56	
<b>A. Einbringungsvermögen</b>			
I. Einbringungsvermögen		7.412.002,56	
		<u>7.412.002,56</u>	
<b>B. Fördermittel und Zuschüsse von Dritten</b>			2.666,00
<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>			1.815.982,00
<b>D. Rückstellungen</b>			
1. Rückstellungen für Pensionen	0,00		
2. Steuerrückstellungen	0,00		
3. Sonstige Rückstellungen	358.897,78		
<b>E. Verbindlichkeiten</b>			358.897,78
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.640.635,79		
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	22.089,20		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung Unternehmen	1.244.088,95		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	10.121,50		
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	264.758,18		
6. Sonstige Verbindlichkeiten	1.343.607,55		
	<u>4.525.301,17</u>		
<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			48.650,00

Anlage 2 Bilanz der Städtischen Dienste Eberbach  
zum 31.12.2020

## Bilanz der Städtischen Dienste Eberbach zum 31. Dezember 2020

	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Passivseite 31.12.2019 €
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Gegebene Bauzuschüsse, Software	72.711,00	226.297,00		
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	441.065,33	1.113.995,61		
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	0,00	625,00		
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	117.431,26	181.243,71		
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 und 2 gehören	159,00	10.113,00		
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	228.816,00	828.933,00		
6. Verteilungsanlagen	3.676.583,00	12.345.391,03		
7. Fahrzeuge für Personenverkehr	374.314,00	253.132,00		
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 5 bis 8 gehören	14.533,00	21.266,00		
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung	173.211,00	1.382.188,00		
10. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.464.182,36	685.300,93		
<b>Finanzanlagen</b>	6.510.294,95	16.820.188,29		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.842.881,23	38.704,72		
2. Beteiligungen	0,00	40.000,00		
	6.842.881,23	78.704,72		
	13.425.887,18	17.126.190,00		
		2.611.325,53 Euro		
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Vorräte</b>				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	88.322,76	258.889,97		
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; i.Vj. 0 T€)	40.617,21	2.182.580,47		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; i.Vj. 0 T€)	4.314.617,61	116.902,84		
3. Forderungen an die Gemeinde (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; i.Vj. 0 T€)	481.584,34	2.482.433,71		
4. Sonstige Vermögensgegenstände (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; i.Vj. 0 T€)	117.980,47	228.730,38		
	4.954.799,63	5.021.647,40		
<b>III. Kassenbestand</b>				
	2.770,00	4.023,00		
	20.351,19	25.874,04		
	18.492.130,76	22.436.624,41		
<b>A. Eigenkapital</b>				
<b>I. Stammkapital</b>				
	102.258,38	102.258,38		
<b>II. Rücklagen</b>				
Allgemeine Rücklage	4.595.851,42	4.363.444,84		
<b>III. Verlust</b>				
Verlust aus Vorjahren	-1.817.755,88	-1.833.416,78		
Jahresgewinn	16.382,53	15.660,90		
	-1.801.373,35	-1.801.373,35		
	2.896.736,45	2.647.947,34		
	32.207,00	11.657,00		
	350.459,00	2.142.088,00		
<b>B. Erdmittel und Zuschüsse von Dritten</b>				
<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>				
<b>D. Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Pensionen	345.836,00	317.629,00		
2. Steuerrückstellungen	13.367,00	0,00		
3. Sonstige Rückstellungen	899.056,87	1.184.381,87		
	1.258.259,87	1.502.010,87		
<b>E. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.085.783,27 €; i.Vj. 1.081.780,36 €)	11.673.008,23	12.023.043,35		
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 €; i.Vj. 22.308,08 €)	0,00	22.308,08		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 413.330,02 €; i.Vj. 1.477.552,99 €)	413.330,02	1.477.552,99		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	363.066,02	13.121,50		
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 363.066,02 €; i.Vj. 13.121,50 €)				
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.379.924,76 €; i.Vj. 680.723,65 €)	1.379.924,76	680.723,65		
6. Sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 100.703,02 €; i.Vj. 1.847.295,63 €) (davon aus Steuern 0,00 €; i.Vj. 51.380,90 €) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 €; i.Vj. 0,00 €)	100.703,02	1.847.295,63		
	13.930.032,05	16.064.045,20		
<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
	24.436,39	68.896,00		
	18.492.130,76	22.436.624,41		

Anlage 3 Bilanz der Stadtwerke Eberbach GmbH zum 31.12.2020

Bilanz der Stadtwerke Eberbach GmbH zum 31. Dezember 2020

Aktivseite	€	31.12.2020	€	31.12.2019	€	Passivseite	€	31.12.2020	€	31.12.2019
<b>A. Anlagevermögen</b>						<b>A. Eigenkapital</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						<b>I. Stammkapital</b>		1.000.000,00		25.000,00
Gegabene Bauschüsse, Software		220.514,00		0,00		<b>II. Rücklagen</b>		5.628.176,51		0,00
<b>II. Sachanlagen</b>						<b>Allgemeine Rücklage</b>				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäftsbetriebs- und anderen Bauten	580.861,09			0,00	<b>III. Verlust</b>		10.078,19		9.941,50	
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	0,00			0,00	Gewinne aus Vorjahren	0,00			138,69	
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	64.422,22				2.611.325,53 Euro		6.362.254,70		35.078,19	
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 und 2 gehören	8.310,00				<b>B. Forenmittel und Zuschüsse von Dritten</b>				19.999,00	
5. Erzeugnisse, Gewerbesteuer- und Bezugsanlagen	718.037,00		227.201,00		<b>D. Rückstellungen</b>				0,00	
6. Veräußerungslagen	8.582.566,03				1. Rückstellungen für Pensionen	0,00			25,54	
7. Fahrzeuge für Personentransport	0,00				2. Steuerrückstellungen	0,00			6.050,00	
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 5 bis 8 gehören	0,00				3. Sonstige Rückstellungen	181.754,39	181.754,39	6.105,57		
9. Betriebe und Geschäftsausstattung	1.265.270,00		69.006,00		<b>E. Verbindlichkeiten</b>				246.428,05	
10. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	315.719,12	11.516.295,46	297.107,00		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon mit einer Restschulzeit bis zu einem Jahr 197.745,67 €; LV, 53.169,04 €)	1.719.746,26			0,00	
<b>III. Finanzanlagen</b>					2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (davon mit einer Restschulzeit bis zu einem Jahr 0,00 €; LV, 0,00 €)	0,00			4.733,59	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00		3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restschulzeit bis zu einem Jahr 1.184.773,82 €; LV, 4.733,59 €)	1.184.373,82				
2. Beteiligungen		40.000,00	40.000,00		4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (davon mit einer Restschulzeit bis zu einem Jahr 3.653,16 €; LV, 116.922,84 €)	4.314.617,61			116.922,84	
<b>B. Umlaufvermögen</b>					5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde (davon mit einer Restschulzeit bis zu einem Jahr 546.613,49 €; LV, 2.395,04 €)	546.613,49			2.395,04	
<b>I. Vorräte</b>					6. Sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restschulzeit bis zu einem Jahr 146.343,26 €; LV, 7.503,29 €; LV, 0,00 €) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 €; LV, 0,00 €)	1.453.493,32	9.208.634,50	4.861,92	376.321,44	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		197.849,30	8.653,65		<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		50.194,53		0,00	
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>										
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restschulzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; LV, 0,16 €)	1.874.610,65		561.187,54							
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (davon mit einer Restschulzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; LV, 0,16 €)	363.066,02		13.121,50							
3. Forderungen an die Gemeinde (davon mit einer Restschulzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; LV, 0,16 €)	392.927,60		16.536,22							
4. Sonstige Vermögensgegenstände (davon mit einer Restschulzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; LV, 0,16 €)	587.188,73	3.217.793,00	10.968,91							
<b>III. Kassenbestand</b>										
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		2.943.415,96	28.567,69							
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>										
		2.799,40	1.361,66							
		<u>18.128.657,12</u>	<u>438.504,17</u>					<u>18.128.657,12</u>		<u>438.504,17</u>





Fachamt: Stadtkasse

Vorlage-Nr.: 2022-135

Datum: 13.06.2022

**Beschlussvorlage**

Annahme von Geld- und Sachspenden

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

**Beschlussantrag:****Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Geld- und Sachspenden zu.****Klimarelevanz:**

keine

**Sachverhalt / Begründung:**

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstanweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017 müssen Spenden vom Gemeinderat angenommen werden.

Der Stadt Eberbach wurden Spenden lt. beigefügter Liste zugewendet, bzw. sollen Spenden lt. beigefügter Liste zugewendet werden.

Spender, die der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zugestimmt haben, werden dem Gemeinderat im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**



**Spendenliste zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 2022-135**

<b>Datum</b>	<b>Spender</b>	<b>Betrag</b>	<b>Spendensache Verwendungszweck</b>
08.04.22	Anonymer Spender/in	40,00 € Geldspende	Stadtbibliothek
08.04.22	Anonymer Spender/in	20,00 € Geldspende	Stadtbibliothek
Januar – März	Diverse Spender	287,50 € Sachspende	Bücher und sonstige Medien für die Stadtbibliothek
12.04.22	Anonymer Spender/in	300,00 € Sachspende	6 Holzschnitte „Zwerg Nase“ von der Künstlerin Fr. Breidinger-Spohr für das Archiv
07.06.22	Anonymer Spender/in	50,00 € Geldspende	Aktion „Sauberes Eberbach“
	Bürgerstiftung Eberbach	1.000 € Geldspende	Waldsofa im Bereich Pulvertum
	Sascha und Carmen Back Das Atelier 69412 Eberbach	ca.1.500,00 € Geldspende	aus dem Verkauf von 150 gehäkelten Vögeln für eine Baumpflanzaktion im Stadtwald im Herbst



Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2022-092

Datum: 20.04.2022

**Informationsvorlage**

Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2020

**Zur Information im:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen

**Klimarelevanz:**

keine

**Sachverhalt / Begründung:**

Entsprechend § 105 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sind die Kommunen verpflichtet, zur Information des Gemeinderates und der Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt sind zu erstellen.

Über die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung hinaus enthält der Beteiligungsbericht in Eberbach eine Auflistung der mittelbaren Beteiligungen mit geringfügigem Umfang sowie Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts.

Aufgabe des Beteiligungsberichtes ist es, die einzelnen Unternehmensergebnisse in zusammengefasster Form darzustellen, Entwicklungen bei bestehenden Beteiligungen aufzuzeigen sowie über Veränderungen durch neu hinzugekommene bzw. weggefallene Beteiligungen zu berichten. Hierdurch wird ein umfassender Überblick über die wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Eberbach ermöglicht.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Beteiligungsbericht 2020



# Stadt Eberbach

## Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr **2020**







## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Übersicht	5
Beteiligungsdiagramm	7
<b><i>Privatrechtliche Beteiligungen</i></b>	<b>9</b>
Beteiligungen der Stadt Eberbach in privatrechtlicher Form	10
- Stadtwerke GmbH	12
- Jahresabschluss 2020	16
- Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG	20
- weitere privatrechtliche Beteiligungen	22
<b><i>Öffentlich-rechtliche Beteiligungen</i></b>	<b>24</b>
Beteiligungen der Stadt Eberbach in öffentlich-rechtlicher Form	25
- Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach	27
- Jahresabschluss 2020	33
- Abwasserverband Laxbach	37
- Zweckverband High-Speed-Netz Rhein Neckar	39
- Zweckverband 4IT	41
- Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe	42
Erläuterungen zu den errechneten Kennzahlen	43



## Vorwort

Nach § 105 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg hat die Gemeinde zur Information des Gemeinderates und ihrer Einwohner jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 v.H. mittelbar beteiligt ist.

Der Mindestinhalt des Beteiligungsberichtes ist gesetzlich im Einzelnen wie folgt festgelegt:

- Gegenstand des Unternehmens
- Beteiligungsverhältnisse
- Besetzung der Organe
- Beteiligungen des Unternehmens
- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweckes
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs
- Lage des Unternehmens
- Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde
- Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer
- Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Gesamtbezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

Eine Reduzierung dieser Anforderungen erfolgt bei Unternehmen, bei welchen die Beteiligung der Stadt unmittelbar mit weniger als 25 % oder mittelbar mit höchstens 50 % beträgt.

Der Bericht eröffnet einen Gesamtüberblick über die Beteiligungen der Stadt Eberbach an rechtlich selbständigen Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts und soll Gemeinderat und Öffentlichkeit in die Lage versetzen, sich ein Gesamtbild über die wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadt zu machen.

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht wird die kontinuierliche Berichterstattung über die Beteiligungen der Stadt Eberbach fortgeführt. Der Beteiligungsbericht 2020 stellt eine inhaltliche Fortschreibung des Vorjahresberichtes dar. Aufgestellt werden die wirtschaftlichen Daten aus dem Jahresabschluss von 2020; zu Vergleichszwecken wurden auch die Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 mit aufgeführt.



Müller  
Stadtkämmerer

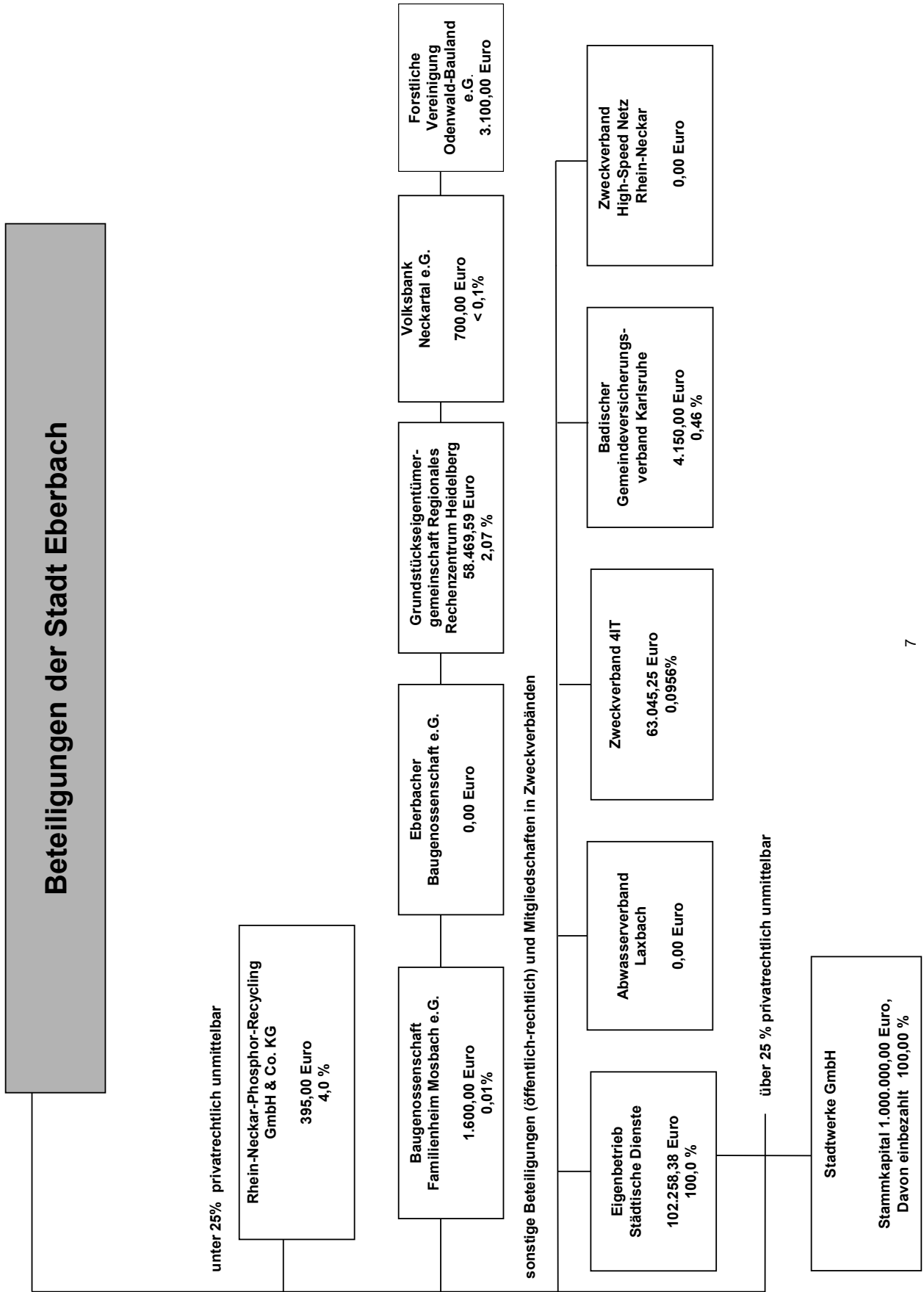


## Übersicht:

Die Stadt Eberbach ist mit Stand zum 31.12.2020 an folgenden Unternehmen und Organisationen in Rechtsformen des privaten und öffentlichen Rechts beteiligt gewesen:

<b><u>Beteiligungen in privatrechtlicher Form</u></b>	<b><u>Höhe der Einlage</u></b>
<b>Mehr als 25 % unmittelbar:</b>	
Stadtwerke GmbH	1.000.000,00 Euro
<b>Weniger als 25 % unmittelbar:</b>	
Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG	395,00 Euro
Baugenossenschaft Familienheim Mosbach e.G.	1.600,00 Euro
Eberbacher Baugenossenschaft e.G.	0,00 Euro
Grundstückseigentümergeinschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg (GbR)	58.469,59 Euro
Volksbank Neckartal e.G.	700,00 Euro
Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland	3.100,00 Euro
<b><u>Beteiligungen in öffentlich-rechtlicher Form</u></b>	Höhe der Einlage
Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach	<b><u>102.258,38 Euro</u></b>
Abwasserverband Laxbach	0,00 Euro
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken/Zweckverband 4IT	63.045,25 Euro
Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe	4.150,00 Euro
Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar	0,00 Euro









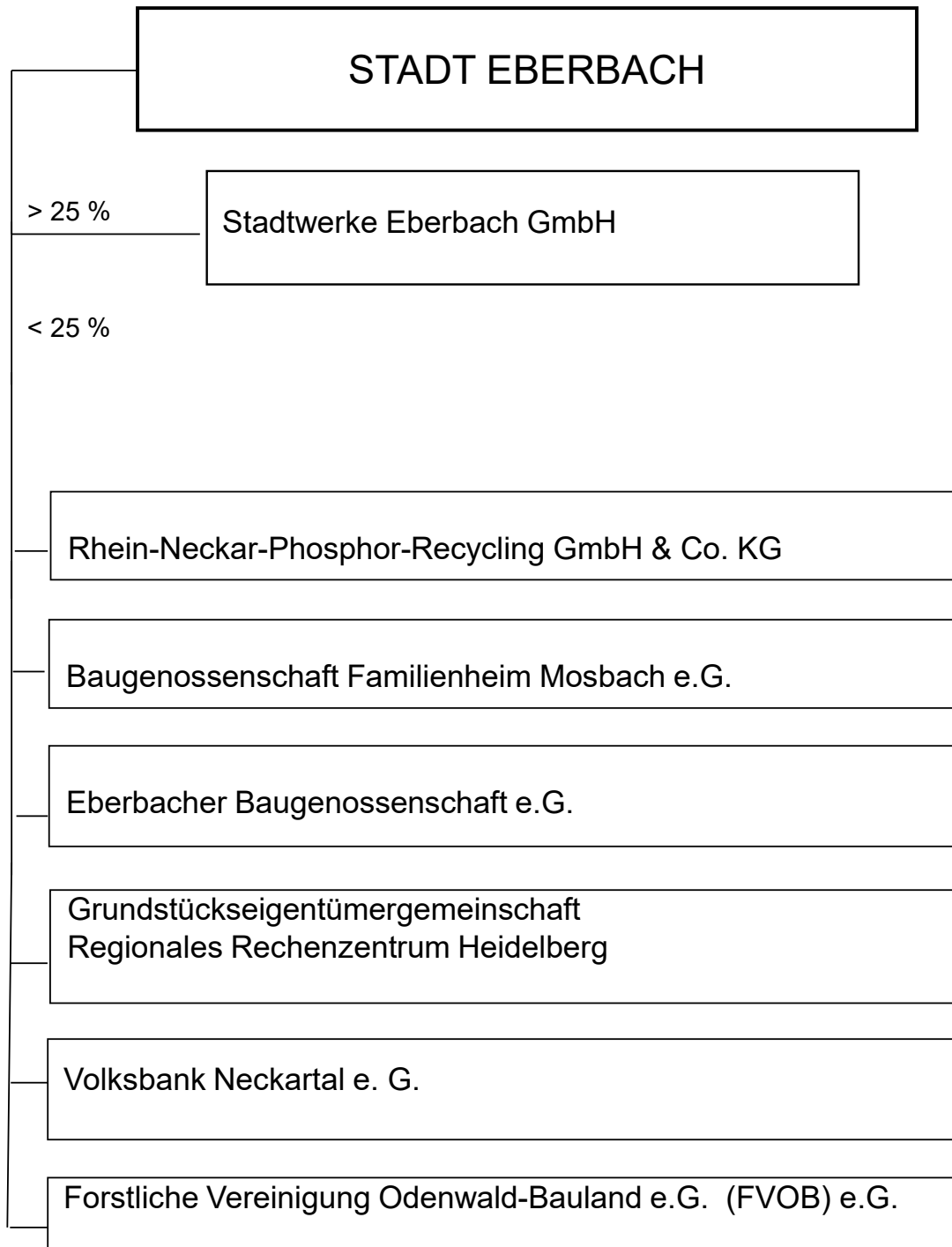
# Beteiligungsbericht 2020

## Privatrechtliche Beteiligungen

### Inhalt

- Stadtwerke Eberbach GmbH
- Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG
- Baugenossenschaft Familienheim Mosbach e.G.
- Eberbacher Baugenossenschaft e.G.
- Grundstückseigentümergeinschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg
- Volksbank Neckartal e.G.
- Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland e.G.

## Beteiligungen der Stadt Eberbach in privatrechtlicher Form





## Stadtwerke Eberbach GmbH

### Firma und Sitz des Beteiligungsunternehmens

Stadtwerke GmbH (vormals e.con GmbH)  
Güterbahnhofstr.4  
69412 Eberbach

### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung, der Ausbau, die Instandhaltung und der Betrieb von Strom-, Gas- und Wärmeverteilnetzen im Konzessionsgebiet der Stadt Eberbach und soweit kommunalrechtlich zulässig auch in anderen Konzessionsgebieten. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Erzeugung, die Beschaffung, der Handel und der Vertrieb von Energie sowie die Erbringung von Energiedienstleistungen und die Förderung und Vermarktung von Umweltdienstleistungen. Daneben befasst sich die Gesellschaft auch mit dem Ausbau der Netze zu intelligenten Netzen.

### Beteiligungsverhältnisse

Der Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (vormals: Stadtwerke Eberbach) wird als Sondervermögen der Stadt Eberbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Der Eigenbetrieb ist Alleingesellschafter der Stadtwerke Eberbach GmbH (vormals: e.con GmbH) und hält 100% der Geschäftsanteile.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug zum 31.12.2020 1.000.000,- €, davon waren 100 % einbezahlt.

### Rechtliche Verhältnisse

#### Gründungsdatum:

Der Gemeinderat stimmte mit Beschluss vom 30.01.2020 vorbehaltlich der Anmeldung der Stadtwerke Eberbach GmbH zur Eintragung in das Handelsregister bis spätestens August 2020 dem Gesellschaftsvertrag (in der Fassung vom 10.12.2019) und dem Ergebnisabführungsvertrag (in der Fassung vom 06.11.2019) zu.

Das Kommunalrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis hat am 11.03.2020 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.01.2020 über die Gründung der Stadtwerke Eberbach GmbH und den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages gemäß § 103, 103a GemO in Verbindung mit § 108 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.07.2020 hat der Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach aus seinem Unternehmen den Teilbereich Energieversorgung mit den Strom-, Gas- und Wärmeverteilnetzen im Konzessionsgebiet der Stadt Eberbach und soweit kommunalrechtlich zulässig auch

in anderen Konzessionsgebieten, den Handel und Vertrieb und die Erzeugung von Energie sowie die Erbringung von Energiedienstleistungen auf die Stadtwerke Eberbach GmbH ausgegliedert.

Durch notarielle Beurkundung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17.08.2020 wurde die Stadtwerke Eberbach GmbH ins Leben gerufen. Die Eintragung in das Handelsregister wurde unter der Nummer HRB 701002 beim Amtsgericht Mannheim am 09.12.2020 vorgenommen.

### **Ergebnisanführungsvertrag**

Mit dem Eigenbetrieb der Stadt Eberbach "Städtische Dienste Eberbach", Eberbach (Amtsgericht Mannheim HRA 333116) wurde am 17.08.2020 ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, dem die Gesellschafterversammlung am 17.08.2020 und der Gemeinderat am 30.01.2020 zugestimmt hat. Die Eintragung ins Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim erfolgte am 09.12.2020.

### **Gesellschaftsvertrag**

Die Gesellschafterversammlung hat am 17.08.2020 die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der ehemaligen e.con GmbH beschlossen, insbesondere wurden § 1 (Firma, Sitz, Geschäftsjahr), § 2 (Gegenstand des Unternehmens) und § 4 (Stammkapital und Stammeinlagen) geändert.

### **Organe der Gesellschaft sind:**

- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung

### **Geschäftsführung im Berichtszeitraum:**

Herr Günter Haag

### **Aufsichtsratsmitglieder:**

Bürgermeister Peter Reichert, Vorsitzender  
Stadtrat Michael Reinig  
Stadtrat Patrick Joho  
Stadtrat Peter Stumpf  
Stadtrat Michael Schulz  
Stadtrat Jan-Peter Röderer  
Herr Edgar Sigmund  
Herr Henning Schulz  
Herr Ernst Raab

### **Gesellschafterversammlung:**

Stadt Eberbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Reichert

## **Grundzüge des Geschäftsverlaufs und Lage des Unternehmens**

Die Stadtwerke Eberbach GmbH gewährleistet mit den Geschäftsfeldern Strom-, Gas und Wasserversorgung, energienahen Dienstleistungen und der Energieerzeugung für ihre Kunden eine sichere und nachhaltige Energieversorgung.

Im ersten Geschäftsjahr 2020 erzielte die Stadtwerke Eberbach GmbH trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie einen Rekordgewinn von rd. 1,7 Mio. €.

### **Ertragslage**

Im Geschäftsjahr 2020 wurden Erträge von rd. 15,5 Mio. € erzielt.

Den Umsatzerlösen stehen Aufwendungen in Höhe von rd. 13,7 Mio. € gegenüber.

Der Jahresgewinn beträgt gut 1,7 Mio. €.

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.09.2021 die Abführung des Jahresgewinns zu 100% an den Eigenbetrieb Städtische Dienste beschlossen.

### **Vermögens- und Finanzlage**

Im Berichtsjahr wurden die in den Vorjahren aufgenommenen Darlehen planmäßig getilgt.

### **Kapitalveränderungen**

Die Stammeinlage beträgt 1.000.000 € und ist voll eingezahlt.

### **Beteiligungen der Stadtwerke Eberbach GmbH**

1. Südwestdeutsche Stromhandels GmbH, Tübingen

## Wirtschaftsprüfertestat

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG hat am 15.09.2021 den Bestätigungsvermerk durch Ihren Abschlussprüfer erteilt.

Geprüft wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der Stadtwerke Eberbach GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und entspricht den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

## Wichtige Kennzahlen

	<b>2020</b> in %
<b>Vermögenslage</b>	
1.) Anlagenintensität:	64,96
2.) Umlaufintensität:	35,02
<b>Finanzlage</b>	
1.) Eigenkapitalquote:	42,77
2.) Fremdkapitalquote:	57,23
3.) Anlagendeckung I:	65,83
4.) Anlagendeckung II:	82,89
<b>Ertragslage</b>	
1.) Eigenkapitalrentabilität:	22,49
2.) Umsatzrentabilität:	11,89
3.) Gesamtkapitalrentabilität:	9,62

## Stadtwerke Eberbach GmbH

### Jahresabschluss 2020

Gewinn- und Verlustrechnung	2020
	€
1. Umsatzerlöse	14.660.005,63
2. Erhöhung/Verminderung des Bestandes der zum Verkauf bestimmter Grundstücke	
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	123.596,20
4. Sonstige betriebliche Erträge	716.887,39
<b>Summe betrieblicher Erträge</b>	<b>15.500.489,22</b>
5. Materialaufwand	10.934.871,57
6. Personalaufwand	346.376,49
7. Abschreibungen	994.142,21
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.396.079,92
<b>Summe betrieblicher Aufwendungen</b>	<b>13.671.470,19</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>1.829.019,03</b>
9. Erträge aus Beteiligungen	12.476,05
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzvermögens	
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.300,51
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	49.822,76
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-36.046,20</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.792.972,83</b>
14. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	
15. Aufwendungen aus Verlustübernahme	
16. Außerordentliche Erträge	
17. Außerordentliche Aufwendungen	
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	49.181,42
19. Sonstige Steuern	
20. Erträge aus Verlustübernahme	
21. Aufgrund einer Kapitalgemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	1.743.791,41
<b>Jahresgewinn/-verlust</b>	<b>0,00</b>





## Stadtwerke Eberbach GmbH

Jahresabschluss 2020

<b>Bilanz</b>	<b>2020</b>
	€
<b><u>Aktiva</u></b>	
<b>Anlagevermögen</b>	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	220.514,00
II. Sachanlagen	11.516.285,46
III. Finanzanlagen	40.000,00
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>11.776.799,46</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	
Vorratsvermögen	187.849,30
I. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.874.610,65
II. Forderungen gegenüber Gesellschafter/Gemeinde	363.066,02
III. Sonstige Vermögensgegenstände	980.116,33
Kassenbestand	2.943.415,96
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>6.349.058,26</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.799,40</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>18.128.657,12</b>
<b><u>Passiva</u></b>	
<b>Eigenkapital</b>	
I. Stammkapital	1.000.000,00
II. Kapitalrücklagen	5.828.176,51
III. Gewinnvortrag	10.078,19
IV. Jahresergebnis	0,00
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>6.838.254,70</b>
<b>Fördermittel und Zuschüsse von Dritten</b>	<b>19.812,00</b>
<b>Empfangene Ertragszuschüsse</b>	<b>1.829.837,00</b>
<b>Rückstellungen</b>	<b>181.754,39</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>9.208.834,50</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>50.164,53</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>18.128.657,12</b>



## **Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG**

### **Firma und Sitz des Beteiligungsunternehmens**

Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG  
Dietmar-Hopp-Str. 8  
74871 Sinsheim

### **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist die sichere Verwertung und Entsorgung von Klärschlämmen und die Unterstützung der Gesellschafter bei der Umsetzung der bundes- und landesrechtlichen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Klärschlammverwertung und des Phosphorrecyclings.

### **Beteiligungsverhältnisse**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt zum 31.12.2020 10.000,00 Euro.  
Es wird von 15 Gesellschaftern aus dem Kommunalen Bereich gehalten. Die Beteiligungsquoten liegen zwischen 0,5% und 16,9%.

Die Stadt Eberbach hält eine Stammeinlage von 395,00 Euro (4,0%).

### **Rechtliche Verhältnisse**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft  
Gesellschaftsvertrag vom 03.02.2020  
Beitritt gem. Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2019

### **Öffentlicher Zweck**

Der öffentliche Zweck des Unternehmens wird erfüllt durch Dienstleistungen im Bereich der Klärschlammverwertung und des Phosphorrecyclings und dient der kommunalen Daseinsvorsorge.



## Weitere privatrechtliche Beteiligungen auf einen Blick

<b>Firma</b>	<b>Baugenossenschaft Familienheim Mosbach e.G.</b>	<b>Eberbacher Baugenossenschaft e.G.</b>	<b>Grundstückseigentümer-gemeinschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg (GbR)</b>	<b>Volksbank Neckartal e.G.</b>	<b>Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland eG</b>
<b>Sitz</b>	Heidelberger Str. 12 74821 Mosbach	Hauptstr. 2 69412 Eberbach	Mannheimer Straße 27 69115 Heidelberg	Bahnhofstr. 36 a 69412 Eberbach	Obere Vorstadtstr. 19 74731 Walldürn
<b>Gegenstand</b>	Errichten, erwerben, betreiben, verwalten und bewirtschaften von Bauten. Übernahme von Aufgaben im Bereich Wohnungswirtschaft, Städtebau und Infrastruktur	Errichten, erwerben, betreiben, verwalten und bewirtschaften von Bauten. Übernahme von Aufgaben im Bereich Wohnungswirtschaft, Städtebau und Infrastruktur	Vorhaltung eines Betriebs- und Verwaltungsgebäudes in Heidelberg für den Rechenzentrumsbetrieb	Durchführung von banküblichen Geschäften wie z.B. Pflege und Abwicklung von Einlagen, Krediten, Geldanlagen, Bürgschaften, Zahlungsverkehr u.a.	Wirtschaftliche Förderung u. Betreuung der Mitglieder Kooperation mit den 26 Mitgliedern in allen Bereichen des Forstbetriebes
<b>Beteiligungsverhältnisse</b>	10 gezeichnete Geschäftsanteile zu je 160 € = 1.600 € 0,01 %	* 2993 gezeichnete Geschäftsanteile Geschäftsguthaben: 0 €	Eigenvermögensumlage 58.469,59 € 2,071 %	7 gezeichnete Geschäftsanteile zu je 100€ = 700€ >0,01 %	30 Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt 3.100 €
<b>Öffentlicher Zweck</b>	Städtebauliche und infrastrukturelle Weiterentwicklung der Stadt Eberbach und preisgünstige Wohnraumversorgung	Städtebauliche und infrastrukturelle Weiterentwicklung der Stadt Eberbach und preisgünstige Wohnraumversorgung	Verarbeitung vertraulicher Daten der Gesellschafter des RRH. Bereitstellung eines Betriebs- und Verwaltungsgebäudes mit hohen Anforderungen an die Gebäudesicherheit zwecks Datenschutz	Wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder	Optimierung der Holzvermarktung Synergie-Potentiale erarbeiten und nutzen

\* Infolge wertberichtigter Abschreibung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2005 ergab sich ein negatives Eigenkapital, das eine bilanzielle Überschuldung der Eberbacher Baugenossenschaft eG. zur Folge hat. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3.8.2006 wurde das Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben und zur Verlustdeckung verwendet.



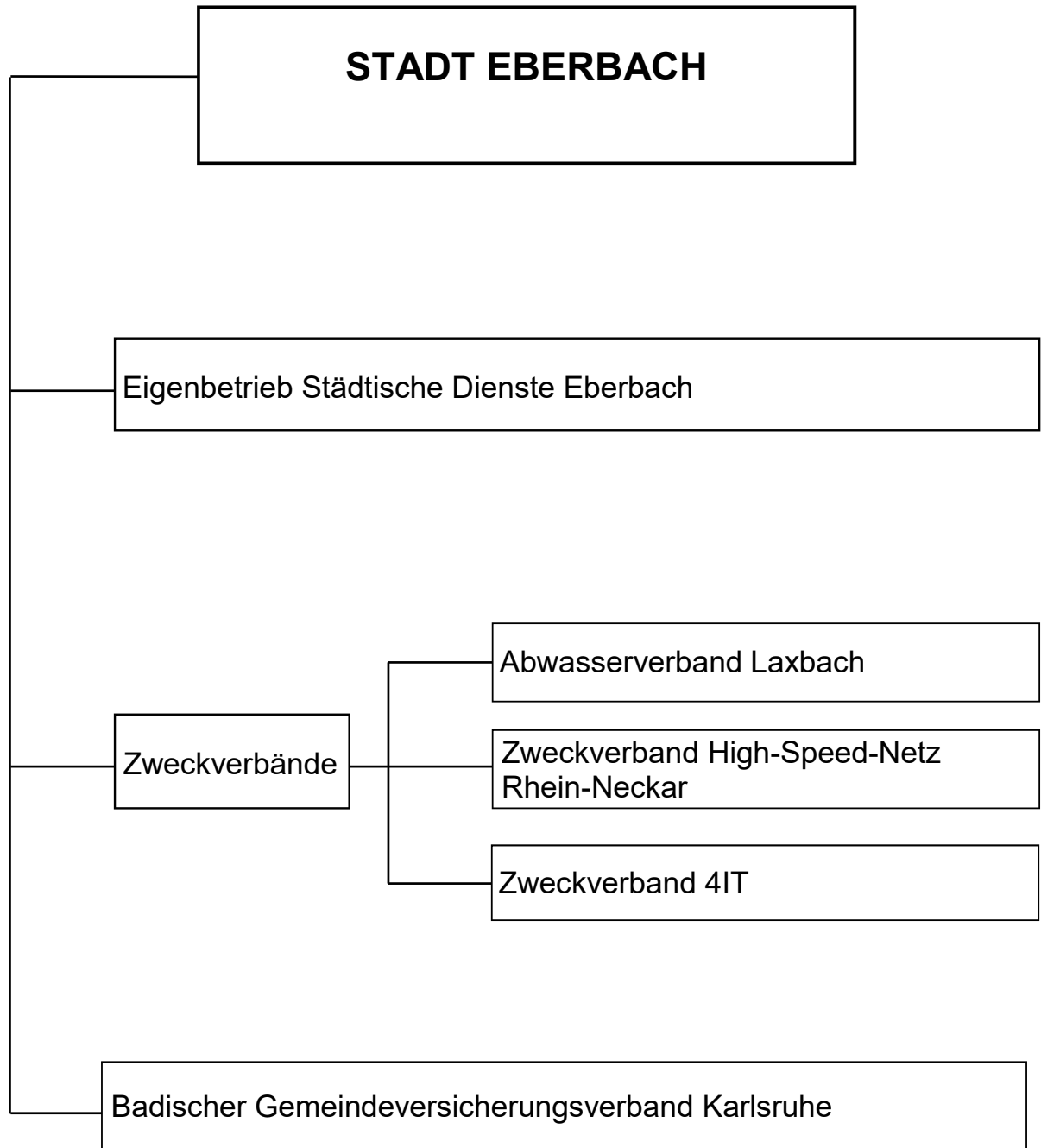
# Beteiligungsbericht 2020

## Öffentlich-rechtliche Beteiligungen

### Inhalt

- Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach
- Abwasserverband Laxbach
- Zweckverband 4IT
- Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe
- Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar







## **Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach**

### **Firma und Sitz des Beteiligungsunternehmens**

Städtische Dienste Eberbach  
Güterbahnhofstraße 4  
69412 Eberbach

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

Die Städtischen Dienste Eberbach mit dem Versorgungsbetrieb Wasser und den Betriebszweigen Verkehrsbetriebe, Fährbetrieb und Bäderbetriebe sind zu einem Eigenbetrieb der Stadt Eberbach zusammengefasst.

### **Beteiligungsverhältnisse**

Der Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach ist gemäß § 96 Abs.1 Nr. 3 Sondervermögen der Stadt Eberbach.

Das Stammkapital beträgt zum 31.12.2020 102.258,38 €.

### **Rechtliche Verhältnisse**

Die Städtischen Dienste Eberbach werden seit 01.01.2020 als Eigenbetrieb ohne Rechtsfähigkeit geführt.

Der Eigenbetrieb wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Baden-Württemberg sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung der Stadtwerke Eberbach geführt.

### **Betriebsleitung im Berichtszeitraum:**

Werkleiter Günter Haag

### **Werksausschussmitglieder:**

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Reichert  
Stadtrat Braun  
Stadtrat Joho  
Stadtrat Röderer  
Stadtrat Reinig  
Stadtrat Lutzki  
Stadträtin Thomson  
Stadtrat P. Stumpf

Stadtrat Eiermann  
 Stadträtin Greif  
 Stadträtin Heimpel  
 Stadtrat J. Müller  
 Stadtrat Prof. Dr. Polzin

#### Beratende Mitglieder:

Fink, Florian  
 Lamprecht, Dietmar  
 Langhard, Gisela  
 Gray, Michael  
 Dexheimer, Oskar  
 Dr. Schuster, Heiko  
 Prof. Dr. Gummich, Ute  
 Barbara Konradi

#### Öffentlicher Zweck

Als Eigenbetrieb der Stadt Eberbach erfüllen die Städtischen Dienste Eberbach die unter „Gegenstand des Eigenbetriebes“ aufgeführten Aufgaben im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks kann daher als gegeben angesehen werden.

#### Verbindungen zum städtischen Haushalt

	2018	2019	2020
	€	€	€
<b>Einnahmen</b>			
Verwaltungskostenbeitrag	155.740*	173.182*	163.350*
ÖPNV-Zuschuss	139.380	243.970	223.384
<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>295.120</b>	<b>417.152</b>	<b>386.734</b>
* Höhe noch mit Energiesparten			
	€	€	€
<b>Ausgaben</b>			
Einzugsvergütung Abwasser	44.247	37.618	38.586
Weiterleitung ÖPNV-Zuschuss	139.015	243.970	223.384
<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>183.262</b>	<b>281.588</b>	<b>261.970</b>

## Grundzüge des Geschäftsverlaufs und Lage des Unternehmens

Die Wasserversorgung, der Verkehrsbetrieb mit Fährbetrieb, die Bäderbetriebe der Stadt Eberbach und der Bereich Beteiligungen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung geführt. Zweck des Eigenbetriebes einschl. der Hilfs- und Nebenbetriebe ist:

- a. Die Förderung und Verteilung von Trinkwasser sowie die Errichtung und den Betrieb von Infrastruktureinrichtungen für die Wasserversorgung sowie die Errichtung und den Betrieb von Infrastruktureinrichtungen zur Datenversorgung.
- b. Die Durchführung des Personennahverkehrs mit Bussen und Fähre.
- c. Der Betrieb des Hallen- und Freibades im Badezentrum "In der Au".
- d. Das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften des Privatrechts (Eigengesellschaften) im öffentlichen Interesse der Stadt Eberbach.

Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszweige fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

Das Jahresergebnis der Städtischen Dienste Eberbach weist im ersten Betriebsjahr einen Jahresgewinn von 16.382,53 € aus.

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2020 + 2.897 TEUR

Übersicht über Gewinn und Verlust in den einzelnen Sparten

<b>Sparte</b>	<b>Gewinn (+) Verlust (-) 2020</b>
	T€
Wasserversorgung	39
Verkehrsbetriebe	-609
Bäderbetriebe	-1.066
Fährbetrieb	-11
Kommunale Beziehungen	-67
Beteiligungen (SWE GmbH)	1.730
<b>Gewinn/Verlust insgesamt</b>	<b>+16</b>

Die Bilanzsumme beträgt 18.492 T€, davon entfallen auf der das Anlagevermögen 13.426 T€ und das Umlaufvermögen 4.955 T€. Dem Vermögen stehen gegenüber Eigenkapital in Höhe von 2.897 T€, empfangene Ertragszuschüsse 351 T€, Rückstellungen 1.258 T€ und Verbindlichkeiten 13.930 T€.

## Kapitalveränderungen

Im Berichtsjahr wurde das Stammkapital in Höhe von 102.258,38 € nicht verändert.

Die Allgemeine Rücklage der Städtischen Dienste zum 31.12.2020 beträgt 4.596 T€.

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2020 + 2.897 T€.

## Personalentwicklung

	2020
Werkleitung	1
Arbeitnehmer	58
Insgesamt	59

## Wirtschaftsprüfertestat

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Stuttgart, hat am 15.09.2021 den Bestätigungsvermerk durch Ihren Abschlussprüfer erteilt.

Geprüft wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der Städtischen Dienste Eberbach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.

Die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Städtischen Dienste Eberbach. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

## Lagebericht

Das Berichtsjahr war im Wesentlichen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Aufgrund der Lockdown-Maßnahmen ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) gegenüber dem Vorjahr um 4,8 % gesunken. Als kritische Infrastruktur mussten die Arbeitsbeziehungen im Unternehmen und außerhalb des Unternehmens digital ausgerichtet werden. Wesentliche Prämisse hierbei war die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Kunden und Geschäftspartner zu schützen mit dem Ziel, die operative Handlungsfähigkeit in der Technik und im kaufmännischen Bereich dennoch gewährleisten zu können.

Die Städtischen Dienste Eberbach ist als Organträger zu 100 % an der Organgesellschaft (Stadtwerke Eberbach GmbH) beteiligt und ist als Eigenbetrieb für die Wasserversorgung, den Fährbetrieb, den Verkehrsbetrieb und den Bäderbetrieb zuständig. Im Berichtsjahr 2020 konnte die Ausgliederung der Sparte Energieversorgung (Strom, Gas, Wärme) und kaufmännischer Service in die Stadtwerke Eberbach GmbH realisiert werden. Des Weiteren erfolgte die Übergabe des Hafens an die Stadt Eberbach. Der im Lagebericht 2019 prognostizierte Ergebniseinbruch für das Jahr 2020 konnte durch die Ergebnisabführung der Stadtwerke Eberbach GmbH abgewendet werden. Trotz der vorhersehbaren schwierigen Rahmenbedingungen in der Corona Krise und hart umkämpfter Märkte konnte ein Gewinn in Höhe von 16 T€ realisiert werden.

## Ausblick

Der wirtschaftliche Druck hat sich für die Städtischen Dienste im Berichtsjahr nicht zuletzt durch die Corona Krise weiter erhöht. Die zunehmend steigenden Verluste in den Geschäftsfeldern ÖPNV und Bäderbetriebe führen dazu, dass die Städtischen Dienste weiterhin auf wachsende Gewinne der Stadtwerke Eberbach GmbH angewiesen sind. Da die jetzigen Geschäftsfelder der Städtischen Dienste in Ihrer Ergebnissituation nur schwer zu beeinflussen sind bleibt einzig die Chance den Gewinn der Stadtwerke GmbH weiter voranzutreiben. Hier ist beispielsweise die Kapitaleinbringung bei der Stadtwerke Eberbach GmbH in neue kapitalintensive Geschäftsfelder wie Wärmekonzepte und regenerative Energieerzeugung denkbar. – Prognose für das Wirtschaftsjahr 2021 Aufgrund der anhaltenden Coronakrise haben die Städtischen Dienste weiterhin einen Umsatzrückgang zu erwarten. Im öffentlichen Personennahverkehr ist weiterhin von reduzierten Fahrgästen auszugehen. Die erhöhten Kosten für Hygienemaßnahmen bleiben auch in 2021 sicherlich bestehen. Ein Grund zur Hoffnung gibt die Prognose des BIP, welches wieder um 3,5 % zunehmen soll und die teilweise Rückkehr in den Normalzustand des öffentlichen Lebens.

## Wichtige Kennzahlen

	<b>2020</b> in %
<b>Vermögenslage</b>	
1.) Anlagenintensität:	72,60
2.) Umlaufintensität:	27,29

## Finanzlage

1.) Eigenkapitalquote:	16,61
2.) Fremdkapitalquote:	84,03
3.) Anlagendeckung I:	24,19
4.) Anlagendeckung II:	114,21

## Ertragslage

Bei der Eigenkapitalrentabilität/ Gesamtrentabilität und Umsatzrentabilität wird das Jahresergebnis in Relation zum bilanziellen Eigenkapital gesetzt. Sie kann bei kommunalen Beteiligungen unter Umständen nicht aussagekräftig sein.

Eine Erläuterung zu den Kennzahlen finden Sie am Ende des Beteiligungsberichtes





## Städtische Dienste Eberbach

Jahresabschluss 2020

Gewinn- und Verlustrechnung	2020
	€
1. Umsatzerlöse	4.641.167,63
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	61.142,23
3. Sonstige betriebliche Erträge	64.105,72
<b>Summe betrieblicher Erträge</b>	<b>4.766.415,58</b>
4. Materialaufwand	1.242.633,16
5. Personalaufwand	3.198.119,39
6. Abschreibungen	392.628,47
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.314.234,62
<b>Summe betrieblicher Aufwendungen</b>	<b>6.147.615,64</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-1.381.200,06</b>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	293.471,66
10. Erträge aus Beteiligungen	0,00
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-293.471,66</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-1.674.671,72</b>
14. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	1.743.791,41
15. Aufwendungen aus Verlustübernahme	
16. Außerordentliche Erträge	
17. Außerordentliche Aufwendungen	
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	50.247,20
20. Sonstige Steuern	2.489,96
21. Erträge aus Verlustübernahme	
22. Aufgrund einer Kapitalgemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	
<b>Jahresgewinne</b>	<b>16.382,53</b>



## Städtische Dienste Eberbach

Jahresabschluss 2020

Bilanz	2020
	€
<b>Aktiva</b>	
<b>Anlagevermögen</b>	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	72.711,00
II. Sachanlagen	6.510.294,95
III. Finanzanlagen	6.842.881,23
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>13.425.887,18</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	
I. Vorräte	88.322,76
II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	40.617,21
2. Forderungen an die Gemeinde/Unternehmen	4.796.201,95
3. Sonstige Vermögensgegenstände	117.980,47
III. Kassenbestand	2.770,00
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>5.045.892,39</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>20.351,19</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>18.492.130,76</b>
<b>Passiva</b>	
<b>Eigenkapital</b>	
I. Stammkapital	102.258,38
II. Kapitalrücklagen	4.595.851,42
III. Andere Rücklagen	
IV. Bilanzgewinn / -verlust	-1.801.373,35
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>2.896.736,45</b>
<b>Sonderposten mit Rücklagenanteil</b>	<b>0,00</b>
<b>Fördermittel und Zuschüsse von Dritten</b>	<b>32.207,00</b>
<b>Empfangene Ertragszuschüsse</b>	<b>350.459,00</b>
<b>Rückstellungen</b>	<b>1.258.259,87</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>13.930.032,05</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>24.436,39</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>18.492.130,76</b>



## Abwasserverband Laxbach

### Bezeichnung und Sitz der Beteiligung

Abwasserverband Laxbach  
Rathaus Hirschhorn  
69430 Hirschhorn

### Gegenstand der Beteiligung

Der Abwasserverband Laxbach hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser abzuführen, zu behandeln oder durch einen Dritten behandeln zu lassen.

### Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Eberbach hat sich 1996 mit einem Baukostenzuschuss in Höhe von 221.420,06 € (4,5 %) am Abwasserverband Laxbach beteiligt.

### Rechtliche Verhältnisse

Der Abwasserverband Laxbach ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405 ff.).

Die Verbandsversammlung hat am 05.12.1995 den Beitritt der Stadt Eberbach mit dem Ortsteil Brombach beschlossen.

Der Anschluss wurde zum 01.05.1996 vollzogen.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadt Eberbach vom 21.11.1996 wurde der Mitgliedschaft im Abwasserverband Laxbach zugestimmt.

Die derzeit gültige Verbandssatzung wurde von der Verbandsversammlung am 25.03.2014 beschlossen.

### Verbandsmitglieder:

Stadt Hirschhorn  
Stadt Eberbach (Stadtteil Brombach)  
Stadt Oberzent (Stadtteile: Rothenberg, Kortelshütte, Ober-Hainbrunn, Finkenbach, Hinterbach, Raubach, Airlenbach, Falken-Gesäß, Olfen)

**Verbandsorgane :**

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand

**Verbandsvorsteher:**

Oliver Berthold, Bürgermeister der Stadt Hirschhorn

**Stellvertretender Verbandsvorsteher:**

Christian Kehrer, Bürgermeister der Stadt Oberzent

**Öffentlicher Zweck**

Nach den wasserrechtlichen Bestimmungen haben die Gemeinden das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Im Rahmen der bereits dargestellten Verbandsaufgaben geht diese Verpflichtung auf den Abwasserverband Laxbach über. Der öffentliche Zweck wird damit erfüllt.

**Verbindungen zum städtischen Haushalt**

	2018	2019	2020
	€	€	€
<b>Ergebnishaushalt</b>			
<b>Aufwendungen</b>			
Betriebskostenumlage	31.470,09	33.134,72	32.936,40

## Zweckverband High-Speed-Netz Rhein Neckar

### Bezeichnung und Sitz der Beteiligung

Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar  
Dietmar-Hopp-Str. 8  
Sinsheim

### Gegenstand der Beteiligung

Um eine zukunftssichere Breitbandversorgung zu gewährleisten, hat der Rhein-Neckar-Kreis gemeinsam mit seinen 54 Städten und Gemeinden den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar gegründet. Der Zweckverband ist Dienstleister für den Glasfaserausbau seiner 55 Mitglieder und zuständig für Beratung, Planung, Fördermittelgewinnung, Bau und Verpachtung des Netzes.

### Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Eberbach hat sich 2015 mit einem „Eintrittsgeld“ in Höhe von 1 €/Einwohner beteiligt (14.316 €). 2015 war vom Zweckverband eine Investitionsumlage in Höhe von 30.285,05 € erhoben worden, im Jahr 2017 eine zweite in Höhe von 360.000,00 € und in 2019 eine dritte in Höhe von 450.000,00€.

### Rechtliche Verhältnisse

Der Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Der Gemeinderat hat am 23.10.2014 den Beitritt der Stadt Eberbach beschlossen.

Die derzeit gültige Verbandssatzung wurde von der Verbandsversammlung am 04.12.2014 beschlossen.

### Geschäftsleitung im Berichtszeitraum:

Geschäftsführende Gesellschaft:  
AVR Umwelt Service GmbH  
Geschäftsführer: Peter Mülbaier

### Verbandsmitglieder:

Rhein-Neckar-Kreis  
alle 54 Kreisgemeinden

**Verbandsorgane :**

- die Versammlung
- der Vorsitzende

**Verbandsvorsitzender:**

Landrat Stefan Dallinger

**Öffentlicher Zweck**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen und zu fördern. Der Zweckverband sorgt für die Errichtung einer passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung der errichteten Infrastruktur nebst den dazugehörigen Anlagen, sowie die Abstimmung und Planung des Netzausbaus, die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Bau des passiven Breitbandnetzes einschließlich der Betreibersuche und insbesondere die Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur.

**Verbindungen zum städtischen Haushalt**

	2018	2019	2020
	€	€	€
<b>Ausgaben</b>	<b>16.802</b>	<b>461.958</b>	<b>17.043,65</b>
„Eintrittsgeld“	-	-	-
Investitionsumlage	0	450.000	0
Betriebskostenumlage	10.486	10.463	12.760,43
Finanzkostenumlage	6.316	1.495	4.283,22



## Zweckverband 4IT Karlsruhe

### Bezeichnung und Sitz der Beteiligung

Zweckverband 4IT  
Pfannkuchstr. 4  
76185 Karlsruhe

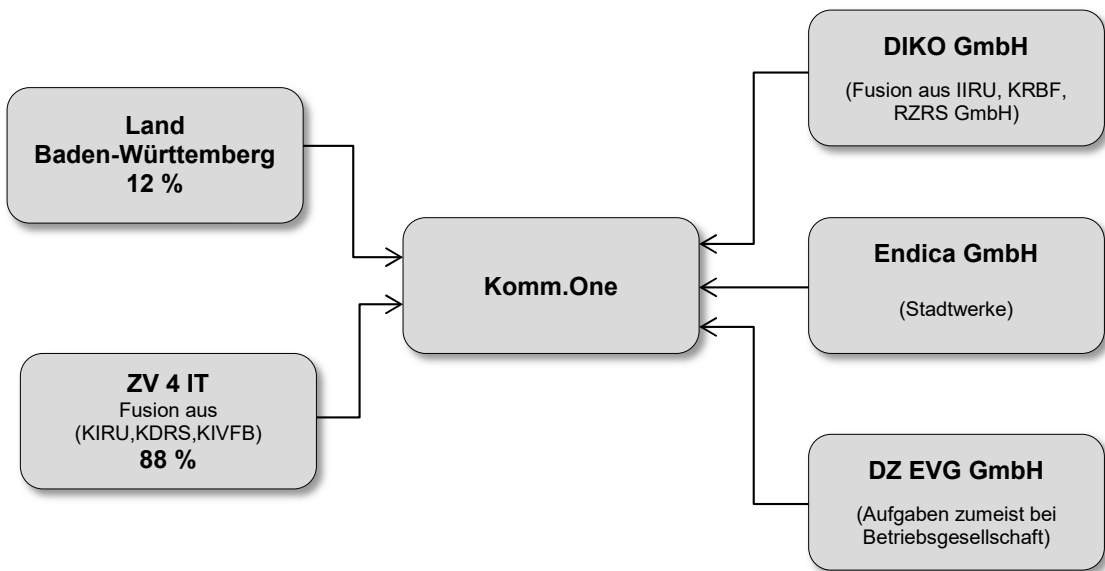
### Gegenstand des Unternehmens

Der Verband ist einer der beiden Träger der Komm.One (ehem. ITEOS), Anstalt des öffentlichen Rechts, mit dem Sitz in Stuttgart. Er hat die Trägerschaft in der Komm.One unter Berücksichtigung der Interessen seiner Mitglieder auszuüben, insbesondere die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, über grundlegende Angelegenheiten in der Komm.One zu beschließen, deren Ausführung und Aufgabenerfüllung zu überwachen, die Verwendung des in die Komm.One als Stammkapital eingebrachten Vermögens zu kontrollieren und die Vertreter in den Verwaltungsrat der Komm.One zu bestellen.

### Beteiligungsverhältnisse

Die drei Zweckverbände KIRU, KDRS und KIVBF haben sich 2018 zum Zweckverband 4IT zusammengeschlossen, von dem die Trägerschaft von Komm.One für die Kommunen ausübt wird. Am Zweckverband KIVBF war die Stadt zum 1.1.2018 mit 11.884,90 € beteiligt. Der Anteil der Stadt Eberbach am Gesamtzweckverband 4IT beträgt zum 31.12.2020 63.045,25 €.

Die Beteiligung von 4IT an Komm.One beträgt 88%. Die anderen 12 % werden vom Land Baden-Württemberg ausgeübt. Die DIKO Betriebs-GmbH ist eine 100%ige Tochter der Komm.One.



## **Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe**

### **Bezeichnung und Sitz der Beteiligung**

Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe  
Durlacher Allee 56  
76131 Karlsruhe

### **Gegenstand der Beteiligung**

Der BGV betreibt für seine Mitglieder und die sonstigen Versicherungsnehmer nach dem von der Fachaufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan Versicherungen in der Schadens- und Unfallversicherung.

Der Verband hat die Aufgabe, die dem Betrieb seiner Versicherungssparten insbesondere im Bereich der Feuer- und Haftpflichtversicherung Maßnahmen der Schadensverhütung zum Wohle der Allgemeinheit durchzuführen.

### **Beteiligungsverhältnisse**

Die Einlage der Stadt Eberbach beträgt 50,00 Euro je angefangener 5.000,00 Euro Jahresprämie.

Für das Berichtsjahr 2020 sind dies 4.150,00 €. Dieser Anteil entspricht 0,46% des Stammkapitals.

### **Öffentlicher Zweck**

Der öffentliche Zweck des Unternehmens wird erfüllt mit der Wahrnehmung öffentlicher Belange. Das Beteiligungsunternehmen hat zum Ziel, den Versicherungsnehmern aus dem öffentlichen Bereich zu erschwinglichen Konditionen einen umfassenden Versicherungsschutz zu bieten.

**Erläuterungen zu den errechneten Kennzahlen**

**Vermögenslage**

<b>Kennzahl</b>	<b>Aussage</b>	<b>Formel</b>	<b>Erläuterung</b>
Anlagenintensität	Die Kennzahl gibt Hinweise zum Vermögensaufbau. Eine hohe Anlageintensität ist Anzeichen für einen hohen Fixkostenanteil.	$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	<u>Anlagevermögen</u> : Aktivseite Bilanz, Position A <u>Gesamtvermögen</u> : Bilanzsumme
Umlaufintensität	Die Kennzahl gibt Hinweise zum Vermögensaufbau des Unternehmens.	$\frac{\text{Umlaufvermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	<u>Umlaufvermögen</u> : Aktivseite Bilanz, Position B <u>Gesamtvermögen</u> : Bilanzsumme

**Finanzlage**

<b>Kennzahl</b>	<b>Aussage</b>	<b>Formel</b>	<b>Erläuterung</b>
Eigenkapitalquote	Eine hohe Eigenkapitalquote gilt als Anzeichen für eine gute Bonität seitens der Unternehmen. Sie verschafft Sicherheit und Handlungsfreiheit.	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	<u>Eigenkapital</u> : Passivseite Bilanz, Position A Eigenkapital + Position B Sonderposten mit Rücklagenanteil (zu 50 %) + Position C Empfangene Ertragszuschüsse (zu 50 %) - jeweils soweit vorhanden <u>Gesamtkapital</u> : Bilanzsumme
Fremdkapitalquote	Gegenstück zur Eigenkapitalquote. Anzustreben ist ein Verhältnis von EK zu FK von 1/3 zu 2/3 der Bilanzsumme.	$\frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	<u>Fremdkapital</u> : Passivseite Bilanz, Position D Rückstellungen + Position E Verbindlichkeiten + Position B Sonderposten mit Rücklagenanteil (zu 50 %) + Position C Empfangene Ertragszuschüsse (zu 50 %) - jeweils soweit vorhanden <u>Eigenkapital</u> : siehe oben <u>Anlagevermögen</u> : siehe oben
Anlagendeckung I	Es ist anzustreben, das langfristig gebundene Vermögen zu 50 % vom Eigenkapital zu finanzieren.	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$	<u>Eigenkapital</u> : siehe oben <u>Anlagevermögen</u> : siehe oben
Anlagendeckung II	Das langfristig gebundene Vermögen soll durch langfristig gebundenes Kapital (Eigen- und Fremdkapital) gedeckt werden. Die beiden Kennzahlen geben an, in welchem prozentualen Umfang die angestrebten Ziele erreicht werden.	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Ilg. geb. Kap.}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$	<u>Eigenkapital</u> : siehe oben <u>Ilg. geb. Kapital</u> : laut Ausweisung in den Bilanzen der Unternehmen <u>Anlagevermögen</u> : siehe oben

## Ertragslage

Kennzahl	Aussage	Formel	Erläuterung
Eigenkapitalrentabilität	Die Kennzahl gibt die Verzinsung des Eigenkapitals im Berichtsjahr an.	$\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$	<u>Jahresüberschuss</u> : GuV
Umsatzrentabilität	Der Betriebserfolg wird hier an der Umsatz-tätigkeit gemessen. Die Kennzahl ist ein wichtiger Indikator für die Ertragskraft eines Unternehmens. Im Vergleich mehrerer Jah-resergebnisse zeigt sich eine Verschlech-terung / Verbesserung der Wirtschaftlichkeit; im Branchenvergleich ergeben sich Hinweise auf die Stellung des Unternehmens im Ver-hältnis zu vergleichbaren Unternehmen.	$\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Umsatzerlöse}}$	<u>Umsatzerlöse</u> : GuV
Gesamtrentabilität	Hier wird die Rendite des im Unternehmen gebundenen Kapitals dargestellt. Mit dieser Kennzahl wird die unterschiedliche Ausstat-tung der Unternehmen mit Eigen- und Fremd-kapital neutralisiert, was eine gute Grundlage zur Beurteilung der Ertragskraft, unabhängig von der Kapitalstruktur ermöglicht.	$\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	<u>Gesamtkapital</u> : siehe oben

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2022-109/1

Datum: 20.06.2022

**Beschlussvorlage**

Verwendung der Haushaltsmittel "Zuschüsse Partnerschaften"  
hier: "Antrag der Freunde Thonons e.V."

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Folgende Vorhaben werden finanziell unterstützt:

Freunde Thonons e.V.  
Teilnahme an der Foire de Crête

- |    |   |          |         |
|----|---|----------|---------|
| a) | Zuschuss für die Fahrt mit dem Bus nach Thonon  | ca. Euro | 2.000,- |
| b) | Zuschuss für weitere Anschaffungen für die Infrastruktur im Festzelt sowie das Versenden der Ware | ca. Euro | 500,-   |

Die Beträge verringern sich um evtl. weitere positiv beschiedene Zuschussanträge.

Geringfügige Änderungen der beauftragten Kosten nach oben, können von der Verwaltung anerkannt werden.

**Klimarelevanz:**

Der Sachverhalt hat keine aktuelle Klimarelevanz.

**Sachverhalt / Begründung:**

Entsprechend der Gemeinderatsbeschlüsse vom 24.07.2007 und 26.01.2012 sollen für partnerschaftsbetreibende Institutionen in Eberbach Mittel in Höhe von jährlich 10.000 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Die **Freunde Thonons e. V.** möchten die regelmäßige Teilnahme an der Foire de Crête, nach der Coronapause, wiederaufleben lassen und selbständig organisieren. Die Freunde Thonons e. V. planen, an der Foire de Crête typische Gerichte aus unserer Region anzubieten. Der Partnerverein aus Thonon hat zugesichert auch in diesem Jahr wieder zu unterstützen, indem sie sich um die Infrastruktur Festzelt, Lieferung des Zubehörs sowie die Getränke kümmern.

Die Fahrt nach Thonons ist mit dem Bus geplant und die Kosten belaufen sich auf rund € 2.000,-.

Die weiteren Kosten für Anschaffungen für die Infrastruktur in und um das Festzelt, dies umfasst u.A. Sachkosten für Plakate, Preisschilder, Bons, Tischdecken, Servietten sowie die Porto-Kosten zum Versenden der Ware belaufen sich auf rund € 500,-.

Der Verein hat Mittel bei einem weiteren Fördermittelgeber beantragt. Sollte diesem Antrag entsprochen werden, wird der Betrag von den beantragten Mitteln abgezogen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2022-126

Datum: 01.06.2022

**Beschlussvorlage**

Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG  
 hier: Weisungsbeschluss Feststellung des Jahresabschlusses 2021, Entlastung  
 Komplementärin und Aufsichtsrat

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	20.06.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Der Bürgermeister wird legitimiert, in der Gesellschafterversammlung der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG das Stimmrecht der Stadt Eberbach entsprechend des nachfolgenden Beschlusses auszuüben:

- a) Der Jahresabschluss 2021 wird festgestellt und genehmigt.  
 Der Jahresüberschuss in Höhe von 22.698,72 € wird als nichtentnahmefähige Gewinnanteile im Verhältnis des Prognoseschlüssel der Phase II auf die Kommanditisten verteilt und verbucht.
- b) Der Komplementärin wird für das Geschäftsjahr 2021 gem. § 13 Abs. 5 Buchstabe q) des Gesellschaftsvertrags Entlastung erteilt.
- c) Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 gem. § 13 Abs. 5 Buchstabe r) des Gesellschaftsvertrags Entlastung erteilt.

**Klimarelevanz:**

Keine Klimarelevanz

**Sachverhalt / Begründung:****1. Vorbemerkungen**

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb der vorgegebenen gesetzlichen Fristen aufgestellt und zur Prüfung durch die beauftragte

Prüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart bereitgestellt. Der Prüfungsumfang erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend den Regelungen in den §§ 53 ff. Haushaltsgrundsätzegesetz.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr auf den 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des GmbH-Gesetzes, wie sie für Kapitalgesellschaften gelten aufgestellt. Der Bilanz wurde das Gliederungsschema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB zugrunde gelegt. Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Der Jahresabschluss wurde von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss festzustellen und zu genehmigen. Des Weiteren soll der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt werden.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind öffentlich bekanntzugeben unter Anwendung der Bekanntmachungssatzung des Rhein-Neckar-Kreises (§ 15 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags). Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger bleibt hiervon unberührt.

## **2. Jahresabschluss 2021**

Im Jahr 2016 hat der Rhein-Neckar-Kreis das Phosphor-Recycling in seine strategischen Ziele aufgenommen und die AVR UmweltService GmbH als kreiseigene Tochtergesellschaft mit der Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes beauftragt. Die betroffenen Kommunen wurden von Beginn an partnerschaftlich mit eingebunden und im Vorfeld ausführlich über das geplante Vorhaben, die Idee einer gemeinsamen Unternehmung und die zahlreichen Vorteile informiert. Im Juli 2018 beschloss der Kreistag offiziell, sich der Thematik „Koordination der Entsorgung von Klärschlamm und Phosphor-Recycling“ anzunehmen. In seiner Sitzung im Dezember 2019 hat der Kreistag dann die Beteiligung des Rhein-Neckar-Kreises an der öffentlich-öffentlichen Kommanditgesellschaft offiziell beschlossen, die Gründung der „Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG“ erfolgte dann im ersten Halbjahr 2020.

Seit diesem Zeitpunkt werden die kaufmännischen und organisatorischen Geschäftsvorgänge für die Klärschlamm-entsorgungsleistungen, die sowohl Verwertungs- als auch Logistikleistungen einschließen zentral durch die Gesellschaft gesteuert. Durch dieses Vorgehen konnte ein Verwertungspreis erzielt werden, der deutlich unter den zuletzt abgeschlossenen Einzelverträgen anderer Anlagenbetreiber im Kreisgebiet liegt.

Im aktuellen Geschäftsjahr erfolgte die Aufnahme weiterer Kommanditisten in den kaufmännischen und organisatorischen Geschäftsvorgängen zur Klärschlamm-entsorgung der Gesellschaft. Bis Mitte 2023 ist geplant alle 13 Kläranlagenbetreiber vollständig abbilden zu können.

Dieses Ergebnis bestätigt die Zielsetzung unseres gemeinsamen Vorhabens. Neben dem regional-ökonomischen ergeben sich noch weitere Vorteile in der koordinierten Vorgehensweise. Phosphor wird vor allem als Dünger in der Landwirtschaft eingesetzt.



Als natürlicher Rohstoff ist Phosphor allerdings endlich und kommt auch nur in wenigen Herkunftsländern vor. Deutschland ist nahezu vollständig von Importen abhängig. Da die Klärschlämme viel Phosphor enthalten, könnte künftig mit der Rückgewinnung ein großer Anteil des nationalen Bedarfes gedeckt und Abhängigkeiten entsprechend verringert werden.

Die Vermögenslage der Gesellschaft stellt sich anhand der Bilanzzahlen zum 31.12.2021 wie folgt dar:

### Bilanz des Geschäftsjahres 2021

	31.12.2021		Zum Vergleich 31.12.2020		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
<b>A K T I V A :</b>					
<b>A. Anlagevermögen</b>					
- Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0
- Sachanlagen	0	0,0	0	0,0	0
	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	212	25,4	20	5,7	192
- Sonstige Vermögensgegenstände	42	5,0	28	8,0	14
- Flüssige Mittel	491	58,9	192	54,5	299
	<u>745</u>	<u>89,3</u>	<u>240</u>	<u>68,2</u>	<u>505</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					
	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>
<b>D. Nicht durch Vermögenseinlage gedeckte Verlustanteile/Entnahmen von Kommanditisten</b>					
	<u>89</u>	<u>10,7</u>	<u>112</u>	<u>31,8</u>	<u>-23</u>
	<u>834</u>	<u>100,0</u>	<u>352</u>	<u>100,0</u>	<u>482</u>
<b>P A S S I V A :</b>					
<b>A. Eigenkapital</b>					
<b>Kapitalkonten I, Kommanditeinlagen</b>	10	1,2	10	2,8	0
<b>Kapitalkonten II</b>	-99	-11,9	-122	-34,7	23
<b>Nicht durch Vermögenseinlage gedeckte Verlustanteile/Entnahmen von Kommanditisten</b>	<u>89</u>	<u>10,7</u>	<u>112</u>	<u>31,8</u>	<u>-23</u>
	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>
<b>B. Langfristiges Fremdkapital</b>					
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	0	0,0	0
- Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen	200	24,0	200	56,8	0
- Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>
	<u>200</u>	<u>24,0</u>	<u>200</u>	<u>56,8</u>	<u>0</u>
<b>C. Kurz- und mittelfristiges Fremdkapital</b>					
- Sonstige Rückstellungen/Steuerrückstellungen	6	0,7	4	1,1	2
Kreditinstituten	0	0,0	0	0,0	0
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen					

und Leistungen	509	61,0	103	29,3	406
- Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen	0	0,0	0	0,0	0
- Sonstige Verbindlichkeiten	119	14,3	45	12,8	74
	<u>634</u>	<u>76,0</u>	<u>152</u>	<u>43,2</u>	<u>482</u>
	<u>834</u>	<u>100,0</u>	<u>352</u>	<u>100,0</u>	<u>482</u>

Das Gesamtvermögen der Gesellschaft in Höhe von 834 T€ (Vorjahr: 352 T€) entfällt auf das Umlaufvermögen und besteht überwiegend aus 212 T€ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, welche aus der Abrechnung der Klärschlämme mit den Betreibern der Kläranlagen resultieren so- wie aus dem Bestand der flüssigen Mittel in Höhe von 491 T€.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten.

Die Verbindlichkeit gegen verbundene Unternehmen betrifft ein verzinsliches Darlehen in Höhe von 200 T€ gegenüber der Komplementärin AVR UmweltService Verwaltungs GmbH.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen zum überwiegenden Teil Verwertungsrechnungen für die Klärschlamm Entsorgung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 119 T€ bestehen im Wesentlichen aus kreditorischen Debitoren, welche sich aus der Endabrechnung der Klärschlamm Entsorgung ergeben sowie aus der Umsatzsteuervoranmeldung für das 4. Quartal 2021.

### Gewinn- und Verlustrechnung 2021

	2021		Zum Vergleich 2020		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	2.329	100,0	220	100,0	2.109
Gesamtleistung	2.329	100,0	220	100,0	2.109
Sonstige betriebliche Erträge	0	0,0	0	0,0	0
	<u>2.329</u>	<u>100,0</u>	<u>220</u>	<u>100,0</u>	<u>2.109</u>
Materialaufwand	-2.167	-93,0	-223	-101,4	-1.944
Personalaufwand	0	0,0	0	0,0	0
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0	0,0	0	0,0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-137	-5,9	-118	-53,6	-19
Betriebliche Aufwendungen	<u>-2.304</u>	<u>-98,9</u>	<u>-341</u>	<u>-155,0</u>	<u>-1.963</u>

5

Betriebsergebnis	25	1,1	-121	-55,0	146
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0,0	0	0,0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2	-0,1	-1	-0,5	-1
Finanzergebnis	-2	-0,1	-1	-0,5	-1
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	23	1,0	-122	-55,5	145
Steuern von Einkommen und Ertrag	0	0,0	0	0,0	0
Sonstige Steuern	0	0,0	0	0,0	0
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	23	1,0	-122	-55,5	145

### Ertragslage

Die Umsatzerlöse in Höhe von 2.329 T€ (Vorjahr: 220 T€) betreffen die laufenden Verwertungsaufträge für die Kommanditisten. Im laufenden Jahr kamen zu den 7 bestehenden Verwertungsaufträge für Kläranlagen weitere 5 Aufträge dazu.

Der Materialaufwand in Höhe von ~~2.167 T€~~ (Vorjahr: 223 T€) ergibt sich überwiegend aus den Verwertungskosten für die Klärschlamm Entsorgung.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 137 (Vorjahr: 118 T€) bestehen im Wesentlichen aus Verwaltungsaufwendungen. In den Verwaltungsaufwendungen ist die Vergütung an die Komplementärin AVR UmweltService Verwaltungs GmbH für die Übernahme der persönlichen Haftung enthalten. Der Anstieg ist in der im Vorjahr berechneten nur zeitanteiligen Haftungsvergütung begründet.....

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen von 2 T€ sind Zinsaufwendungen für ein langfristiges Darlehen der Komplementärin AVR UmweltService Verwaltungs GmbH.

### Finanzlage

Die Finanzlage im Geschäftsjahr ist geordnet. Das Darlehen gegenüber der Komplementärin besitzt eine Laufzeit von zehn Jahren und einen Zinssatz von 1,0%. Der Zinssatz ist bis zum 31.12.2022 fest vereinbart. Investitionen fanden keine statt und sind auch in den kommenden Jahren nicht geplant.

Der Jahresabschluss ist gem. § 325 ff HGB offenzulegen.

Von den Wirtschaftsprüfern wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Peter Reichert  
Bürgermeister